

MAV Mitteilungen

2026 Jan/Feb

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

MAV Seminarprogramm → Heftmitte



Editorial · Seite 4 | Landgraf's juristisches Kaleidoskop · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | MAV Intern · Seite 8 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8 | Aktuelles · Seite 10 | Münchener WEG-Forum · Seite 13 | Gebührenrecht · Seite 14 | Interessante Entscheidungen · Seite 16 | Interessantes · Seite 19 | MAV-Kulturprogramm · Social Media News · Seite 31 | MAV Seminarprogramm · Heftmitte

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Mitglied im Deutschen AnwaltVerein



www.muenchener-anwaltverein.de



Die Kanzlei als Ausbilder: Prüfungsvorbereitung → Seite 8

MAV Intern

Editorial	4
Landgraf's juristisches Kaleidoskop	5
MAV-Themenstammtische	
Ansprechpartner	6
MAV-Service	7
Die Kanzlei als Ausbilder	
Termine Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2026/II der RA-Fachangestellten	8
Einladung zum Vortrag: Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis	9

Aktuelles

Aktuelles	10
Vorankündigung: MAV und BAV Tagungen, MAV-Sommerfest 2026	11
Vorankündigung: 10. Münchener WEG-Forum 2026	13
Digitale Anwaltschaft	
E-Akte flächendeckend in Bayern eingeführt	14



Vorankündigung: 10. Münchener WEG-Forum → Seite 13

Interessante Entscheidungen: → Seite 16

Nachrichten, Beiträge

Gebührenrecht von RA Norbert Schneider

Die neuen Mindestwerte für Kostenbeschwerden in Zivil und Familiensachen **14**

Interessante Entscheidungen **16**

Interessantes

24. Bayerischer IT-Rechtstag – Digitale Souveränität; Ehrung: Max-Friedlaender-Preis des BAV **19**

Aus dem Bay. Staatsministerium der Justiz **25**

Personalia **25**

Nützliches und Hilfreiches

Einladung zum MAV-Workshop – Die Kanzlei als Start-up **26**

Neues vom DAV **27**

MAV Seminare

Praxiswissen kompakt oder intensiv – Fortbildung Februar 2026 bis Juli 2026 → Heftmitte

Buchbesprechung

Düwell / Lipke (Hrsg.)

ArbGG, Arbeitsgerichtsgesetz **28**

Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht **29**

Börstinghaus / Lindner

Schlagwortkommentar Mietrecht **30**

Problem und Lösung von A bis Z **30**

Impressum **30**

Kultur, Rechtskultur

Kulturprogramm

DenkStätte Weiße Rose: Lichthof der LMU; Historismus trifft Jugendstil: Von Parish Kostümbibliothek; Sweeter than Honey. Ein Panorama der Written Art **31**

Social Media News

Aktivitäten des MAV **34**

Angebot, Nachfrage

Stellenangebote und mehr **37**

2026 Januar/Februar

Jubiläen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

der erste Monat im Jahr ist schon wieder vorbei. Niemand denkt mehr an die „besinnliche Zeit“. Ist Ihnen aufgefallen, dass wir uns zu Beginn der besinnlichen Zeit vieles wünschen. Die Erfüllung unserer Wünsche soll unser Leben erfüllter machen. In der besinnlichen Zeit wünschen wir dann den anderen alles Gute – Glück und vor allem Gesundheit. Gegen Ende der besinnlichen Zeit fassen wir gute Vorsätze – übrigens seit Jahrtausenden. Wir erkennen, dass wir selbst etwas zur Erfüllung unserer Wünsche beitragen müssen – also etwa zu unserer Gesundheit. Manchmal verschafft Besinnung ungeahnte Erkenntnis.

Zu Erkenntnis verhilft zudem „Gedenken“. Besonders am Jahresanfang fragen deshalb viele nach den Gedenktagen des kommenden Jahres. Hier eine kleine Auswahl aus unserem Bereich (mehr unter <https://www.anwaltsgeschichte.de/aktuelles/wir-erinnern-an/>):

4

Gleich zwei Gedenktage gelten **Sigbert Feuchtwanger**, geboren am 2. Dezember 1886 in München (also vor 140 Jahren), verstorben am 5. April 1956 in Haifa (vor 70 Jahren). Er erhielt seine Zulassung als Rechtsanwalt 1913, musste darauf aber Ende 1936 verzichten. Im selben Jahr emigrierte er nach Palästina. Von 1927 bis 1933 war er im Vorstand der Münchener Rechtsanwaltskammer und ab 1933 zweiter Vorsitzender der Israelitischen Kultusgemeinde München. Einem größeren Kreis wurde er bekannt durch sein Buch „Die freien Berufe, Im besonderen: Die Anwaltschaft, Versuch einer allgemeinen Kulturwirtschaftslehre“ aus dem Jahre 1922. Das Buch ist ein herausragender Vertreter berufssoziologischer Werke aus den 1920er Jahren, die heute noch unbedingt lesenswert sind (vgl. <https://www.anwaltsgeschichte.de/berufssoziologie/>).

In vielen Bezügen zu Feuchtwanger steht **Max Friedlaender** (vgl. Editorial 03/04 2025). Am 28. Mai werden wir dessen 70. Todestag begehen. Beiden ging es um eine Liberalisierung des Anwaltsberufs. Beide warnten aber zugleich vor den Folgen von dessen Kommerzialisierung. Rund hundert Jahre später **droht genau dieses Thema die Anwaltschaft zu spalten**. Die aktuellen Themen im Recht der Rechtsdienstleistungen, etwa der Fremdbesitz oder die Zulassung der Rechtsschutzversicherungen zur außergerichtlichen Rechtsberatung, kann man auf den Nenner bringen: **Was ist sinnvolle Liberalisierung – und was schädliche Kommerzialisierung**. Dabei lässt sich ein Mechanismus beobachten: Zunächst versucht man immer mehr zu liberalisieren – vor allem durch eine möglichst weitgehende Deregulierung, dazu schon **Hartmut Kilger**, Deregulierung statt Freiheit, AnwBl 2008, 217-221. Wenn dieser Prozess zu weit getrieben wird, kehren sich die Wirkungen um: **Die Kommerzialisierung erstickt die Freiheit**.

Eine Bestätigung erhält dieser Satz geradezu täglich auf der Weltbühne. Das können viele Menschen in den sich **epidemisch verbreitenden Diktaturen** dieser Welt bestätigen. Und auch außenpolitisch **raubt die Gier vielen die Freiheit**: in der Ukraine, schon lange in der chinesischen Einflusssphäre, womöglich demnächst in Grönland.



Vor 80 Jahren wollten wir es besser machen. Am 8. Dezember 1946 (GVBl. S. 333) wurde die **Bayerische Verfassung** verkündet und trat sogleich in Kraft. Sowohl die Abstimmung im Landtag (Zustimmung bei über 90%) als auch der Volksentscheid

(Zustimmung von 70,6 Prozent bei einer Wahlbeteiligung von 75,7 Prozent, das entspricht 53,44% aller Wahlberechtigten) gingen klar zugunsten der neuen Verfassung aus. Es ist sehr **schade**, dass der Verfassungstext dem Staatsvolk – und das schließt die juristisch Vorgebildeten ausdrücklich ein – ziemlich unbekannt ist. Die Lehren, die man bei der Abfassung des Textes aus den zurückliegenden Jahrzehnten gezogen hatte, gerieten allzu schnell in Vergessenheit. Wir hätten eine Reihe von Problemen nicht, wenn wir uns beispielsweise an den Vorgaben aus dem dritten Hauptteil „Das Gemeinschaftsleben“ oder dem vierten und letzten Hauptteil „Wirtschaft und Arbeit“ orientiert hätten. Vielleicht gönnen Sie sich ein paar Minuten und vergegenwärtigen sich den Verfassungstext...

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung wurde dann der **Bayerische Anwaltverband** zunächst als nicht eingetragener Verein im Oktober 1951 **wiedergegründet**. Die Erstgründung datierte auf das Jahr 1861, also vor 165 Jahren. Der **Verbandszweck** (§ 2 Abs. 1 der Satzung) ist nach wie vor aktuell: „**Der Verband hat den Zweck, die dem Deutschen Anwaltverein angehörigen Anwaltvereine im Lande Bayern zusammenzufassen und sowohl die allgemeinen Interessen der Anwaltschaft im Rahmen des Deutschen Anwaltvereins als auch die besonderen Interessen der Bayerischen Rechtsanwälte zu fördern und zu vertreten.**“ Wir versuchen diesen Auftrag nach besten Kräften umzusetzen und Ihre Interessen zu vertreten.

Verbandsarbeit ist allerdings nicht das Werk Einzelner, sondern eine **Teamleistung**. Und so darf ich unserer Geschäftsstellenleiterin, **Frau Sabine Prinz**, herzlich zum **20-jährigen Dienst-Jubiläum** gratulieren. Sie ist die gute Seele in der Geschäftsstelle und hält „den Laden“ zusammen. Ich freue mich sehr, dass wir so lange und so ausgezeichnet zusammenarbeiten – und hoffe auf weitere Jubiläen.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Cheers to a fresh start and new beginnings!

**Herzlich willkommen im Jahre 2026
meine verehrten Kolleginnen und Kollegen.**

Es haucht mich als passionierte Cineastin ein wenig Science-Fiction¹ an, wenn ich die neue Jahreszahl vor mir sehe. Die Mitte der ersten 20er Jahre unseres Jahrtausends ist offiziell vorbei, **die Zukunft hat begonnen**. Aufregend oder beängstigend? Trotz meiner Faszination über die futuristische Ausstrahlung der neuen Jahreszahl stolpere ich am Jahresanfang doch immer wieder über die alte, die ich noch aus Gewohnheit tippe oder schreibe und mich dann wieder korrigieren muss. Bei mir passiert das erfahrungsgemäß noch den ganzen Januar so. Kommt Ihnen das bekannt vor?

Der MAV startete mit einer Einladung zum **Neujahrsempfang des Anwaltsverein Aschaffenburg** (siehe Social Media News S. 35) schon feierlich ins neue Jahr hinein. Ich freue mich darüber, wie wir in Bayern mittlerweile den Austausch unter den örtlichen Anwaltvereenen pflegen. Das ist nicht nur wichtig für unser Netzwerk, sondern es schafft auch bayernweit Solidarität. Frei nach dem Motto unseres Landesverbandes: „Bayerns Anwaltvereine. Gemeinsam stark.“

Solidarität ist entscheidend für die Anwaltschaft wie wir aktuell mit Blick auf das internationale Parkett geradezu dramatisch erfahren. Wie nie zuvor sind Anwälte in ihrem Berufsstand weltweit Angriffen ausgesetzt. Eigentlich eine sehr logische Konsequenz aus den erstarnten antidemokratischen und rechtsstaatsfeindlichen Strömungen. **Denn wofür stehen wir als Anwälte?** Wir kämpfen um und für die Rechte unserer Klientel. **Wir sind ein Garant für Rechtsstaatlichkeit** und damit unangenehm für die, die Autokratie für das bessere gesellschaftliche System halten. Für die, die schon lange nicht mehr im Schatten wandeln und ihr unanständiges Machtstreben offen und Social Media konform zur Schau stellen. Dabei sind ihnen die Gewaltenteilung und der souveräne Rechtsstaat mit all seinen Organen ein Dorn im Auge. Der schon viel zitierte Satz des TechMilliardärs Peter Thiel hat bereits 2009 schockiert:

„Most importantly, I no longer believe that freedom and democracy are compatible“²

Mittlerweile ist die **Zerstörung von demokratischen Staaten** für diese Machtstrebenden Programm geworden. Im Speziellen meine ich hier Anfeindungen gegenüber Anwälten, die sich in Form von Bedrohungen, Beschimpfungen und Versuchen äußern, ihre Unabhängigkeit zu untergraben, insbesondere im Kontext komplexer Fälle wie dem Schutz des Anwaltsgeheimnisses, der Verteidigung von Menschenrechten und der Kritik an staatlichen Eingriffen. Ich spreche aber auch von unerhörten Verfolgungen von Kollegen in der Türkei oder Tunesien und von Einschüchterungen und Repressalien in den USA.

¹ fun fact: Wir befinden uns in der Ära (Vision der Jahre 2019 – 2049), in der die Blade Runner Filme angesiedelt sind. Diese Welt fasziniert seit über 40 Jahren – mit einem Mix aus Dystopie, Noir, philosophischer Tiefe und Fragen nach Identität und Menschlichkeit. Was 1982 mit Ridley Scott's Filmklassiker begann, wurde über die Jahre mit Fortsetzungen in Spielfilmen, Kurzfilmen und Serien erweitert. Denn das Thema altert nicht.



All diese gesellschaftlichen und staatlichen Angriffe auf Anwälte betreffen die **Grundpfeiler des Justizsystems**.

Wir setzen dem aber nicht nur mit Solidarität etwas entgegen.

Wir sind auch aufgerufen – jede und jeder Einzelne von uns – **unsere moralischen Koordinaten** und die unserer Kinder zu justieren.

Hierfür brauchen wir **ein starkes Netzwerk**, auch und gerade in 2026. So hat auch der DAV das Motto des diesjährigen Anwaltstages vom 09. bis 12. Juni 2026 in Freiburg gewählt: „Anwaltschaft im Aufbruch – Zukunft gestalten“. Passend dazu hat Phillip Heinisch für den MAV einen kreativen Neujahrsimpuls mit seiner Karikatur gesetzt (siehe Cover).

Das Jahr hat schon Fahrt aufgenommen mit beispiellosen Zeugnissen internationaler um sich greifender **Ignoranz gegenüber den Menschenrechten und dem Völkerrecht**.

Ich werde im neuen Jahr weiterführen was ich im alten Jahr begonnen habe und als Ihre Vereinsvorsitzende dafür sorgen, dass wir in München nicht müde werden, für unseren Berufsstand und den Rechtsstaat einzustehen.

Im neuen Jahr werden wir uns beim MAV

- **um den juristischen Nachwuchs kümmern**
- **KollegInnen bei der Gründung unterstützen**
- **den fachlichen Austausch gewährleisten**
- **unser Netzwerk stärken**
- **rechtspolitisch mitwirken**

und last but not least für reichlich Abwechslung bei Kunst, Kultur und Socialising sorgen.

2026 ist jetzt!

Ihre

Michaela A.E. Landgraf,
Vereinsvorsitzende

² Essay, Peter Thiel „The Education of a Libertarian“ vom 13.04.2009 für das Cato Institute, eine der einflussreichsten ökonomisch-politischen Denkfabriken der USA. Quelle: <https://www.cato-unbound.org/2009/04/13/peter-thiel/education-libertarian/>

MAV-Themenstammtische

Die MAV-Themenstammtische sind ein Forum für Vernetzung, kollegialen Austausch, Diskussionen und gesellige Treffen, organisiert von Mitgliedern, für Mitglieder.

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Termine, Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/.



Themen
Stammtisch
aktuell

Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:

Dimitrios Th. Papoulis, LL.M.
✉ info@kanzlei-papoulis.de (Tel. 089/904226020)
WhatsApp „Stammtisch Arbeitsrecht MAV“

6

Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Michael Scheffelt, FA für Bau- u. Architektenrecht
✉ info@scheffelt.com (Tel. 089 217516710)

Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:

RAin Beate Schneider-Koslowski und
RAin Claudia Stühmeier
(für das Münchener Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)
✉ office@sk-familienrecht.de (Tel. 089 62171110)
✉ stuehmeier@muenchen-familienrecht.de (Tel. 089 543297-0)
www.cooperative-praxis.de oder www.pro-cp.de.

NEU: Themenstammtisch Datenschutz & IT-Recht

Anmeldung und Kontakt:

RA David Wittemann, LL.M. (CIPP/E)
✉ info@ra-wittemann.de, ☎ 0170 90 65 351
Threema: XVZ6PH8D

Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:

RAin Erika Lorenz-Löblein
✉ info@lorenz-loeblein.de, ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Lang, FA für Erbrecht
✉ info@recht-lang.de

Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:

RAin Julia Scheidt und RA David-Joshua Petters (geb. Grziwa)
Regionalbeauftragte des FORUM Junge Anwaltschaft im DAV e.V.
für die LG-Bezirke München I und II (www.davforum.de)
✉ rb-muenchen-i@davforum.de

Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:

RA Stephan Wiedorfer-Rode
✉ sw@wiedorfer.eu (Tel. 089 2024568 0) oder
RA Christian Röhl
✉ christian.roehl@rdp-law.de (Tel. 0821 3195388)

Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Andreas Fritzsch
✉ mail@fritzsch.de

Themenstammtisch Handels- und Gesellschaftsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Freddy Kedak, Mag. iur., FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ kedak@kedak-law.com
RA Robert Straubmeier, FA für Handels- u. Gesellschaftsrecht
✉ Robert.Straubmeier@wachundmeckes.com

Fortsetzung nächste Seite

Themenstammtisch Medizinrecht

Anmeldung und Kontakt:

RAin Benigna Lehner
 ☎ benigna@benignalehner.com

RAin Erika Lorenz-Löblein,
 ☎ info@lorenz-loeblein.de ☎ 089 150 77 77

Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Martin Klimesch und
 RA Thomas B. Tegelkamp
 ☎ info@kanzlei-tegelkamp.de

MAV-Service

Service für Mitglieder – Mediationssprechstunde



Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/ Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterrichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts

bzw. des Parteivertreters steht Ihnen **Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor(England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat (Ausnahme Feiertage)
 von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr
 Tel. 0175 915 70 33.

Centrum für Berufsrecht im Bayerischen AnwaltVerband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.



Leiter des Centrums ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von versierten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.

Für die Kontaktaufnahme steht Frau Sabine Prinz, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Melden Sie sich bitte per E-Mail unter
info@muenchener-anwaltverein.de.

Themenstammtisch Steuerstrafrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Dr. Mirko Wolfgang Brill
 ☎ stammtisch@ckss.de

NEU: Themenstammtisch Verkehrsrecht

Anmeldung und Kontakt:

RA Albert Cermak, FA für Verkehrsrecht, FA für Arbeitsrecht
 ☎ mail@racermak.de
 ☎ kanzlei-cermak.de

Mitgliedschaft



Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltsschaften, Änderung der Kontodaten (siehe rechts) etc. mit.

Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Bitte prüfen Sie rechtzeitig vor dem Einzug des Jahresbeitrags die uns mitgeteilte Bankverbindung für den SEPA-Lastschrifteinzug. Dies hilft uns hohe Bankgebühren bei Rückbuchungen und Verwaltungsaufwand zu vermeiden.

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener AnwaltVerein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit bei der Bank leider unberücksichtigt.

Bitte senden Sie Ihre Änderungsmeldung an:

Münchener AnwaltVerein e.V.,
 Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München
 Fax : 089 55027006
 E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

MAV Intern

Unser neues Seminarprogramm – vielseitig, persönlich, nah



In der Heftmitte dieser Ausgabe der MAV-Mitteilungen sowie auf der MAV-Homepage finden Sie unser neues Seminarprogramm. Es ist so vielseitig und reichhaltig wie die Anforderungen Ihres beruflichen Alltags – fachlich fundiert, praxisnah und stets am Puls der Zeit.

Ich lade Sie herzlich ein: Nutzen Sie dieses Angebot für Ihre fachliche Weiterentwicklung.

Als hauseigene Seminarveranstalterin ist es mir ein besonderes Anliegen, Ihnen Fortbildung nicht nur inhaltlich hochwertig, sondern auch organisatorisch und menschlich überzeugend anzubieten. Wir gehören zu den wenigen Anbietern, bei denen Sie frei wählen können: **Teilnahme bequem online oder persönlich vor Ort.**

8 Beide Formate stehen bei uns gleichwertig nebeneinander – mit umfassender persönlicher Betreuung vor, während und nach der Veranstaltung.

Unsere Präsenzseminare finden in hellen, freundlichen Räumen statt, die ein ideales Umfeld für konzentriertes Lernen und den kollegialen Austausch bieten. Die Begegnung mit Kolleginnen und Kollegen, das persönliche Gespräch und das gemeinsame Diskutieren sind für viele ein unschätzbarer Mehrwert – und genau dafür schaffen wir bewusst Raum.

Gleichzeitig setzen wir auf moderne, zuverlässige Technik. Unsere Webinar-Software ist einfach zu bedienen, stabil und praxis-bewährt. Auch im digitalen Format legen wir großen Wert auf Nähe, Ansprechbarkeit und individuelle Unterstützung. Sie sind nicht „nur online dabei“, sondern werden aktiv begleitet.

Ob Präsenz oder Webinar: Unser Anspruch ist es, Fortbildung so zu gestalten, dass sie Sie wirklich weiterbringt – fachlich, methodisch und persönlich. Schauen Sie in unser neues Seminarprogramm, entdecken Sie die Vielfalt der Angebote und wählen Sie das Format, das am besten zu Ihnen passt.

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns sehr auf Ihre Anmeldungen und darauf, Sie bald bei einer unserer Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

Angela Baral,
Geschäftsführerin MAV GmbH

Die Kanzlei als Ausbilder



Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2026/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet für auch 2026 die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2026/II in Kooperation mit der **RAK München** an.

Termine (jeweils von 17:30 - 19:00 Uhr):

Montag, 23.02.2026: Vergütung und Kosten
Referentin: gepr. Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Mittwoch, 25.02.2026: BGB Allgemeiner Teil, ZPO
Referent: RA Lars Winkler

Montag, 02.03.2026: Fristen und Termine
Referentin: gepr. Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Mittwoch, 04.03.2026: BGB Schuldrecht, Sachenrecht
Referent: RA Lars Winkler

Montag, 09.03.2026: Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung
Referentin: gepr. Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Mittwoch, 11.03.2026: Wirtschaft; Sozialkunde
Referent: RA Lars Winkler

Montag, 16.03.2026: Fallbezogenes Fachgespräch (mdl. Prüfung)
Referentin: gepr. Rechtsfachwirtin Katharina Heinrichsberger

Mittwoch, 18.03.2026: Erbrecht; Geschäfts- u. Leistungsprozesse
Referent: RA Lars Winkler

Die Kurse finden **online** statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf. Der Kurs wird **wieder straff vor den Osterferien** durchgeführt, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer noch ausreichend Gelegenheit haben, erkannte Lücken bis zur Prüfung zu schließen. **Die Kosten trägt der MAV, die Teilnahme ist kostenfrei.**

Interessenten melden sich bitte über die RAK München per E-Mail an [anmeldung\(at\)rak-m.de](mailto:anmeldung(at)rak-m.de) unter Angabe des Namens und der E-Mail-Adresse an. Anmeldeschluss: 13.02.2026.

Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangsslink durch die RAK München zugeschickt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangsslink ganz einfach über Ihren Browser.

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser auf Ihrem lokalen Gerät
- (jedoch nicht über VPN oder Datev)

Wichtiger Hinweis: VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerk-einstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk. Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, der Bildschirm ist in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte und Ihnen möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können. Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://help.edudip.com/de/article-categories/fuer-teilnehmer/>

Termine für die Abschlussprüfung 2026/II der RA-Fachangestellten

Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung 2026/II in dem Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellte/r nach der Ausbildungsverordnung findet statt am:

Dienstag, 19.05.2026, Mittwoch, 20.05.2026 oder Donnerstag, 21.05.2026
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich III - Fachkundliche Texte formulieren und gestalten

Dienstag, 09.06.2026
Vergütung und Kosten, Geschäfts- und Leistungsprozesse I + II

Mittwoch, 10.06.2026
Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I + II, Wirtschafts- und Sozialkunde

Anmeldeschluss für die Abschlussprüfung 2026/II ist Montag, der 02.03.2026 Entscheidend für eine fristgerechte Anmeldung ist der Posteingang per E-Mail bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer. Die Anmeldung ist zu senden an [anmeldung\(at\)rak-m.de](mailto:anmeldung(at)rak-m.de). Von anderen Übermittlungswegen (Fax, Post) ist abzusehen. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen vorzunehmen, die von der Rechtsanwaltskammer Ende Januar an die Auszubildenden versandt werden oder unter https://www.rak-muenchen.de/fileadmin/downloads/02_RAFAchangelstellte/Ausbildung/Pruefungen/Abschlusspruefung_Anmeldeformular_ab_2026_I.pdf bereitgestellt werden. Prüfungsort sowie zeitlicher Beginn der Abschlussprüfung werden dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt.

Aufgefordert zur Teilnahme an der Abschlussprüfung (Sommerprüfung) sind alle Auszubildenden, deren Ausbildungszeit spätestens am 31. Oktober 2026 endet, sowie Wiederholer als auch Teilnehmer, die Ihre Ausbildungszeit verkürzt haben.

Die Ausbildungskanzleien sind verpflichtet, die Prüflinge bis zum Montag, 02.03.2026 (Anmeldeschluss) bei der Rechtsanwaltskammer München zur Prüfung anzumelden. Später eingehende Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Wichtige Hinweise für alle Abschlussprüfungen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen/>



**Gemeinschaftsveranstaltung
Münchener Anwaltverein e.V.
und Ausgleich e.V.**

Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis

Mittwoch, 18. März 2026

18.00 Uhr - 20.00 Uhr

MAV GmbH, Seminarraum
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Bescheinigung nach § 15 FAO für
FA Strafrecht (2 Std.) möglich

Programm:

- Kurze Begrüßung
- **Vortrag**
RA Dr. Oliver Schreiber
Vorstand Ausgleich e.V.
RAin Carolin Schaal
Mitglied im Vorstand Ausgleich e.V.

Nach einem kurzen Überblick über den TOA im Erkenntnisverfahren und im Vollzug unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung hierzu, wird der konkrete Ablauf einer anwaltlichen TOA-Schlichtung durch den Ausgleich e.V. dargestellt, von der Fallmeldung bis zur als Vollstreckungstitel ausfertigbaren Schlichtungsvereinbarung. Dabei sollen die Möglichkeiten des TOAs an konkreten Fallkonstellationen aufgezeigt und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern erörtert werden. Auch auf die Vorteile dieses Verfahrens sowohl für die Täter- wie die Opferseite wird eingegangen.

Im letzten Teil der Fortbildung soll ausreichend Raum für konkrete Nachfragen, Praxishinweise und Diskussion bleiben.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Wir bitten um verbindliche Anmeldung bis spätestens Montag, den 09.03.2026 unter Fax: 089 / 55027006 oder per E-Mail unter info@muenchener-anwaltverein.de

Die Teilnahme ist nur nach Anmeldung und Bestätigung möglich!

Aktuelles

Anwaltliche Sammelanderkonten bis Ende 2026 gesichert

Die BRAK erreichte einen Kompromiss, der den Bestand von Sammelanderkonten von Anwältinnen und Anwälten zumindest bis Ende 2026 sichert. Dafür müssen die Konten künftig automatisiert geprüft werden. Dies berichtete die BRAK in ihrem Newsletter Nachrichten aus Berlin 2025, Ausgabe 24/2025 v. 26.11.2025.

Nach dem Gesetz zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen (FKAustG) müssten Banken anwaltliche Sammelanderkonten eigentlich als meldepflichtig behandeln, d.h. sie müssten nach dem europäischen Common Reporting Standard (CRS) bestimmte Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Bislang nahm ein Nichtbeanstandungserlass des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) anwaltliche Sammelanderkonten faktisch von der Prüfung nach dem CRS aus. Banken, die Sammelanderkonten nicht als CRS-meldepflichtig behandelten, wurden danach nicht sanktioniert.

Dieser Nichtbeanstandungserlass wurde jährlich – letztmals bis Ende 2025 – verlängert, bis eine dauerhafte gesetzliche Lösung für anwaltliche Sammelanderkonten gefunden wird. Das BMF hat als vorläufiges Ergebnis zahlreicher Gespräche der BRAK mit dem BMF und dem Bundesjustizministerium sowie der Umsetzung eines Beschlusses der BRAK-Hauptversammlung die erneute Verlängerung des Erlasses bis zum 31.12.2026 beschlossen.

Eine erneute Ausnahme über 2025 hinaus wollte das BMF nämlich nur dann gewähren, wenn Deutschland die Vorgabe der OECD erfüllt, dass Rechtsanwaltskammern die Sammelanderkonten ihrer Mitglieder nach bestimmten Kriterien prüfen und ein konkretes Konzept zur Prüfung der Sammelanderkonten vorlegen. Die BRAK-Hauptversammlung hatte daher in ihrer Sitzung am 19.9.2025 beschlossen, dass die BRAK ein Konzept für ein zentrales elektronisches System zur automatisierten Prüfung der Transaktionen auf Fremdgeldkonten erarbeitet.

Die BRAK hat dem BMF einen Konzeptentwurf vorgelegt, der jetzt Grundlage für die erneute Verlängerung des Nichtbeanstandungserlasses ist und – soweit er umgesetzt wird – auch eine dauerhafte Lösung zum Erhalt der Sammelanderkonten darstellen kann. Die erneute Verlängerung durch das BMF erfolgte in der Annahme, dass die in dem Konzept beschriebenen weiteren Schritte konsequent verfolgt werden, mit dem Ziel, die produktive Inbetriebnahme des Systems bis Mitte des Jahres 2027 zu gewährleisten.

Nach dem Konzeptentwurf sollen bestimmte Transaktionsdaten auf Sammelanderkonten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten durch ein elektronisches System über eine Schnittstelle der Banken abgerufen werden. Meldet das System eine Auffälligkeit, werden die Daten zur weiteren Prüfung an die regional zuständige Rechtsanwaltskammer übermittelt. Die BRAK wird sich jetzt um die rechtliche und technische Umsetzung des Konzepts kümmern, damit auch ein dauerhafter Erhalt der anwaltlichen Sammelanderkonten gewährleistet wird.

(Quelle: BRAK, Newsletter Nachrichten aus Berlin 2025, Ausgabe 24/2025 v. 26.11.2025)

Neue Vorgaben für Geldwäsche-Verdachtsmeldungen gelten ab 1.3.2026

Mit der Verordnung über die Form von und die erforderlichen Angaben in Meldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (GwG-Meldeverordnung | GwGMeldV) soll erreicht werden, dass Geldwäsche-Verdachtsmeldungen, die an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) abgegeben werden, einheitlicher und inhaltlich von besserer Qualität sind. Der FIU soll dadurch eine einfachere und schnellere Bearbeitung der Meldungen ermöglichen.

Die Verordnung schafft dazu bundeseinheitliche Standards für Form und Inhalte von Verdachtsmeldungen, die künftig verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind. Sie wurde am 1.9.2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und gilt ab dem 1.3.2026.

Veröffentlichung der Verordnung:

<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/200/VO.html>

BRAK Newsletter, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 23/2025 v. 12.11.2025
<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-23-2025-v-12112025/neue-vorgaben-fuer-geldwaeche-verdachtsmeldungen-gelten-ab-132026/>

(Quelle: BRAK Newsletter, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 23/2025 v. 12.11.2025; BGBl, <https://www.recht.bund.de>)

Neufassung der Mieterschutzverordnung für Bayern in Kraft

Nachdem der Bundesgesetzgeber – wie im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung vereinbart – die Voraussetzungen dafür geschaffen hatte, hat die Bayerische Staatsregierung am 16. Dezember 2025 eine Neufassung der Mieterschutzverordnung erlassen, die am 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist.

Für die neue Mieterschutzverordnung wurde wie bei den bisherigen Verordnungen ein renommiertes sachverständiges Institut mit der Untersuchung der bayerischen Wohnungsmärkte beauftragt. Im Ergebnis hat das Institut 285 Gemeinden identifiziert, die einen angespannten Wohnungsmarkt im Sinne des Mietrechts aufweisen. Im Vergleich zur bis 31.12.2025 geltenden Mieterschutzverordnung, die 208 Gemeinden umfasste, wurden 100 Gemeinden neu als Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt eingestuft, während 23 Gemeinden aus der sogenannten „Gebietskulisse“ entfallen sind.

Die Mietpreisbremse gilt nun in 285 statt wie bisher in 208 bayerischen Städten und Gemeinden. Das entspricht einem Anteil von etwa 14 Prozent der insgesamt 2056 bayerischen Gemeinden. Die Ausweitung betrifft vor allem den Großraum München und das Bayerische Oberland.

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayMiSchuV2025>

(Quellen: Bayerische Staatsregierung, PM vom 16.12.2025; Bayerisches Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 150/25 v. 16.12.2025; <https://www.gesetze-bayern.de>)

BRAK sieht Benachteiligung von Beklagten im neuen Online-Verfahren

Die BRAK will die weitere Entwicklung und die Pilotversuche an ausgewählten Amtsgerichten kritisch begleiten.

Die Digitalisierung der Justiz schreitet voran – nicht ohne kritische Begleitung seitens der Anwaltschaft. Im Beitrag „Online-Verfahren im Zivilrecht: Digitalisierung in der Justiz benachteiligt Menschen“, der am 20.11.2025 auf [netzpolitik.org](https://netzpolitik.org/2025/online-verfahren-im-zivilrecht-digitalisierung-in-der-justiz-benachteiligt-menschen/) erschien, äußert sich BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann zu den Risiken des neuen Online-Verfahrens in der Zivilgerichtsbarkeit.

Mit dem im November 2025 vom Bundestag beschlossenen Gesetz können Bürgerinnen und Bürger Geldforderungen bis zu einem Streitwert von 10.000 Euro online geltend machen. Was zunächst nach mehr Zugänglichkeit klingt, berge nach Einschätzung der BRAK erhebliche Nachteile für die beklagte Partei. Wie BRAK-Vizepräsidentin Sabine Fuhrmann gegenüber netzpolitik.org erläutert, werde die beklagte Person unweigerlich in das Online-Verfahren hineingezogen, sobald jemand online Klage einreicht und könne nach dem neuen Gesetz nicht auf einem analogen Verfahren bestehen.

In den Anforderungen des Online-Verfahrens sieht die BRAK eine erhebliche Hürde. Beklagte müssen sich auf einem Portal registrieren und identifizieren, die gesamte Kommunikation läuft digital. Das werde gerade für ältere Menschen oder Menschen mit wenig digitaler Erfahrung zum Hindernis. Auch verfüge nicht jeder über die notwendigen technischen Geräte. Verschärft werde die Situation durch eine im Gesetz festgeschriebene Frist von zwei Wochen, innerhalb der Beklagte erklären müssen, dass sie sich verteidigen wollen. Das sei viel zu kurz angesetzt, kritisiert Fuhrmann. Es bleibe viel zu wenig Zeit, um sich als Laie mit der Komplexität des Verfahrens auseinanderzusetzen oder einen Anwalt oder Anwältin zu suchen.

Kritisch sei auch, dass eine mündliche Verhandlung beim Online-Verfahren nicht zwingend vorgesehen ist, sondern der Richter oder die Richterin nach freiem Ermessen entscheiden, ob er/sie die Parteien sehen will. Die mündliche Verhandlung, aus Sicht Fuhrmanns wichtig für die Überzeugungsfindung des Gerichts, da sich Richterinnen und Richter ein persönliches Bild von den Parteien machen können, drohe mit steigender Arbeitsbelastung zur Ausnahme zu werden. Entscheidet sich eine Richterin gegen die mündliche Verhandlung, hat der Beklagte frühestens im Berufungsverfahren die Chance vor Gericht zu treten – und auch nur, wenn der Streitwert über 1.000 Euro liegt.

Fuhrmann stellt abschließend klar, dass sie die Digitalisierung in der Justiz allgemein und im Gerichtsverfahren im Besonderen begrüße. Doch könne eine vollständig ins Digitale übertragene Justiz ihrer wichtigen Rolle im Rechtsstaat nicht gerecht werden. Dass es Gerichtsgebäude gibt, zu denen Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Anliegen auch hingehen können, mache den Rechtsstaat wahrnehmbar.

BRAK-Vizepräsidentin Fuhrmann im Beitrag von [netzpolitik.org](https://netzpolitik.org/2025/online-verfahren-im-zivilrecht-digitalisierung-in-der-justiz-benachteiligt-menschen/):
<https://netzpolitik.org/2025/online-verfahren-im-zivilrecht-digitalisierung-in-der-justiz-benachteiligt-menschen/>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin, Ausgabe 25/2025 v. 10.12.2025, <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-25-2025-v-10122025/brak-warnt-vor-benachteiligung-von-beklagten-im-neuen-online-verfahren/> Letzter Zugriff 20.01.2026)



MAV und BAV Tagungen 2026

10. Münchener WEG-Forum 2026

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München |
 27.04.2026 | Justizpalast, München

17. Münchener Mietgerichtstag 2026

Münchener AnwaltVerein e.V. | Amtsgericht München |
 22.06.2026 | Justizpalast, München

22. Münchener Erbrechts- und

Deutscher Nachlassgerichtstag 2026

Bayerischer Anwaltverband e.V. | Deutscher Nachlassgerichtstag e.V. |
 13.07.2026 | Eden Hotel Wolff, München

25. Bayerischer IT-Rechtstag 2026

Bayerischer Anwaltverband | davit |
 29.10.2026 | hbw ConferenceCenter im Haus der Bayerischen Wirtschaft

Weitere Informationen finden Sie in Kürze unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

11

Save the Date: MAV-Sommerfest 2026



Freitag, 28. August 2026

(ab 14.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr)

Augustiner Biergarten

Arnulfstr. 52

80335 München

Die Veranstaltung findet bei jedem Wetter statt. Wir freuen uns auf Sie!

Fotos: © 2021 Augustiner-Keller, Arnulfstr. 52, 80333 München mit freundlicher Genehmigung

Prozesslawine trifft auf bayerische Sozialgerichte – 10.000 Klagen nach Entscheidung des Bundessozialgerichts

Wie das Bayerische Landessozialgericht in einer Pressemitteilung mitteilt, steht die bayerische Sozialgerichtsbarkeit aktuell vor einer neuen Prozesslawine: Kurz vor Jahreswechsel gingen an den bayerischen Sozialgerichten zusätzlich zum üblichen Klageaufkommen rund 10.000 gerichtskostenpflichtige Klagefälle ein. Es geht dabei um Streitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Damit die Forderungen der Krankenhäuser nicht verjähren, mussten die Klagen noch vor Jahresende erhoben werden. Allein diese Neuzugänge der letzten Tage des Jahres 2025 sind mehr als doppelt so hoch wie der gesamte übliche Eingang im Krankenversicherungsrecht der vergangenen Jahre. Dieser lag im Schnitt bei ca. 5.000 Klagen pro Jahr in ganz Bayern.

Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 02.04.2025 (AZ B 1 KR 25/23) die für Krankenhausvergütungen relevante Bestimmung in § 3 Abs. 2 S. 1 der sog. Notfallstufen-Regelung für nichtig erklärt. Darin hatte der Gemeinsame Bundesausschuss geregelt, dass Krankenhäuser, die nicht an dem gestuften System von Notfallstrukturen teilnehmen, ihre Behandlungsfälle nur mit einem Abschlag von jeweils 60,- € abrechnen dürfen. Mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts ist nach Ansicht der Krankenhäuser die Rechtsgrundlage für die Rechnungsabschläge entfallen. Hinsichtlich der Geltendmachung der Abschläge aus dem Jahr 2023 wäre mit Ablauf des Jahres 2025 Verjährung eingetreten. Da viele Krankenkassen nicht bereit waren, einen Verjährungsverzicht abzugeben, haben die betroffenen Krankenhäuser Klagen eingereicht.

Angesichts der hohen Eingänge seien derzeit besonders die Registraturen und Geschäftsstellen der Sozialgerichte extrem gefordert.

(Quelle: Bayerisches Landessozialgericht, PM 1/2026 vom 12.01.2026)

Freispruch für Istanbuler Anwaltskammer – Anwaltsorganisationen zeigen sich erleichtert und üben vehemente Kritik an illegitimem Verfahren

Deutsche Anwaltsorganisationen begrüßen den Freispruch für die Mitglieder des Vorstands der Istanbuler Rechtsanwaltskammer. Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Deutsche Anwaltverein (DAV), das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, die Rechtsanwaltskammer Berlin und der Republikanische Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV) vertreten die gemeinsame Auffassung: Freispruch ist der einzige akzeptable Ausgang dieses von Grund auf illegitimen Prozesses gegen die organisierte Anwaltschaft.

Das erstinstanzliche Urteil fiel am Freitag den 8. Januar 2026 nach einem mehrmonatigen Prozess in einem Sondergerichtssaal auf dem Gelände des Hochsicherheitsgefängnisses Silivri, rund 80 Kilometer südwestlich von Istanbul. Angeklagt waren alle 11 Mitglieder des Vorstands der Istanbuler Rechtsanwaltskammer. Hintergrund war eine öffentliche Erklärung, die die Kammer Ende 2024 abgegeben hatte, in der sie Aufklärung der Tötung von zwei Journalisten in Nordsyrien gefordert und die willkürliche Festnahme von Journalistinnen und Journalisten, Rechtsbeiständen und weiteren Personen bei einer Demonstration in Istanbul kritisiert hatte. Daraus konstruierte die Staatsanwaltschaft einen Vorwurf wegen Terrorpropaganda. Das Verfahren, das große internationale Beachtung fand, hatte im Mai 2025 begonnen, die letzten Anhörungen fanden in der zweiten Januar-Woche statt. Zur Prozessbeobachtung vor Ort waren 28 europäische Anwaltskammern sowie 19 Anwaltsorganisationen.

Die Istanbuler Anwaltskammer besteht seit 1878 und repräsentiert mehrere Zehntausend Mitglieder. Der aktuelle Vorstand war trotz laufendem Strafverfahren wieder gewählt worden. Verteidigt wurden sie von Anwältinnen und Anwälten aus dem ganzen Land, darunter sogar Präsidenten anderer Kammern.

Trotz des erfreulichen Urteils verweisen die Anwaltsorganisationen auf die weiterhin erheblichen rechtsstaatlichen Defizite in der türkischen Justiz. Ihre Forderung: Die internationale Gemeinschaft muss endlich Maßnahmen ergreifen, die Druck auf die türkische Regierung von Recep Tayyip Erdogan ausüben, in der Türkei Rechtsstaatlichkeit herzustellen.

Die vollständige gemeinsame Pressemitteilung mit Statements des DAV-Präsidenten und Prozessbeobachter Stefan von Raumer, Rechtsanwältin, RAV-Mitglied und Prozessbeobachterin Anne-Kathrin Duncker, Vizepräsident der BRAK und Prozessbeobachter Dr. Christian Lemke, Präsidentin der RAK Berlin, Dr. Vera Hofmann sowie die Liste der Organisationen, die den Prozess vor Ort beobachtet haben finden Sie hier:

<https://anwaltverein.de/newsroom/pm-02-26-anwaltsorganisationen-erleichtert-ueber-freispruch-fuer-istanbuler-anwaltskammer-ueben-jedoch-vehemente-kritik-an-illegitimem-verfahren>

(Quelle: DAV, PM 02/26 vom 09.01.2026)

Vergaberecht: Neue EU-Schwellenwerte Januar 2026 bis Dezember 2027

Alle zwei Jahre wird von der EU-Kommission die Höhe der Schwellenwerte für die Anwendung des EU-Vergaberechts überprüft. Diese Schwellenwerte beruhen auf den Verpflichtungen der EU nach dem Government Procurement Agreement (GPA) und sind daher abhängig von Wechselkursentwicklungen.

Auch dieses Mal hat die EU-Kommission die Schwellenwerte, ab denen die Vergabe öffentlicher Aufträge EU-weit bekannt zu machen sind, angepasst. Sie haben sich in allen Bereichen leicht verringert, somit hat sich der Anwendungsbereich des Unterschwellenvergaberechts entsprechend geringfügig reduziert.

Seit 01. Januar 2026 gelten folgende Schwellenwerte:

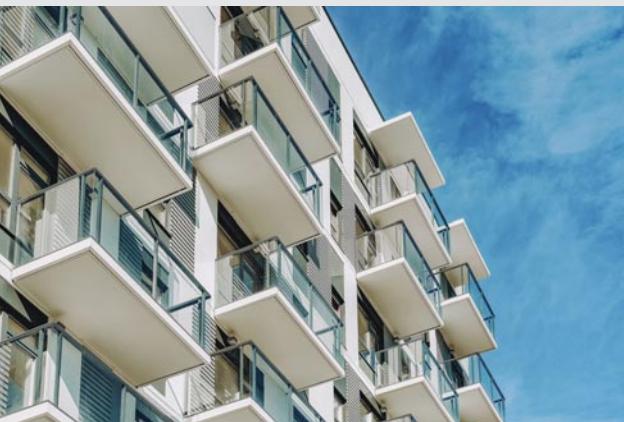
- öffentliche Bauaufträge:
5.404.000 EUR (bis 31.12.2025: 5.538.000 EUR)
- öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge zentraler Regierungsbehörden:
140.000 EUR (bis 31.12.2025: 143.000 EUR)
- öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber:
216.000 EUR (bis 31.12.2025: 221.000 EUR)

(Quelle: Bayerische Architektenkammer, Kammer in Kürze Nr. 11/25 vom 18.12.2025)



10. Münchener WEG-Forum 2026

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



Hybrid-Tagung*

Montag, 27. April 2026
9:30 bis 15:30 Uhr

Justizpalast München, Saal 270
Prielmayerstr. 7, 80335 München

Moderation: RiOLG Jost Emmerich, OLG München

13

Vorankündigung

Wir freuen uns auf Vorträge zur Rechtsprechung des BGH und des OLG München, zu aktuellen Themen aus Rechtsanwalts- und Verwaltersicht.

Die Veranstaltung bietet wie gewohnt Raum für den Diskurs und Austausch der teilnehmenden Professionen untereinander.

Das detaillierte Tagungsprogramm finden Sie in Kürze unter
<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>.

Die Anmeldung ist bereits jetzt möglich.

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom
Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt.
Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit
Unterschrift (Präsenz) bzw. Chatbeitrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

Digitale Anwaltschaft:

E-Akte flächendeckend in Bayern eingeführt

Wie das Bayerische Staatsministerium der Justiz mitteilt, kann in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Bayern seit Dezember 2025 flächendeckend in allen Fachbereichen und im gesamten Instanzenzug mit der E-Akte gearbeitet werden.

Für 25 Staatsanwaltschaften, 99 Gerichte, 127 Standorte und 15.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben „Gürteltiere“ (wie Juristen gebundene Papierakten nennen) ausgedient. „Ich bin stolz darauf, dass wir in Bayern die Einführung der elektronischen Akte fristgerecht geschafft haben. Das ist ein Meilenstein der Digitalisierung der bayerischen Justiz.“, so Bayerns Justizminister Georg Eisenreich.

Neu angelegte Verfahrensakten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften müssen spätestens seit dem 1. Januar 2026 grundsätzlich elektronisch geführt werden. Inzwischen hat der Bundesgesetzgeber eine bis zum 1. Januar 2027 befristete Rechtsgrundlage (sogenannte „Opt-out“-Regelung) geschaffen, die es Bund und Ländern ermöglicht, bei Bedarf im Verordnungswege zu gestatten, dass Akten noch bis zum 1. Januar 2027 in Papierform fortgeführt werden können, um Schwierigkeiten, die in einzelnen Ländern in Teilbereichen zu Verzögerungen bei der Einführung der elektronischen Aktenführung geführt haben, zu begegnen. Laut Eisenreich wird die bayerische Justiz diese "Opt-out"-Lösung nicht in Anspruch nehmen.

14

(Quellen: Bay. Staatsministerium d. Justiz, PM Nr. 1/26 v. 02.01.2026; BMJ, PM Nr. 51/2025)

erreichen muss (§§ 91a Abs. 2 S. 2, 99 Abs. 2 S. 2, 269 Abs. 5 S. 2 ZPO). Dabei ist zu berücksichtigen, dass seit dem 1.1.2026 auch die Berufungssumme angehoben worden ist und ein Wert von über 1.000 EUR erforderlich ist.

b) Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse

Darüber hinaus betrifft die neue Wertgrenze auch die sofortige Beschwerde gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse nach § 104 Abs. 3 S. 1 ZPO. Auch hier ist ein Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 300 EUR erforderlich. Eine fiktive Rechtsmittelfähigkeit ist hier allerdings nicht erforderlich. Wird der Wert nicht erreicht, bleibt weiterhin die Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RPfLG).

2. Übergangsrecht

Für Übergangsfällen gilt der neu eingeführte § 47 EGZPO. Danach ist die bisherige Fassung, also die Wertgrenze von über 200 EUR, weiterhin anzuwenden, wenn

- die anzufechtende Entscheidung bis einschließlich 31.12.2025 verkündet worden ist oder
- eine Verkündung nicht stattgefunden hat, die Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben worden ist oder
- die mündliche Verhandlung, auf die die anzufechtende Entscheidung ergangen ist, bis einschließlich 31.12.2025 geschlossen worden ist, wobei bei einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt tritt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden konnten.

II. Anhebung des erforderlichen Beschwerdewerts in Kostensachen in Familienstreitsachen

Die neue Mindestbeschwerde gilt auch für Kostenbeschwerden in Familienstreitsachen, da § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG hinsichtlich der Anfechtbarkeit auf die ZPO verweist. Es gilt das gleiche wie für Beschwerden in zivilrechtlichen Streitigkeiten (s. o. I.).

Auch hier ist die fiktive Rechtsmittelfähigkeit (§§ 91a Abs. 2 S. 2, 99 Abs. 2 S. 2, 269 Abs. 5 S. 2 ZPO) zu berücksichtigen. Auch insoweit gilt seit dem 1.1.2016 ein Wert von 1.000,00 EUR (§ 61 FamFG).

III. Sofortige Beschwerde gegen die Versagung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe

Die neue Regelung in § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat mittelbar auch Auswirkungen auf die sofortige Beschwerde gegen eine versagende Entscheidung über die Bewilligung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe, aufgrund mangelnder Erfolgssicht in der Hauptsache. Eine solche Beschwerde ist nämlich nur statthaft, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 ZPO genannten Betrag übersteigt (§ 127 Abs. 2 S. 2 ZPO). Auch hier ist künftig die neue Wertgrenze des § 511 ZPO von über 1.000,00 EUR zu beachten.

IV. Wertgrenze für Beschwerden nach dem GKG

1. Anhebung der Wertgrenze

Auch für Beschwerden nach dem GKG, also für Beschwerden nach - § 66 Abs. 2 S. 1 GKG
(Beschwerde gegen den Gerichtskostenansatz),
- § 68 Abs. 1 S. 1 GKG
(Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung) und
- § 69 S. 1 GKG
(Beschwerde gegen die Verhängung einer Verzögerungsgebühr)

ist ebenfalls jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt worden.

Bei einer Beschwerde von nicht mehr als 300,00 EUR ist in diesen Fällen die Beschwerde ausgeschlossen.

Gebührenrecht

Die neuen Mindestwerte für Kostenbeschwerden in Civil und Familiensachen

Im Dezember 2026 ist das Gesetz zur Änderung des Zuständigkeitsstreitwerts der Amtsgerichte zum Ausbau der Spezialisierung der Justiz in Zivilsachen sowie zur Änderung weiterer prozessualer Regelungen (ZustStreitw/JustizSpzAusbAusb/uaÄndG) verabschiedet worden, darunter auch eine Anhebung des Beschwerdewerts für Kostenbeschwerden. Dies Änderungen sind gem. Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes bereits zum 1.1.2026 in Kraft treten.

I. Anhebung des erforderlichen Beschwerdewerts in Kostensachen nach der ZPO

1. Anhebung der Wertgrenze

a) Die Anhebung

In § 567 Abs. 2 ZPO ist die bisherige Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt worden. Damit sind Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten nach § 567 Abs. 1 ZPO nur noch zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands den Betrag von 300,00 EUR übersteigt.

b) Beschwerden gegen Kostenentscheidungen

Diese Regelung betrifft zum einen (isierte) Beschwerden gegen Kostenentscheidungen nach den §§ 91a, 93, 269 Abs. 5, 494 Abs. 2 S. 2 ZPO. Hier muss also seit dem 1.1.2026 ein Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 300,00 EUR erreicht sein.

Unberührt bleibt die weitere Voraussetzung, dass in der Hauptsache der Streitwert den Wert des § 511 ZPO (Berufungssumme)

Soweit es den Gerichtskostenansatz betrifft, ist in diesen Fällen nur die Erinnerung möglich, über die der Richter dann endgültig entscheidet, es sei denn, er lässt die Beschwerde in seiner Entscheidung über die Erinnerung zu.

Bei einer Streitwertfestsetzung bleibt nur die Gegenvorstellung, da hier eine Abänderung von Amts wegen innerhalb der Frist des § 63 Abs. 2 GKG möglich ist.

2. Übergangsrecht

Auch für die Beschwerdeverfahren nach dem GKG ist eine neue Übergangsvorschrift eingefügt worden, und zwar in § 72 GKG. Danach gilt der bisherige Wert weiterhin

- in erstinstanzlichen Verfahren, die vor dem 1.1.2026 anhängig geworden sind und
- in Rechtsmittelverfahren, wenn das Rechtsmittel vor dem 1.1.2026 eingelegt worden ist.

V. Wertgrenze für Beschwerden nach dem FamGKG

1. Anhebung der Wertgrenze

Für Beschwerden nach dem FamGKG ist jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt worden, also für Beschwerden nach

- § 57 Abs. 2 S. 1 FamGKG
(Beschwerde gegen den Gerichtskostenansatz),
- § 59 Abs. 1 S. 1 FamGKG
(Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswertes) und
- § 60 S. 1 FamGKG
(Beschwerde gegen die Verhängung einer Verzögerungsgebühr)

Insoweit kann auf die Ausführungen zum GKG Bezug (IV.) genommen werden.

2. Übergangsrecht

Auch für die Beschwerdeverfahren nach dem FamGKG ist in § 65 FamGKG eine neue Übergangsvorschrift eingefügt worden, Danach gilt der bisherige Wert weiterhin

- in erstinstanzlichen Verfahren, die vor dem 1.1.2026 anhängig geworden sind und
- in Rechtsmittelverfahren, wenn das Rechtsmittel vor dem 1.1.2026 eingelegt worden ist.

VI. Wertgrenze für Beschwerden nach dem GNotKG

1. Anhebung des Beschwerdewertes

Auch für Beschwerden nach dem GNotKG ist jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt worden, also für Beschwerden nach

- § 81 Abs. 2 S. 2 GNotKG
(Beschwerde gegen den Gerichtskostenansatz) und
- § 83 Abs. 1 S. 1 FamGKG
(Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswertes).

Auf die Ausführungen zum GKG (II.) kann Bezug genommen werden.

2. Übergangsrecht

Auch für die Beschwerdeverfahren nach dem GNotKG ist eine neue Übergangsvorschrift eingefügt worden, und zwar in § 137 GNotKG. Danach gilt der bisherige Wert weiterhin

- in erstinstanzlichen Verfahren, die vor dem 1.1.2026 anhängig geworden sind und
- in Rechtsmittelverfahren, wenn das Rechtsmittel vor dem 1.1.2026 eingelegt worden ist.

VII. Wertgrenze für Beschwerden nach dem JVEG

1. Anhebung des Beschwerdewertes

Auch für Beschwerden nach dem JVEG ist jeweils die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt worden, also für Beschwerden nach

- § 4 Abs. 3 JVEG
(Beschwerde gegen die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder eines Vorschusses) und
- § 9 Abs. 3 S. 1 JVEG
(Beschwerde gegen die Festsetzung des Stundensatzes nach § 9 Abs. 2 JVEG).

2. Übergangsrecht

Für die Beschwerdeverfahren nach dem JVEG ist in § 25 JVEG ebenfalls eine neue Übergangsvorschrift eingefügt worden. Danach gilt der bisherige Wert weiterhin, wenn der Auftrag an den Sachverständigen, Dolmetscher oder Übersetzer vor dem 1.1.2026 erteilt oder der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt herangezogen worden ist. Dies gilt auch dann, wenn der Berechtigte in derselben Rechtsache auch nach dem 1.1.2026 herangezogen worden ist.

VIII. Wertgrenze für Beschwerden nach dem RVG

1. Anhebung der Wertgrenze

Auch für Beschwerden nach dem RVG ist die Wertgrenze angehoben worden. Dazu ist in § 33 Abs. 3 S. 1 RVG die Angabe „200“ durch die Angabe „300“ ersetzt worden.

Diese Änderung betrifft unmittelbar nur die Beschwerde gegen die Festsetzung des Gegenstandswertes (§ 33 Abs. 3 RVG).

Aufgrund der internen Verweisung gilt die neue Wertgrenze aber auch für Beschwerdeverfahren nach § 56 RVG (Beschwerden des Rechtsanwalts und der Staatskasse gegen die Festsetzung der aus der Landeskasse zu zahlenden Vergütung nach § 55 RVG).

2. Übergangsrecht

Auch das RVG hat eine neue Übergangsvorschrift erhalten. Die bisherige Übergangsregelung des § 61 BRAGO zum Übergang BRAGO/RVG, die keine Bedeutung mehr hat, ist durch eine neue Vorschrift ersetzt worden. Danach gilt der bisherige Wert weiterhin, wenn der unbedingte Auftrag zur Erledigung derselben Angelegenheit im Sinne des § 15 RVG vor dem 1.1.2026 erteilt oder der Rechtsanwalt vor diesem Zeitpunkt gerichtlich bestellt oder beigedrängt worden ist. Im Gegensatz zu den GKG- und FamGKG-Beschwerden kommt es hier nicht auf die Anhängigkeit an, sondern auf die Auftragserteilung, Bestellung oder Beiordnung zur jeweiligen Angelegenheit, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

IX. Beschwerden gegen Vergütungsfestsetzungsbeschlüsse nach § 11 RVG

Mittelbar betroffen sind auch Beschwerden im Verfahren über die Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG, da hier nach § 11 Abs. 2 S. 2 RVG die Vorschriften der jeweiligen Verfahrensordnung anwendbar sind. Sowohl in Zivilsachen als auch in Familiensachen und auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist daher künftig ein Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 300,00 EUR erforderlich.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

AG München: Reiseabbruch nach Skiunfall



Bestimmung des zum Reiseabbruch führenden Ereignisses

Eine Familie aus Schwaben buchte für den 10.02.-17.02.2024 einen Skiurlaub in Österreich für 7 Nächte für 150 Euro pro Übernachtung für jeden der Erwachsenen und 90 Euro pro Nacht für die Tochter. Im Vorfeld der Buchung hatten die Reisenden eine Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherung bei einer Versicherung aus München abgeschlossen. Nach dieser hieß es u.a.:

„Müssen Sie aus einem [...] versicherten Ereignis die Reise vorzeitig abbrechen, erstatten wir den kompletten Reisepreis bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise [...] bis zur Höhe des versicherten Reisepreises.“

Am 12.02. erlitt die Mutter einen Skiunfall mit Kreuzbandriss im linken Knie. Sie wurde am selben Tag vor Ort im Krankenhaus aufgenommen und am 13.02. operiert. Bei der Entlassung am 14.02. ordneten die Ärzte für den Heimtransport vom Urlaubsort Beinhochlagerung an. Die Reisende kontaktierte daraufhin ihre Versicherung wegen des Rücktransports. Diese stellte ihr für den Rücktransport den 16.02. in Aussicht. Die Reisende verblieb daher bis zum Rücktransport am 16.02. im Hotel. Am 16.02 reiste schließlich die gesamte Familie ab.

Zu Hause verlangte die Reisende von der Versicherung die Erstattung des vollen Reisepreises für alle Reisenden und weiterer Kosten wie Skipässe in Höhe von 753 Euro. Die beklagte Versicherung war hingegen der Auffassung, dass die Reise nicht in der ersten Hälfte abgebrochen worden sei, sondern erst mit Rückreise am 16.02. und erstatte lediglich einen Teilbetrag in Höhe von 390 €.

Die Mutter er hob schließlich Klage vor dem Amtsgericht München. Dieses gab der Klägerin mit Urteil vom 24.02.2025 in weiten Teilen Recht und verurteilte die Beklagte zur Zahlung von 1.836 €. In seinem Urteil führte das Gericht u.a. aus:

„Entgegen der Vorstellung der Beklagten führt nicht erst Abreise zu einem Reiseabbruch, sondern führt bereits der Skiunfall zum Reiseabbruch. [...] Der Vertrag definiert als Voraussetzung für den Versicherungsschutz [...] nicht „Reiseabbruch“, sondern, dass durch Eintritt eines versicherten Ereignisses Reiseunfähigkeit zu erwarten ist [...]. „Reiseabbruch“ [...] bedeutet so nur, die Reise nicht mehr planmäßig fortzusetzen. [...]“

Dies führt [...] dazu, dass - insbesondere dann, wenn wie hier ein versichertes Ereignis eintritt, das die Reise in deren Sinnhaftigkeit beendet, aber bis zum Vollzug des Reiseendes noch Organisation erforderlich ist - auch dann von Reiseabbruch auszugehen ist, wenn der Aufenthalt maßgeblich dem Warten auf die Abreise dient. [...]“

Das Gericht sprach neben den Hotelkosten für die Ehefrau auch Ersatz für die Hotelkosten des Ehemanns zu, da nach dem klägerischen Vortrag eine Fortführung der Reise auch für ihn unzumutbar war:

„Zu berücksichtigen ist [...], dass die Verletzung immerhin eine Operation nötig machte und der einer Ehe zugrundeliegender rechtliche Wert der einer Solidargemeinschaft ist, die sich gerade in Zeiten von Hilfe- und Zuwendungsbedarf zeigt. Entsprechend ist objektiv unzumutbar, den [Ehemann] darauf zu verweisen, er möge, statt im Krankenhaus zu warten, weiter Skifahren gehen.“

Bezüglich der Hotelkosten der Tochter wies das Gericht jedoch die Klage ab, da hier trotz gerichtlichen Hinweises nicht substantiiert zur Frage, welche Auswirkungen der Unfall auf die Durchführung der Reise für die Tochter hatte, vorgetragen worden war. Ebenso war eine Erstattung der Skipässe nach den Bedingungen der Beklagten ausgeschlossen.

Amtsgericht München, Urteil vom 24.02.2025, AZ: 132 C 23372/24

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: Amtsgericht München, PM Nr. 37 vom 08.12.2025)

AG München: Streit um Strom- und Gasliefervertrag

Schadensersatz nach Verstoß gegen Preisbindung

Die Klägerin aus Nordrhein-Westfalen schloss mit einem im Landkreis München ansässigen Energielieferanten am 23. bzw. 24.09.2021 Verträge über die Lieferung von Strom und Gas. Die Verträge sahen eine Lieferung ab dem 01.01.2022 vor. Vereinbart war eine Preisgarantie von 12 Monaten. Im Januar 2022 erhöhte der beklagte Energielieferant einseitig den Strompreis zum 28.02.2022, im März 2022 den Gaspreis zum 01.05.2022. Die Kundin widersprach beiden Preiserhöhungen. Der Energielieferant kündigte daraufhin das Vertragsverhältnis.

Die Klägerin sah sich in der Folge veranlasst neue Strom- und Gaslieferverträge zu einem höheren Preis bei einem anderen Energielieferanten abzuschließen und verlangte die Mehrkosten in Höhe von insgesamt 596,85 € im Wege des Schadensersatzes von der Beklagten. Da der Energielieferant eine Zahlung verweigerte, er hob die Kundin Klage vor dem Amtsgericht München.

Das Amtsgericht München gab der Klägerin weitgehend Recht und verurteilte den Anbieter mit Urteil vom 12.04.2024 zur Zahlung von 515,87 €. In seinem Urteil führte das Gericht u.a. aus:

„Das Gericht geht davon aus, dass im Vertrag zwischen den Parteien eine Preisbindung für 12 Monate [...] „ab Vertragsschluss“ [...] zugesichert und vereinbart worden ist. Dies resultiert aus dem eindeutigen Wortlaut der Auftragsbestätigungen [...], die den Vertragsinhalt dokumentieren, und eine Preisbindung ab Vertragsschluss ausweisen. Nach Auffassung des Gerichts ist entlang der Wortlautgrenze [jedoch] keine Auslegung oder Umdeutung dahingehend [zulässig], dass für 12 Monate „ab Lieferbeginn“ ein Preis zugesichert würde. [...] Als „Kompensation“ für die ab Vertragsschluss (und nicht ab Lieferbeginn) geltende Preisbindung erhält der Kunde auch eine korrespondierende feste Vertragslaufzeit „ab Vertragsschluss“, so dass er sich gegebenenfalls auch unmittelbar ab Beendigung der 12-monatigen Preisbindung 12 Monate nach Vertragsschluss und nicht 12 Monate nach Lieferbeginn wieder vom Vertrag hätte lösen können.“

[...] Eine Preiserhöhung war damit vertraglich vor dem 22./23.09.2022 nicht gerechtfertigt, so dass der Kläger in zulässiger Weise der Preiserhöhung im Januar/März 2022 widersprochen hat. [...] Mangels weiterer

Belieferung mit Energie entsprechend der vertraglich vereinbarten Preise konnte der Kläger damit wegen Vertragsverletzungen der Beklagten die Mehrkosten, die der Kläger dann bis 22./23.09.2022 tragen musste, als Schadensersatz verlangen.“

Soweit die Klägerin jedoch darüber hinaus bis 31.12.2022 Schadensersatz verlangte, wies das Amtsgericht die Klage aus o.g. Gründen ab.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.04.2024, AZ: 172 C 17424/23

Das Urteil ist rechtskräftig.

(Quelle: Amtsgericht München, PM Nr. 35 vom 24.11.2025)

OLG Frankfurt a. Main: Einbenennung Namensänderung zum Wohl des Kindes



Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) hatte über einen Antrag auf Einbenennung eines Kindes zu entscheiden, der noch vor Inkrafttreten der gegenwärtigen Regelungen gestellt worden war. Es hat beschlossen, dass auch auf diesen Antrag die neuen, zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Regelungen anzuwenden seien. Der neue großzügigere Maßstab der Kindeswohldienlichkeit könne ohne Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot angewandt werden.

Die Eltern des betroffenen Kindes hatten sich bereits vor dessen Geburt getrennt. Als Familiennamen erhielt das Kind die Geburtsnamen der Mutter und des portugiesischen Vaters. Die Tochter lebte von Anfang an bei ihrer Mutter, die auch das alleinige Sorgerecht hatte. Gegen den Vater wurden mehrfach Gewaltschutzanordnungen erlassen, Kontakte zwischen Vater und Tochter fanden höchst selten statt. Im Rahmen der Eheschließung mit dem Vater ihres zweiten Kindes nahm die Mutter dessen Nachnamen an, den auch der gemeinsame Sohn trägt. Im Zusammenhang mit ihrer Heirat nahm die Mutter den Nachnamen ihres neuen Ehemanns an, den auch ihr Sohn aus dieser Beziehung trägt. Sie möchte, dass auch die Tochter aus der ersten Beziehung diesen gemeinsamen Nachnamen erhält. Dem stimmte der Vater des Kindes nicht zu. Die Mutter beantragte deshalb, die Einwilligung des Vaters in die Einbenennung der Tochter familiengerichtlich zu ersetzen.

Diesem Antrag hat das Familiengericht nach Anhörung der Eltern und der Tochter sowie der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der psychischen Auswirkungen der Namensungleichheit stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Vaters hatte auch vor dem zuständigen 2. Familiensenat des OLG keinen Erfolg. Das Familiengericht könne nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtslage die hier erforderliche Zustimmung des Vaters ersetzen, wenn die Einbenennung „dem Wohl des Kindes dient“ (§ 1617e BGB), führte der Senat aus. Diese

Regelung sei auch auf Anträge anzuwenden, die - wie hier - vor Inkrafttreten der Norm gestellt worden seien. Soweit zwar nach der alten Gesetzeslage ein strengerer Maßstab gegolten habe, der forderte, dass die Namensänderung „zum Wohl des Kindes erforderlich ist“, verstoße es nicht gegen das Rückwirkungsverbot, nunmehr den großzügigeren Maßstab anzuwenden. Die Einbenennung wirke nur in die Zukunft. Selbst bei Zurückweisung des hier noch unter der alten Gesetzeslage gestellten Antrags wäre jederzeit ein neuer Antrag zulässig.

Aus der gerichtlichen Anhörung und den Ausführungen des Sachverständigen ergebe sich hier, dass die Einbenennung dem Wohl der Tochter diene. Der leibliche Vater sei für die Tochter letztlich eine fremde Person. Für die fast achtjährige Tochter erlange zukünftig ihr Nachname zunehmend an Bedeutung. Damit überwiege hier das Interesse des Kindes an der Namensänderung das Interesse an der Beibehaltung des vom Kind faktisch niemals angenommenen Namens.

Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 28.11.2025, Az. 2 WF 115/25

(Quelle: OLG Frankfurt a. Main, PM Nr. 01/2026 v. 05.01.2026)

BFH: Schenkungsteuer für Einlage eines Familienheims in eine Ehegatten-GbR

Die Steuerbefreiung für die lebzeitige Zuwendung eines Familienheims unter Ehegatten kann auch dann zu gewähren sein, wenn der eine Ehegatte das Familienheim in eine Ehegatten-GbR einlegt, an der die Ehegatten zu gleichen Teilen beteiligt sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 04.06.2025 – II R 18/23 entschieden.

Im Streitfall waren der Kläger und seine Ehefrau je zu $\frac{1}{2}$ Gesellschafter einer im Jahr 2020 durch notariell beurkundeten Vertrag errichteten GbR. Die Ehefrau war Alleineigentümerin eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks, das die Eheleute selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzten (Familienheim). In derselben notariellen Urkunde übertrug die Ehefrau unentgeltlich das Familienheim in das Gesellschaftsvermögen der GbR. Die hierdurch zugunsten des Klägers bewirkte Berechtigung an dem Grundstück bezeichneten die Ehegatten als unentgeltliche ehebedingte Zuwendung der Ehefrau an den Kläger. Der Kläger gab eine Schenkungsteuererklärung ab und beantragte die Steuerbefreiung für ein Familienheim nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG).

Das Finanzamt (FA) sah den Kläger durch die unentgeltliche Übertragung zwar in Höhe des hälftigen Werts des Familienheims als bereichert an und setzte entsprechend Schenkungsteuer fest. Die beantragte Steuerbefreiung gestand es ihm allerdings nicht zu.

Mit der Klage vor dem Finanzgericht (FG) hatte der Kläger Erfolg. Der BFH schloss sich der Auffassung des FG an und wies die durch das FA eingelegte Revision als unbegründet zurück. Zivilrechtlich hat durch die unentgeltliche Übertragung zwar die GbR als eigenständiger Rechtsträger Eigentum an dem bebauten Grundstück erlangt. Für die Schenkungsteuer wird allerdings der an der GbR als Gesellschafter beteiligte Ehegatte unabhängig vom Zivilrecht als in Höhe des hälftigen Miteigentumsanteil an dem Familienheim bereichert angesehen. Deshalb ist es folgerichtig, auch für die Frage der Steuerbefreiung auf den bereicherten Gesellschafter-Ehegatten

abzustellen und ihm die Steuerbefreiung nach § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG zu gewähren.

BFH, Urteil vom 04.06.2025, II R 18/23

(Quelle: BFH, PM Nr. 070/25 vom 23.10.2025)

BGH: Zulässigkeit einer Klausel in einer Jahres-Reiseversicherung, wonach "nicht versichert Schäden durch Pandemien" sind

Der unter anderem für das Versicherungsvertragsrecht zuständige IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass eine Klausel in einer Jahres-Reiseversicherung, wonach Schäden durch Pandemien nicht versichert sind, nicht nach § 307 Abs. 1 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Transparenzgebot oder das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung unwirksam ist.

Sachverhalt und bisheriger Prozessverlauf:

Der Kläger, ein als qualifizierter Verbraucherverband im Sinne von § 4 Abs. 1 UKlaG eingetragener Verein, und der beklagte Versicherer streiten über die Wirksamkeit einer Klausel in den Versicherungsbedingungen des von der Beklagten vertriebenen Produkts Jahres-Reiseversicherung.

18

Die Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reiseversicherung (im Folgenden: VB) unterteilen in ihrem Besonderen Teil (Abschnitt B) das Produkt in eine Reise-Rücktrittsversicherung, Reiseabbruch-Versicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung und Reise-Krankenversicherung, für welche sie dort die versicherten Leistungen und versicherten Ereignisse beschreiben. Im Allgemeinen Teil (Abschnitt A) ist in § 6 Nr. 1 e) und Nr. 2 auszugsweise Folgendes bestimmt:

"§ 6 Ausschlüsse

1. Nicht versichert sind Schäden durch

...

e) Pandemien. Im Rahmen der Reise-Krankenversicherung besteht im Ausland Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person keine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für das jeweilige Zielgebiet bestand.

2. In Gebieten, für welche zum Zeitpunkt der Einreise der versicherten Person eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand, ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen.

..."

Im Glossar der VB (Abschnitt C) ist unter Buchstabe P folgende Erläuterung zum Begriff "Pandemie" wiedergegeben:

"Eine Pandemie ist eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit."

Der Kläger hat insbesondere beantragt, die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung von Ordnungsmitteln zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über Jahres-Reiseversicherungen mit den Bestandteilen Reise-Rücktrittsversicherung, Reise-Abbruchversicherung, Notfall-Versicherung, Reisegepäck-Versicherung, Reise-Krankenversicherung die Ausschlussklausel in Abschnitt A § 6 Nr. 1 e) VB, hilfsweise in Verbindung mit der Erläuterung des Begriffs "Pandemie" in Abschnitt C der VB, oder mit diesen inhaltsgleichen Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ausgenommen gegenüber einer

Person, die in ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer), zu verwenden sowie sich auf die Klauseln bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Kammergericht dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Der Bundesgerichtshof hat die Revision zurückgewiesen. Das Berufungsgericht hat zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Unterlassung der beanstandeten Formulierung in Abschnitt A § 6 Nr. 1 e) VB in Verbindung mit der Begriffserläuterung "Pandemie" in Abschnitt C nach § 1 UKlaG verneint. Die Ausschlussklausel wird den Erfordernissen des Transparenzgebots (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) gerecht.

Der durchschnittliche Versicherungsnehmer kann der Klausel klar entnehmen, wann die Leistungspflicht des beklagten Versicherers ausgeschlossen sein soll. Er wird zunächst vom Wortlaut der Bedingung ausgehen, wobei für ihn der Sprachgebrauch des täglichen Lebens maßgebend ist. Danach bezeichnet der Begriff Pandemie eine Infektionskrankheit oder Seuche, die nicht auf ein begrenztes Gebiet beschränkt ist, sondern sich weit, über mehrere Länder und Kontinente verbreitet. Wendet er sich dann dem Glossar der VB zu, wird er auf die Definition unter Buchstabe P treffen, wonach in Übereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Pandemie eine länder- und kontinentübergreifende Ausbreitung einer Infektionskrankheit ist. Dem Versicherungsnehmer wird unmittelbar verdeutlicht, dass maßgeblich für den Begriff der Pandemie deren Ausbreitung ist und es sich um ein Ausbruchgeschehen handeln muss, das sich rasch und weiträumig - über Länder und Kontinente hinweg - verwirklicht und mit einer hohen Zahl an zeitgleich auftretenden Infektionen einhergeht. Er wird daraus folgern, dass von dem Ausschluss ein örtlich begrenztes Infektionsgeschehen (Endemie) nicht erfasst wird.

Dies ergibt sich für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer auch aus dem für ihn erkennbaren Zweck und Sinnzusammenhang der Klausel. Bestärkt wird er in diesem Verständnis durch einen Blick auf die weiteren Ausschlusstatbestände, die in Abschnitt A § 6 Nr. 1 VB genannt sind. Sie erfassen, soweit sie mit dem Ausschlusstatbestand "Pandemien" vergleichbar sind, Großschadensereignisse mit akuten Gefahren für Leib und Leben der Versicherten. Für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer ist insoweit auch das Interesse des Versicherers ersichtlich, das für die angebotene Jahres-Reiseversicherung unkalkulierbare Risiko von Schäden auszuschließen, das von Infektionskrankheiten mit außergewöhnlich hoher Ansteckungsgefahr sowie einer länder- und kontinentübergreifenden Ausbreitung und einer sehr großen Anzahl an (schwer) erkrankten Personen ausgeht. Nach Maßgabe dieser Auslegung kann ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer hier im Hinblick auf die Anforderungen des Transparenzgebots (§ 307 Abs. 1 Satz 2 BGB) bei Vertragsschluss erkennen, in welchem Umfang er Versicherungsschutz erlangt und welche Umstände seinen Versicherungsschutz gefährden können. Schließlich ist die Ausschlussklausel auch nicht wegen eines Verstoßes gegen das Verbot einer unangemessenen Benachteiligung gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.

BGH, Urteil vom 5. November 2025 - IV ZR 109/24

Vorinstanzen:

Landgericht Berlin - Urteil vom 5. Januar 2023 - 52 O 194/21
Kammergericht - Urteil vom 12. Juli 2024 - 14 U 40/23

(Quelle: BGH, PM Nr. 201/2025 vom 05.11.2025)

Interessantes

24. Bayerischer IT-Rechtstag – Digitale Souveränität



Der 24. Bayerische IT-Rechtstag 2025, veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband e.V. in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft IT-Recht im Deutschen Anwaltverein und der Universität Passau, Institut für das Recht der digitalen Gesellschaft stand unter dem brandaktuellen Titel „Digitale Souveränität“.



Nach einer kurzen Vorstellung der Agenda durch Herrn RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes e.V., München begrüßte Frau RAin Dr. Christiane Bierekoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner mbB, Düsseldorf in ihrer Funktion als Vorsitzende des GfA der davit, Berlin die Teilnehmenden online als auch vor Ort an gewohnter Stelle, nämlich im HBW Conference Center im Haus der Bayerischen Wirtschaft. Ganz und gar nicht gewohnt war das Fehlen von Herrn Professor Bräutigam, dem Frau Dr. Bierekoven direkt zu Beginn die besten Genesungswünsche digital zurief, verbunden mit der Hoffnung, dass man sich spätestens nächstes Jahr wiedersehe!



Zusammen mit der zweiten würdigen Moderatoren-Vertretung des Tages, Frau RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München führte Frau Dr. Bierekoven in das Thema des

Tages ein und rief ihre Kolleginnen und Kollegen dazu auf, mit der davon in Kontakt zu treten und sowohl die digitalen Angebote als auch Stammtisch-Treffen oder Fachteam-Sitzungen zu nutzen. Das IT-Recht sei immer mehr zu einer Querschnittsmaterie geworden, weshalb der Austausch mit anderen Rechtsgebieten umso wichtiger sei. Auch bei digitaler Souveränität sei Grundvoraussetzung, dass private und öffentliche Akteure digitale Technologien verstünden und mit ihnen umgehen könnten. Nur so könne man IT und IT-Recht „als Schlüsseltechnologie für unser Land voranbringen“.



Die Keynote wurde von Herrn Ministerialdirektor Dr. Hans Michael Strepp, Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums für Digitales, mit dem Titel „Von Brüssel bis München – digitale Souveränität als Gemeinschaftsaufgabe“ gehalten. Herr Dr. Strepp, der das Digitalministerium seit 2018 aufbaut und zuvor als Richter wie auch als Rechtsanwalt tätig war, zeichnete ein eindrückliches Panorama der europäischen Abhängigkeiten im digitalen Raum.

Er erinnerte an die frühe Warnung von Angela Merkel in der Snowden-Affäre 2013 („Wir müssen unsere Digitale Souveränität zurückgewinnen“) sowie an jüngere Krisen wie Elon Musks Drohung, der Ukraine den Starlink-Zugang abzuschalten, um zu verdeutlichen, wie zentral digitale Infrastruktur für die gesamtstaatliche Handlungsfähigkeit geworden sei. Europa habe auf diese Abhängigkeiten allerdings zu einseitig mit Regulierung reagiert – von der DSGVO bis nun zum AI Act. Doch technologische Eigenständigkeit lasse sich nicht (allein) rechtlich erzwingen. Zumal dieser Ansatz immer eine regelbasierte Welt voraussetze. Europäische Kräftebündelung wie damals bei Airbus habe hier am Beispiel Gaia X noch keinen Erfolg erzielt. Strepp plädierte für einen „Souveränitäts-Check“ jeder Technologieentscheidung, die stets auch den Weg zurück und mögliche Alternativen mitdenken müsse. Vollständige Autonomie sei hingegen illusorisch („Da müssen wir uns ehrlich machen: Die Europäische Cloud wird nicht kommen“). Das zeige auch der Draghi-Bericht. Ziel müsse vielmehr das Management von Abhängigkeiten sein – und eine Digitalwirtschaft, die stark genug ist, dass „es für Hyperscaler zu teuer wäre, Europa abzuschalten“. Dazu bedürfe es, neben der Unterstützung der heimischen EU-Digitalwirtschaft oder neuer Bereiche wie New Space oder Defense Tech, des Zurückfahrens von Regulierung („die DSGVO braucht vielleicht ein Refreshment“) und des Setzens von besseren Standards, um ein Level Playing Field zu schaffen. Sein Ministerium gehe hier voran: Bayern setze 5,5 Mrd. Euro für die Bayerische Digitalwirtschaft ein, München sei bereits neue Start-Up-Hauptstadt und sein Ministerium wolle bspw. jedem und jeder MitarbeiterIn die Arbeit mit KI ermöglichen. Allerdings rolle man derzeit selbst MS Office 365 für die Bayerische Verwaltung aus; mit Zugang zu allen Services aus der Azure Cloud; wie auch aus dem Publikum kritisch angemerkt wurde.

Im Anschluss folgte der reichhaltige Impulsvortrag von Herrn RA Dr. Lennart Laude, LL.M. (LSE), Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München, zum Thema „Durchsetzung europäischer Standards für digitale Dienste“. Er ordnete den Digital Services Act (DSA) und den Digital Markets Act (DMA) als Kernbestandteile der europäischen Digital- und Plattformregulierung ein – ersterer als „Grundgesetz des Internets“ zum Schutz der Grundrechte, letzterer als wettbewerbsrechtliches Instrument zur Herstellung eines „Level Playing Fields“ und der Verhinderung von „lock-in-Effekten“ im digitalen Binnenmarkt. Bei beiden könne man nun auf zwei Jahre Umsetzung

und erste Learnings zurückblicken: Der sachliche Anwendungsbereich des DSA baue zentral auf dem Begriff der sog. Hosting-Dienste auf, also dem „Speichern fremder Informationen für einen Nutzer“ und erfasse neben Online-Plattformen und -Marktplätzen auch die sehr großen Plattformen (VLOP) und Suchmaschinen (VLOSE). Anschaulich zeigte Herr Dr. Laude, wie sich daraus gestufte Sorgfaltspflichten für sämtliche vom DSA betroffene digitale Dienste ergeben. Ebenfalls erinnerte er an das bereits etablierte notice-and-takedown-Verfahren als Kern der Haftungsprivilegierung für Hosting-Dienste. Der DMA hingegen operiere mit einer ex-ante Designation von sog. Gatekeepern wie Google oder Apple und wolle Marktmisbrauch verhindern, etwa durch das Verbot der Selbstbevorzugung („Safari muss jetzt deinstallierbar sein“) oder durch Interoperabilitätspflichten („technische Interoperabilität kennen wir auch aus dem Data Act“).



20

Anhand aktueller Verfahren auf EU-Ebene – etwa zu Zalando oder AliExpress (mit einer Verpflichtungszusage abgeschlossen) – illustrierte Herr Dr. Laude, dass sich die Durchsetzung noch im Experimentierstadium befindet: Während die EU-Kommission beim DSA für systemische Risiken zentral zuständig sei, obliege die Kontrolle kleinerer Anbieter den nationalen „Digital Service Coordinators“, in Deutschland der Bundesnetzagentur. Deren Tätigkeitsbericht für 2024 enthalte allerdings bei über 800 Beschwerden bislang nur vier eingeleitete Verwaltungsverfahren. Beim DMA sei die Kommission hingegen grds. alleinige Vollzugsbehörde; das BKartA sei ihr ggü. nur informationspflichtig. Hier seien Verfahren u.a. gegen Meta und Apple mit Millionen-Bußgeldern wegen Verstößen gegen Art. 5 DMA beendet worden. Kritisch merkte er an, dass das Sitzlandprinzip der e-commerce-RL zu einer Konzentration der Zuständigkeiten etwa in Irland geführt habe, was nach wie vor zu Vollzugsdefiziten führe. Aber auch eine Bündelung bei der EU-Kommission sei nicht automatisch erfolgsversprechender, wie die zuletzt starke Politisierung der EU-Digitalpolitik zeige („im US-EU-Handelsstreit zur Verhandlungsmasse geworden und Entscheidungen der DG Comp und DG Connect sind den Kommissaren vorzulegen“). Zudem warnte er vor „malicious compliance“ im Bereich des DMA („z.T. reine pro forma Umsetzung des Wortlauts, aber telos bewusst missachtet“) und einer Überregulierung europäischer KMU und Start-ups, die unter dem weit gefassten Anwendungsbereich und Pflichtenprogramms des DSA litten. Sein Fazit: Beide Regelungstechniken greifen bislang nur eingeschränkt. Statt starrer Command-and-Control-Mechanismen aus Brüssel brauche es kooperative, schnellere und vor allem praxisnahe Durchsetzungsstrukturen zwischen Kommission und Mitgliedstaaten.

Im folgenden **Panel I** unter dem Titel „**Durchsetzung europäischer Standards für Digitale Dienste**“, moderiert von **Frau RAin Dr. Birgit Münchbach, ADVANT Beiten, München**, konnten die Themen der Durchsetzung nahtlos vertieft werden. Gemeinsam mit **Frau RAin Magdalene Steup, Senior Legal Counsel bei TikTok**, und **Frau Dr. Julia Knappstein von der Bundesnetzagentur (Referat DSC10)** diskutierte Herr Dr. Laude die noch junge Aufsichtspraxis unter dem DSA.



Frau Dr. Knappstein vom nationalen Digital Service Coordinator zog ein erstes Zwischenfazit: Seit dem Start vor rund eineinhalb Jahren befindet sich die Durchsetzung weiterhin im Aufbau; aber auch die EU-Kommission sei nicht sofort startklar gewesen. Die Bundesnetzagentur habe dieses Jahr ein eigenes Beschwerdetool eingeführt und verzeichne bei bislang über 800 Eingaben erst wenige eingeleitete Verfahren. Gleichwohl sei der gemeinsame europäische Weg mittelfristig der richtige, auch wenn sich die Ansätze der Mitgliedstaaten noch stark unterschieden. Zudem sei es sinnvoll, dass EU-Kommission bei systemischen Risiken („einem Gesamtimpact“) tätig werde.



Frau Steup schilderte aus Unternehmenssicht die Herausforderungen der Compliance-Umsetzung: Die Pflichten seien weit gefasst und zudem in kurzer Zeit umzusetzen, während zugleich erhebliche Ressourcen für Risk Assessments, Transparencyberichte und Dokumentationspflichten erforderlich seien. Das erfordere eine enge Abstimmung mit den jeweiligen Fachabteilungen oder bspw. eine effektive interne Dokumentenablage. Sie forderte hier mehr praxisnahe Guidance seitens der Behörden. Herr Dr. Laude ergänzte, die Lernkurve sei auf allen Seiten steil gewesen: Viele Fragen betrafen nicht nur die „Großen“, sondern auch mittelgroße Anbieter, die oft gar nicht wüssten, wie stark der DSA sie tatsächlich betreffe. Man

MAV | Seminare

2026 FEB - JUL

Ein Unternehmen des
Münchener Anwaltvereins e.V.

Praxiswissen Fortbildung im Zeitraum Februar 2026 bis Juli 2026



Inhalt

Seminarübersicht	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare	4
Teilnahmebedingungen/Wegbeschreibung	5
Arbeitsrecht	6
Bank- und Kapitalmarktrecht	7
Bau- und Architektenrecht	9
beA/Elektronischer Rechtsverkehr	10
Berufsrecht	11
Erbrecht	12
Familienrecht	15
Gebühren	18
Handels- und Gesellschaftsrecht	20
Informationstechnologierecht	22
Insolvenz- und Sanierungsrecht	23
Kanzleiführung/Kanzleimanagement	24

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	30
Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	31
Sozialrecht	34
Steuerrecht	37
Strafecht	40
Verkehrsrecht	42
Versicherungsrecht	43
Zivilrecht/Zivilprozessrecht	45
Anmeldeformular	46

Anschrift

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/ 2. OG, 80636 München
Telefon 089 55263237, E-Mail info@mav-service.de
Web www.mav-service.de

Seminarübersicht Februar 2026 bis Juli 2026

Veranstalter

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Eine ausführliche Wegbeschreibung finden Sie auf Seite 5 und im Internet unter www.mav-service.de.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Februar 2026

03.02.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Frank Maschmann

Betriebsratswahl 2026

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Arbeitsrecht

Details unter www.mav-service.de

04.02.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dieter Schüll, Dipl. Rplfin Sandra Pesch

Die Teilungsversteigerung: Probleme, Chancen, Risiken

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Details unter www.mav-service.de

10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RA Thorsten Krause

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

24

24.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

RAin Bettina Schmidt

Update BEM mit aktueller Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

6

März 2026

03.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Artz

Das neue Verbraucherkreditrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

7

05.03.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr

RA Thorsten Krause

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

25

09.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und

10.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Münchener AnwaltVerein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen)

Bescheinigung nach § 43f BRAO (je 5 Stunden)

11

11.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

RA Dr. Hilmar Erb

Steuerstrafrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

37

12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

18

16.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski

Das VVG aus Sicht des BGH –

Allgemeiner Teil

Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): für FA Versicherungsrecht

43

19.03.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

45

23.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski

Das VVG aus Sicht des BGH –

Besonderer Teil

Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): für FA Versicherungsrecht

44

25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D.

Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht-Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

12

April 2026

15.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D.	
Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht	13
16.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
VRiOLG Hubert Fleindl	
Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht	30
21.04.2026: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr	
RAin Prof'in Michaela Braun	
Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxisanwendung	
Ganztagsseminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	26
30.04.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr	
RAin, FAin IT-Recht Isabell Conrad	
Update: Rechtsprechung und Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht	
Bescheinigung nach § 15 FAO (2,5 Stunden): für FA Informationstechnologierecht	22

Mai 2026

05.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
RA Dr. Klaus Bauer	
Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Familienrecht, FA Handels- u. Ges.recht oder FA Steuerrecht	16
06.05.2026: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr	
RAin Gunilla Grosse- von Kempinski	
Führung. Bewusst. Gestalten. Workshop für Anwältinnen mit Leadership-Ambitionen	
Präsenzveranstaltung	28
08.05.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr	
Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin	
Abrechnung in Unfallsachen	
Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	19
12.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr	
RiOLG Dr. Kai Höltkemeier, RiOLG Dr. Laurent Lafleur	
Update höchstrichterliche Rechtsprechung: Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, Maßregeln nach § 63 StGB u. § 64 StGB	
Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht	42

19.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Dr. Hans-Frieder Krauß, Notar a.D.

Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

14

21.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Ri'InOLG Dr. Christine Ferschl, Ri'InOLG Nicole Siebert

Unterhaltstitel, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich – Aktuelle Rechtsprechung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Familienrecht

17

Juni 2026

25.06.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr

VRi'In Christine Haumer

Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht

9

Juli 2026

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R

23

02.07.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr

Dr. Nikolaus Stackmann, VRiBayObLG a.D.

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

8

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

BGH und beA – so geht's!

Seminar für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

10

23.07.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr

RAin Petra Geißinger

Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

36

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter www.mav-service.de

Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



Veranstaltungsort für Präsenzteilnahme (sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113, 2. OG
80636 München

Teilnahmegebühr

Der Seminarpreis ist jeweils in der Einzelankündigung des Seminars sowie im Buchungsformular in der rechten Spalte angegeben.

Für Fachangestellte berechnen wir bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei den ermäßigten Preis.

Bitte geben Sie bei der Buchung zusätzlich die Mitgliedsnummer an.

Für Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft berechnen wir den Preis für Teilnehmende ohne DAV-Mitgliedschaft. Bei mehreren Anmeldungen aus einer Kanzlei gilt für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei der Preis für Teilnehmende mit DAV-Mitgliedschaft.

MAV-Fortbildung: professionell, persönlich, praxisnah

Präsenz-Teilnahme:

- Präsenz-Fortbildung in hellem und ruhigen Seminarraum, bei Bedarf klimatisiert
- zentrale Lage mit sehr guter öffentlicher Anbindung
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- i.d.R. gedruckte Seminarunterlage
- persönliche Betreuung vor Ort
- kalte Getränke, Kaffee-Spezialitäten und Tee sowie kleiner Snack inklusive

Online-Teilnahme:

- Live-Online Fortbildung mit edudip next
- Bescheinigung nach § 15 Abs. 2 FAO, sofern in der Einzelankündigung ausgewiesen
- digitale Seminarunterlage
- Telefonische Unterstützung während der gesamten Webinardauer

Hybrid-Seminare

Die meisten unserer Seminare veranstalten wir in hybrider Form, d.h. Sie können wählen, ob Sie persönlich im Saal teilnehmen (präsent) oder virtuell (online) mittels der Webinar-Software edudip next.

Live-Online-Seminare

Die von uns verwendete Webinar-Software edudip next ist technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

Ihre Anwesenheitsdauer wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

Technische Voraussetzungen

Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen

können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein **mobiles Gerät** (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit steht den registrierten Personen ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Bezahlung: Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Bescheinigung: Die Teilnehmenden erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Gelegentlich fotografieren wir während einer Veranstaltung zum Zwecke der Veröffentlichung in unseren MAV-Mitteilungen, auf unserer Webseite www.muenchener-anwaltverein.de und Social Media. Mit Ihrer Teilnahme an der Veranstaltung erklären Sie sich mit der Veröffentlichung von Fotos einverstanden, auf denen auch Sie möglicherweise abgebildet sein könnten. Wenn Sie das nicht möchten, teilen Sie dies bitte unseren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mit.

Wegbeschreibung

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113/2. OG
80636 München

Den Eingang zur MAV GmbH in Hausnummer 113 erreichen Sie von der Nymphenburger Straße aus, gegenüber der Alfonsstraße, bei der Fußgängerampel. Das Gebäude liegt etwas zurück versetzt in einem Garten. Die Räume befinden sich im 2.OG. Bitte folgen Sie der Beschilderung „MAV GmbH“ an der Klingel und im Aufzug.

Eine detaillierte Wegbeschreibung finden Sie unter www.mav-service.de

Anreise mit der MVG (empfohlen)

vom Hauptbahnhof (nur 2 Stationen)

U1/U7 bis Haltestelle Maillingerstraße

→ Verlassen Sie den Bahnsteig in Richtung Deutsches Herzzentrum und folgen Sie im Zwischengeschoss der Beschilderung „Nymphenburger Straße, Elvirastraße“ (Aufgang A). Gehen Sie auf der Nymphenburger Straße stadtauswärts Richtung Landshuter Allee, Sie erreichen uns nach einem kurzen Fußweg.

S-Bahn: alle Linien bis Donnersberger Brücke

→ Ausgang Donnersberger Brücke Bushaltestelle, dort nehmen Sie einen der folgenden Busse:

Bus: 153 Richtung Odeonsplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie in Fahrtrichtung (stadteinwärts) die Nymphenburger Straße in Richtung Stiglmaier Platz entlang. Sie erreichen uns nach kurzem Fußweg auf der Höhe Alfonsstraße.

Bus: 53 Richtung Münchner Freiheit oder

Bus: 63 Richtung Rotkreuzplatz bis Haltestelle Landshuter Allee

→ gehen Sie entgegen der Fahrtrichtung (stadteinwärts) in Richtung Stiglmaier Platz, überqueren Sie die Landshuter Allee, gehen Sie die Nymphenburger Straße entlang bis zur Höhe Alfonsstraße. Sie finden uns gegenüber der Alfonsstraße.

Anreise mit dem PKW

→ **Navigationsadresse:** Nymphenburger Str. 113, 80636 München

Parken

→ Vereinzelt gebührenpflichtige Parkplätze (Parkschein) entlang der Nymphenburger Straße.
→ Nutzung von Park & Ride Plätzen und Weiterfahrt mit der MVG: <https://www.parkundride.de/parken/anlagen/park-ride>
z.B. vom Park & Ride Platz Westfriedhof, Orpheusstraße 1, 80992 München sind es nur 3 Stationen mit der U-Bahn Linie 1 bis zur Haltestelle Maillingerstraße.

Arbeitsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM mit aktueller Rechtsprechung

24.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung - in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Insbesondere die Frage, ob und wie oft ein BEM vom Arbeitgeber angeboten werden muss und ob ein Anspruch von Arbeitnehmern auf Durchführung eines BEM besteht, aber die konkrete Durchführung eines BEM werden in diesem Live-Online-Seminar anhand der aktuellen Rechtsprechung behandelt.

Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung beinhaltet das Seminar auch eine ausführliche Darstellung der Gestaltung und Durchführung eines BEM.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

1. Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements
 – persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
 – Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
 – Mindeststandards

– neue Rechtsprechung des BAG zum BEM, insbesondere zu den Fragen, ob ein Anspruch des Mitarbeiters auf Durchführung eines BEM besteht, wie oft ein Arbeitgeber ein BEM anbieten muss und wie bzw. wann das BEM beendet wird
 – Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
 – Einschaltung des Betriebsarztes
 – mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
 – Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

3. Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM – § 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX

4. Schweigepflichten und Datenschutz

5. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

– Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
 – Betriebsvereinbarung

6. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

– Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
 – Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

7. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

– Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 – Darlegungs- und Beweislast
 – Kündigung nach Durchführung des BEM

8. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

9. Ablaufplan eines BEM/Mustertexte

RAin Bettina Schmidt, Bonn

– Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
 – Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebspflichten durch die Rentenversicherungsträger
 – Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
 – erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

Das neue Verbraucherkreditrecht

03.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- und Kapitalmarktrecht

Ab dem 20.11.2026 gelten die neuen Regeln zum Verbraucherkreditrecht.

Das Seminar stellt das neue Recht vor und ordnet es systematisch ein.

1. Der neue Anwendungsbereich des Verbraucherkreditrechts
2. Informations-, Erläuterungs- und Beratungspflichten

3. Neuregelung des Widerrufsrechts
4. Erweiterte Kreditwürdigkeitsprüfung
5. Kreditvermittlung
6. Kopplungsgeschäfte
7. Überziehungskredit

Prof. Dr. Markus Artz

- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld
- Vorstandsmitglied der Bankrechtlichen Vereinigung
- Mitherausgeber der BKR
- Autor des Bülow/Artz, Verbraucherkreditrecht, 11. Aufl. 2025, C.H.Beck
- Mitautor in Ellenberger/Bunte, Bankrechtshandbuch, Bearbeitung der AGB-Banken, 6. Aufl. 2022, C.H.Beck
- Herausgeber des AGB-Rechts im BeckOGK

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar:

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D., München

Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

02.07.2026: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen des Bank(kunden)rechts anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikums- gesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

Dr. Nikolaus Stackmann

– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
 – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Civilsenate des Oberlandesgerichts München
 – Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2025, 2369, oder Becksches Prozessformularbuch, 16. Aufl. 2025, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

VRi'inOLG Christine Haumer, OLG München

Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht unter Berücksichtigung der obergerichtlichen/höchstrichterlichen Rechtsprechung

25.06.2026: 13:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p>1. Allgemeines</p> <p>2. Verbraucherbegriff</p> <p>3. Abnahmefiktion bei Vertrag mit Verbraucher § 640 Abs. 2 BGB</p> <p>4. Verbraucherbauvertrag</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Form b) Baubeschreibung c) Inhalt, 650k BGB d) Besonderheiten des Verbraucherbauvertrages <ul style="list-style-type: none"> – Ausschluss von Sicherheitsleistung, 650f Abs. 5 BGB – Absicherung des Vergütungsanspruchs, § 650m BGB – § 650n BGB e) Widerrufsbelehrung f) Widerrufsrecht § 650l <ul style="list-style-type: none"> – Voraussetzungen – Ausübung des Widerrufsrechts – Widerrufsfrist g) Rechtsfolgen des Widerrufsrechts 	<p>5. Vertrag mit Verbraucher, §§ 312d, 312g BGB</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Informationspflichten § 312d Abs. 1 BGB b) Widerrufsrecht § 312 g Abs. 1 BGB <ul style="list-style-type: none"> – Außerhalb von Geschäftsräumen – Einsatz von Telekommunikationsmittel c) Ausübung des Widerrufsrechts d) Folgen des Widerrufsrechts <p>6. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Verbraucher</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bauvertrag b) Inhalts- und Transparenzkontrolle von Bauvertragsklauseln mit Verbrauchern c) Rechtsfolgen bei unwirksamen Klauseln d) Besonderheiten VOB/B-Vertrag mit Verbrauchern <p>7. Prozessuale Besonderheiten, Beweislast</p>	<p>VRi'inOLG Christine Haumer</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht München, 37. Zivilsenat – Güterrichterin für Schwerpunkt Bausachen am OLG München – Mitvorstand Arbeitskreis Bayern, Deutsche Gesellschaft für Baurecht – Mitautorin von „VOB-Kommentar“ Ingenstau/Korbion, Werner Verlag; Baumgärtel/Prüting/Laumen, Handbuch der Beweislast; des Beck'schen Online-Kommentars „MietrechtOK“ und des Buchs Fleindl/Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck
---	---	--

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



beA/Elektronischer Rechtsverkehr

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

BGH und beA – so geht's!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen.
(Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?

4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätze

- Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
- Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!

5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung

6. Postausgangskontrolle

- Eingangskontrolle bei Gericht
- Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
- Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Berufsrecht

Präsenz-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Eine Veranstaltung von Münchener Anwaltverein e.V. und Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V.

10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO

09.03.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr und 10.03.2026 von 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 43f BRAO

Dieses 2-teilige Präsenz-Seminar befasst sich mit den aktuellen Änderungen des Berufsrechts, die sich massiv auf den Berufsalltag auswirken. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen.

Die einzelnen Themen werden fachkundig in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft.

Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

- I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung**
- II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit**
- III. Berufsrecht rund um die Vergütung**
- IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung**
- V. Internationales Berufsrecht**

Diese Fortbildung wurde vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Zusammenarbeit mit **Dr. Wieland Horn**, Leiter des Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband e.V. konzipiert und wird von **RA Michael Dudek**, Geschäftsführender Vorstand des Münchener AnwaltVerein e.V. und Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes geleitet.

Der Kurs gibt neu zugelassenen Kolleginnen und Kollegen, einen Überblick zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts nach § 43f BRAO. Auch erfahrene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können hier ihr berufsrechtliches Wissen auffrischen und sind herzlich willkommen.

Es referieren:

RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes

RA i.R. Dr. Wieland Horn

- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin

RA Florian Domjan (geb. Opper)

- Fachanwalt für Strafrecht

RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Mediatorin

Teilnahmegebühr 2-teiliges Intensiv-Seminar (10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 270,00 zzgl. MwSt (= € 321,30)

Nichtmitglieder: € 336,00 zzgl. MwSt (= € 399,84)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand

25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

<p>Das Seminar behandelt zum Einen die zivil- und steuerrechtlichen Fragen für Vermögensübertragungen unter Ehegatten, unter Einschluss der Güterstandsbezogenen Aspekte, der Wahl des geeigneten Güterstandes, der Vermeidung ungewollter Ehegattenschenkungen sowie von Zuwendungen unter Lebensgehrten.</p> <p>Das Seminar erläutert weiter den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsübergangsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich</p>	<p>mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behinderten-testament/Bedürftigentestament/Sozialhilfe-testament) nach aktuellem Stand.</p> <p>Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz, Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.</p> <p>Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2023 Notar a.D. in München – Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag) – Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024) – Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m. – Referiert u.a. in der erb-, sozialfamilien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung
---	---	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

15.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweggenommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/Erbschaftsteuer-/Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsaspekte steuergünstiger Gestaltung (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsversprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage

behandelt, einschließlich zahlreicher Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Auch Stiftungsrechtliche Fragen (einschließlich des Gemeinnützigkeitsrechts) werden behandelt.

Ein sehr umfangreiches Skript auf aktuellem Stand wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozialfamilien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) einerseits und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, andererseits, also beispielsweise

1. **den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge**
– („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)
2. **Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften**
– Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. **Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGbR als Erwerbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten**
Vorstellung zahlreicher Gestaltungsalternativen zu den „Regelungsthemen“ eines Personen- oder Kapitalgesellschaftsvertrages
4. **Familien-eGbR als Erbe**
samt pflichtteilsrechtlicher Vorkehrungen
5. **gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen**
6. **gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen**
7. **Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen;**
asset protection und Vermögensbildung, auch durch ausländische Stiftungen

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
- Mitautor im Münchner Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd IX (Familienunternehmen) u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Familienrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand

25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

Das Seminar behandelt zum Einen die zivil- und steuerrechtlichen Fragen für Vermögensübertragungen unter Ehegatten, unter Einschluss der Güterstandsbezogenen Aspekte, der Wahl des geeigneten Güterstandes, der Vermeidung ungewollter Ehegattenschenkungen sowie von Zuwendungen unter Lebensgefährten.

Das Seminar erläutert weiter den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsübereitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich

mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letztwilliger Verfügungen (Behinderten-testament/Bedürftigentestament/Sozialhilfe-testament) nach aktuellem Stand.

Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/ Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozialfamilien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

05.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

<p>Aus der Praxis für die Praxis! Optimale Bearbeitung einschlägiger Mandate mit vielen Fällen, Musterformulierungen und Checklisten unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung.</p> <p>1. Angehörigenverträge – Steuerlicher Anerkennung? – Fälle & Fallen, ABC</p> <p>2. Gesellschaftsverträge – Personengesellschaften vs. Kapitalgesellschaften, Überblick – Typische Klauseln, steuerliche Folgen</p>	<p>3. Immobilienverträge – Kauf – Besitz – Verkauf</p> <p>4. Familienpool – Gesellschaftsvertrag – Einbringungsvertrag – Resümee</p>	<p>RA Dr. Klaus Bauer</p> <p>– Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht – referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen – begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung – promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema – war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs</p>
---	--	--

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Ri'inOLG Dr. Christine Ferschl, Ri'inOLG Nicole Siebert, Oberlandesgericht München

Unterhaltstitel, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich – Aktuelle Rechtsprechung

21.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Familienrecht

I. Unterhaltsrecht

Im ersten Teil der Fortbildung beschäftigt sich Ri'inOLG Nicole Siebert mit der Abänderung von Unterhaltstiteln, erörtert Probleme der Präklusion und damit zusammenhängende Fragen der Herabsetzung und Befristung von nachehelichem Unterhalt sowie der aktuellen Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht.

II. Versorgungsausgleich

Im zweiten Teil des Seminars befasst sich Ri'inOLG Dr. Christine Ferschl zum einen mit den Abänderungsmöglichkeiten einer Entscheidung zum Versorgungsausgleich nach § 225 FamFG bzw. § 51 VersAusglG und zum anderen werden die Anpassungsmöglichkeiten einer solchen Entscheidung nach §§ 33, 35 und 37 VersAusglG, jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung, näher beleuchtet.

Ri'inOLG Nicole Siebert

- Richterin am Oberlandesgericht München (Familiensenat)
- davor Familienrichterin am AG München sowie am AG Freising
- Stellv. Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstags e.V.
- seit 2003 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2013 tätig in der Anwaltsfortbildung und seit 2017 in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter
- Mitautorin u.a. bei Wendl/Dose „Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis“ und Scholz/ Kleffmann „Praxishandbuch Familienrecht“

Ri'inOLG Dr. Christine Ferschl

- Richterin am Oberlandesgericht München (Familiensenat) und Güterrichterin
- davor Familienrichterin am AG München
- Mitglied in der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags e.V.
- seit 2020 familienrechtliche Ausbildung von Rechtsreferendaren
- seit 2022 tätig in der Aus- und Fortbildung der Familienrichter und seit 2024 in der Anwaltsfortbildung
- Mitautorin im BeckOGK (§§ 217 – 229 FamFG)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Gebühren

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung

12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.

Schwerpunkte:

1. Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten
2. Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen?
3. Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren

4. Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren
5. Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich
6. Vergleich im privaten Bauprozess mit Regelungen im (nicht rechtshängigen) Innenverhältnis
7. Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist
8. Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Unfallsachen

08.05.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.

Schwerpunkte des Seminars:

1. Höhe der Geschäftsgebühr bei außergerichtlicher Vertretung
2. Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG
3. Check-Listen zur Bemessung der Gebühr
4. Differenzvergütung (Auftragswert zu Erledigungswert)

5. BGH: Werterhöhung bei Geltendmachung der Geschäftsgebühr im Klageverfahren in welchen Fällen?

6. Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen

7. Kostenanfall bei Erledigung der Hauptsache (RA-Vergütung und Gerichtskosten)

8. Gegenstandswert für die Einigungsgebühr

9. u. a.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Handels- und Gesellschaftsrecht

Eine weiteres interessantes Seminar finden Sie hier:

→ S. 23 **Gehrlein, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung**

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

05.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Aus der Praxis für die Praxis!
Optimale Bearbeitung einschlägiger Mandate mit vielen Fällen, Musterformulierungen und Checklisten unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung.

1. Angehörigenverträge

- Steuerlicher Anerkennung?
- Fälle & Fallen, ABC

2. Gesellschaftsverträge

- Personengesellschaften vs. Kapitalgesellschaften, Überblick
- Typische Klauseln, steuerliche Folgen

3. Immobilienverträge

- Kauf
- Besitz
- Verkauf

4. Familienpool

- Gesellschaftsvertrag
- Einbringungsvertrag
- Resümee

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht

19.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung behandelt die Schnittstellen zwischen erbrechtlicher Gestaltung (sowohl in Bezug auf die vorweggenommene Erbfolge als auch die letztwillige Nachfolge) einerseits und dem Personen- bzw. Kapitalgesellschaftsrecht einschließlich des Stiftungsrechts, andererseits, also beispielsweise

1. den Einsatz von Gesellschaften als Instrument der Vermögensnachfolge

– („Familien-Pool“) samt der Gestaltung Einlageverpflichtung, Gesellschafterkonten, Geschäftsführung, Stimmrechte, Tod von Gesellschaftern, Güterstandsklauseln, Hinauskündigungsklauseln, Abfindungsregelungen, Gewinnverteilung sowie Mechanismen zur Steuerung der Gesellschafterstellung (tag-along, drag-along, shoot-out etc.)

2. Beteiligung Minderjähriger an Gesellschaften

– Gründung, Abtretung, laufende Geschäftstätigkeit

3. Auswirkungen des MoPeG auf erbrechtliche Gestaltungsfragen, Einsatz der eGbR als Erwerbsvehikel, bspw. mit dynamischen Quoten

Vorstellung zahlreicher Gestaltungsalternativen zu den „Regelungsthemen“ eines Personen- oder Kapitalgesellschaftsvertrages

4. Familien-eGbR als Erbe

samt pflichtteilsrechtlicher Vorkehrungen

5. gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklauseln einschließlich ihrer steuerrechtlichen Auswirkungen

6. gesellschaftsrechtliche Umstrukturierungen im Vorfeld von Unternehmensnachfolgen

7. Einsatz der Stiftungsformen für die Vermögensnachfolge, insb. Familienstiftungen, sowie unselbständige Stiftungen; asset protection und Vermögensbildung, auch durch ausländische Stiftungen

Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

– seit 2023 Notar a.D. in München
 – Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
 – Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
 – Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare
 – Mitautor im Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts Bd IX (Familienunternehmen) u.v.m.
 – Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Informationstechnologierecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin, FAin IT-Recht Isabell Conrad, CSW Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München

Update: Rechtsprechung und Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht

30.04.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Dieses Seminar bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sowie weitere maßgebliche Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht.

Das Rechtsgebiet entwickelt sich dynamisch – umso wichtiger ist eine regelmäßige Orientierung an neuer Rechtsprechung und ihren praktischen Auswirkungen. Im Mittelpunkt stehen praxisrelevante Urteile, neue regulatorische Anforderungen und deren Umsetzung in Beratung und Vertragsgestaltung.

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Fachanwältinnen und Fachanwälte, die ihre besondere Expertise fortlaufend aktualisieren möchten, als auch an Kolleginnen und Kollegen mit allgemeiner Ausrichtung, für die die Themen im Kanzleialtag zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Teilnehmenden erhalten klare Orientierung für die tägliche Praxis und können eigene Fragestellungen gezielt einbringen.

RAin Isabell Conrad

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Gründungspartnerin der Kanzlei CSW
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- seit 2017 wissenschaftliche Tagungsleiterin der OSE-Symposien mit Schwerpunktthemen aus dem IT- und Datenschutzrecht
- Mitherausgeberin u.a. von Auer-Reinsdorf/Conrad, „Handbuch IT- und Datenschutzrecht“, in Kürze 4. Aufl. 2026 (C.H.Beck)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Als Lead Expert des DAV Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Insolvenz- und Sanierungsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung

01.07.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenz- u. SanierungsR oder FA Handels- u. Ges.R

Das Seminar befasst sich mit gesellschaftlichen Fragestellungen, die in allen Insolvenzverfahren sowohl für den Insolvenzverwalter als auch für die Berater von Gesellschaftern und Geschäftsführern von großer Bedeutung sind. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH ist stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder Kapitalerhaltung Ansprüche gegen Gesellschafter bestehen. Diese können ferner unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung haften.

I. Kapitalaufbringung

1. Kaduzierungsverfahren
 - Einleitung des Verfahrens
 - Haftung sonstiger Gesellschafter
 - Verjährung der Ansprüche
2. Hin- und Herzahlung bei Kapitalerhöhung
3. Ansprüche bei Scheitern einer Kapitalerhöhung
4. Erhöhung des Nennbetrags einer Stammeinlage
5. Verdeckte Sacheinlage, insbes. bei Abspaltung einer Gesellschaft
 - Einbringung eines Sachwerts
 - Einbringung einer Forderung

II. Kapitalerhaltung

1. Rechtslage in der AG
 - Verbot jeglicher Einlagenrückgewähr
 - Bilanzielle Betrachtung
2. Rechtslage in der GmbH
 - Schutz des Stammkapitals
 - Bilanzielle Betrachtung
3. Rechtslage in der KG
 - Haftung bei gewinnunabhängigen Ausschüttungen
 - Beschränkung der Haftung nach Insolvenzeröffnung
 - Bindung des Kommanditisten an Forderungsfeststellung
 - Haftung für Ausschüttungen an Rechtsvorgänger

III. Existenzvernichtungshaftung

1. Entzug des Haftungssubstrats zugunsten der Gesellschafter
2. Haftung wegen Firmenbestattung
3. Inanspruchnahme aus Patronatserklärungen

IV. Unternehmensverträge

V. Liquidation

1. Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft

Prof. Dr. Markus Gehrlein

- gehörte bis zum Jahr 2021 dem für Insolvenzrecht zuständigen IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs an
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber sowie Autor des „Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar zum Insolvenzrecht“, wo er das Anfechtungsrecht (§§ 129 bis 147 InsO) bearbeitet.
- neben Reinhard Bork Mitautor des im Jahr 2020 in 15. Auflage erschienenen Werks „Aktuelle Probleme der Insolvenzrechtsforschung“
- Mitherausgeber und Autor des „Gehrlein/Born/Simon, GmbHG“
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Kanzleiführung/Kanzleimanagement

Weitere interessante Seminare finden Sie hier:

→ S. 18 **Jungbauer, RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung**

12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr – **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

→ S. 19 **Jungbauer, Abrechnung in Unfallsachen**

08.05.2025: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig

10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Künstliche Intelligenz als Helfer in der Kanzlei: Einsatzmöglichkeiten und Praxisbeispiele

Das Seminar konzentriert sich auf den praktischen Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Anwaltskanzleien. Die Teilnehmenden lernen, was KI ist, was sie kann (und was noch nicht), wie sie KI, insbesondere ChatGPT und ähnliche Anwendungen, in ihrer täglichen Arbeit nutzen können, um zeitintensive Aufgaben zu automatisieren und Mandanten effizienter zu betreuen und sich bestimmte Arbeitsschritte von der KI abnehmen zu lassen. Neben einer Einführung in die grundlegenden KI-Konzepte erfahren die Teilnehmer, wie sie ChatGPT als intelligente Assistenz einsetzen können. Hierbei geht es sowohl um einfache als auch fortgeschrittenere Einsatzmöglichkeiten, von der Texterstellung bis hin zur automatisierten Mandatsbearbeitung.

1. **Einführung in die Künstliche Intelligenz für Juristen**
2. **Einsatz von ChatGPT und anderen KI-Anwendungen**

3. Prompting für Anfänger und Fortgeschrittene

4. Praxisbeispiele und Erfolgsgeschichten

5. Praktische Übungen zur Integration von KI in den Kanzleialltag

6. Zukunftsaussichten und Entwicklungen in der KI für Anwaltskanzleien

Die Veranstaltung ist keine KI-Literacy Schulung nach Art. 4 KI-VO. Diese wird am 05.03.2026 gesondert angeboten. Vielmehr richtet sie sich an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Kanzleimitarbeiterinnen und Kanzleimitarbeiter, die den Einsatz von KI in ihrer Kanzlei erkunden und erste praktische Anwendungen entwickeln möchten.

Teilnehmende erhalten mit dem Seminar einen Prompting-Werkzeugkasten als PDF in dem die ersten Prompts für einen direkten Einsatz in ChatGPT bereits vorbereitet sind.

RA Thorsten Krause

– Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
– führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
– Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Thorsten Krause, München

KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung05.03.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach Art. 4 KI-VO sind Unternehmen (**also auch Kanzleien**), die KI einsetzen **verpflichtet**, sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit KI Systemen arbeiten, "über ausreichende KI-Kompetenz verfügen". Dies beginnt schon beim Einsatz einfacher KI Helfer in der Kanzlei wie dem gelegentlichen Einsatz von ChatGPT.

Diese KI-Grundkompetenz, insbesondere die Kenntnis über die Risiken und worauf zu achten ist, werden in dieser Schulung vermittelt.

Der Vortrag zur KI-VO richtet sich nicht (nur) an Fachanwältinnen und Fachanwälte im IT Recht sondern vielmehr an alle(!) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kanzleien, die in irgendeiner Weise mit KI arbeiten.

Inhalt:**1. Gesetzliche Vorgaben & KI-Verordnung der EU**

- Pflicht zur Schulung nach Art. 4 der EU-KI-Verordnung (seit 2.2.2025)
- Einstufung von KI-Systemen nach Risiko (gering, begrenzt, hoch, verboten)
- Regulatorische Vorgaben (u.a. Kennzeichnung)

2. Datenschutz & Urheberrecht

- Risiken bei der Verarbeitung personenbezogener Daten
- Urheberrechtsverletzungen durch KI-generierte Inhalte

3. KI-Halluzinationen & Fehlinformationen

- Warum KI-Systeme falsche oder erfundene Inhalte ausgeben können

- Risiken für Geschäftsentscheidungen und Kundenkommunikation

4. Vorurteile & Diskriminierung durch KI

- Bias in KI-Modellen und dessen Auswirkungen auf Ausgaben und Unternehmensprozesse
- Gefahren durch bösartige Manipulation der Trainingsdaten
- Ethische Aspekte des KI Einsatz
- Verantwortung bei diskriminierenden oder unfairen Entscheidungen durch KI

5. Censoring in der KI

- Censoring in KI-Modellen und deren Auswirkungen auf Ausgaben und Entscheidungen

6. Schatten-KI in Ihrem Unternehmen

- Vorhandensein von Schatten KI in Ihrem Unternehmen
- Risiken der Schatten KI (insbesondere ungesicherte Datenübermittlung und Verwendung unsicherer Tools)

7. Haftung beim KI-Einsatz im Unternehmen

- Wer trägt die Verantwortung bei Schäden oder Fehlentscheidungen durch KI Einsatz?
- Absicherung durch interne Richtlinien und Compliance-Maßnahmen

Sie erhalten eine Bescheinigung über die Teilnahme, die ggf. als Nachweis der Schulung nach Art. 4 KI-VO verwendet werden kann.

RA Thorsten Krause

- Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
- führt seit 2011 seine eigene Kanzlei, die von Anfang an digital arbeitet und setzt bereits seit 2018 BPMN-Modelle und Künstliche Intelligenz zur Steigerung von Effizienz und Automatisierung der Arbeitsabläufe ein
- Geschäftsführer der Legal Economic and Operations Service GmbH, die Anwaltskanzleien in der Digitalisierung berät

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Präsenz-Seminar

Ganztagsseminar

RAin Prof'in Michaela Braun, München

Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxisanwendung

21.04.2026: 09:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Ganztagsseminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

In einem immer dynamischer werdenden anwaltlichen Berufsumfeld entscheiden Softskills zunehmend über Erfolg und Nicht-Erfolg.

Erfolgreich verhandelt, wer optimale und vor allem tragfähige Lösungen erreicht.

Dieses Seminar baut auf den Grundlagen der Verhandlungstechnik auf und bietet eine eingehende Analyse der zur Verfügung stehenden Strategien sowie die Anwendung durch praktische Übungen.

Die Veranstaltung richtet sich an Berufsträger und Berufsträgerinnen und Kanzleiangehörige, die in Verhandlungssituationen eingebunden sind. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich.

Inhalte:

- **Verhandlungstaktiken, darunter die Harvard-Methode, die BATNA- und ZOPA- Analyse**

- **Emotionen in Verhandlungen, Entscheidungspsychologie**
- **Praxisanwendung in simulierten Verhandlungsszenarien**

Ziele:

- **Fortgeschrittene Verhandlungstaktiken und -strategien beherrschen**
- **besseres Verständnis psychologischer Aspekte**
- **komplexe Verhandlungsszenarien bewältigen und passgenaue Ergebnisse erzielen**

Methoden:

- **Trainer-Input**
- **fragendes Entwickeln**
- **Diskussionen**
- **praktische Übungen**
- **Erfahrungsaustausch und Reflektion**

RAin Prof'in Michaela Braun

- Gründungspartnerin BRAUN, Rechtsanwälte München mit den Schwerpunkten Wirtschafts-, Vertrags- und Familienrecht, Wirtschaftsmediation, Expertencoaching
- Gründerin BRAUN Business Coaching
- zertifizierter systemisch integrativer Businesscoach, zertifizierter PCM-Coach, Wirtschaftsmediatorin
- Honorarprofessorin an der Hochschule der Bayerischen Wirtschaft (HDBW) München
- Dozentin für Wirtschaftsrecht, Multidimensional Leadership, Kommunikation und Verhandlungstechnik
- Referentin in den Bereichen „Verhandlungstechnik“, „Kommunikation“ und „Leadership effectiveness“

Teilnahmegebühr Ganztagsseminar:

DAV-Mitglieder: € 315,00 zzgl. MwSt (= € 374,85)

Nichtmitglieder: € 392,00 zzgl. MwSt (= € 466,48)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin, FAin IT-Recht Isabell Conrad, CSW Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, München

Update: Rechtsprechung und Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht

30.04.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Dieses Seminar bietet einen kompakten Überblick über aktuelle Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs sowie weitere maßgebliche Entwicklungen im IT- und Datenschutzrecht.

Das Rechtsgebiet entwickelt sich dynamisch – umso wichtiger ist eine regelmäßige Orientierung an neuer Rechtsprechung und ihren praktischen Auswirkungen. Im Mittelpunkt stehen praxisrelevante Urteile, neue regulatorische Anforderungen und deren Umsetzung in Beratung und Vertragsgestaltung.

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Fachanwältinnen und Fachanwälte, die ihre besondere Expertise fortlaufend aktualisieren möchten, als auch an Kolleginnen und Kollegen mit allgemeiner Ausrichtung, für die die Themen im Kanzleialtag zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Die Teilnehmenden erhalten klare Orientierung für die tägliche Praxis und können eigene Fragestellungen gezielt einbringen.

RAin Isabell Conrad

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Gründungspartnerin der Kanzlei CSW
- Dozentin und Mitglied der Schriftleitung in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- seit 2017 wissenschaftliche Tagungsleiterin der OSE-Symposien mit Schwerpunktthemen aus dem IT- und Datenschutzrecht
- Mitherausgeberin u.a. von Auer-Reinsdorf/Conrad, „Handbuch IT- und Datenschutzrecht“, in Kürze 4. Aufl. 2026 (C.H.Beck)
- Wissenschaftsbeirat der Zeitschrift für Datenschutz (ZD), C.H.Beck
- Als Lead Expert des DAV Mitglied in der EU Expert Group on Cloud Computing Contracts der EU-Kommission

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Präsenz-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Gunilla Grosse- von Kempinski, GG Gunilla Grosse- von Kempinski Business Coaching, München

Führung.Bewusst.Gestalten. Workshop für Anwältinnen mit Leadership-Ambitionen

06.05.2026: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr

In Kanzleien wird Leistung erwartet – Präsenz, Perfektion, Belastbarkeit. Viele Anwältinnen führen längst – jedoch ohne echten Einfluss. Sie tragen Verantwortung, ohne Entscheidungsfreiheit. Sie vermitteln zwischen Partnern, Mandanten und Mitarbeitenden – aber bleiben selbst unsichtbar. Ein Karrieresprung hin zu einer Aufgabe mit Führungselementen ist so nicht möglich.

Was fehlt, ist das Bewusstsein dafür, was Führung ausmacht. Und genau hier können Sie sich einen Vorsprung verschaffen, indem Sie sich die Rollen innerhalb einer Führung bewusst machen, sich mit den Anforderungen und Erwartungen auseinander setzen und nicht zuletzt auch mit sich selbst, denn genau dieser Mut unterscheidet gute Führung von schlechter Führung.

Inhalt:

1. **Führungsmodelle**
Individuelle Kriterien und Werte erfolgreicher Führung
2. **Führungsaufgaben & Rollenanforderungen**
Sinn und Kernaufgaben von Führung

3. Rollen & Erwartungen

Wer aus dem Unternehmensumfeld hat relevante Erwartungen an die Führung?

4. Selbsteinschätzung

Erarbeiten von Entwicklungsthemen und -aufgaben

Ziel der Veranstaltung ist, die Teilnehmerinnen durch Trainer-Input, Coachingelemente, Diskussionen, Eigen- und Teamarbeit sowie Erfahrungsaustausch und Reflektion bei der Entwicklung eines Rollen- und Führungsverständnisses zu unterstützen und zu reflektiertem Verhalten in Führungssituationen, dem Bewusstsein für Verhaltensoptionen und das Erkennen von Entwicklungspotenzialen hinzuführen.

Sie richtet sich an Anwältinnen mit Führungsambitionen, die Eigeninitiative für ihre Weiterentwicklung übernehmen und Klarheit über Entwicklungspotenziale und Relevanz von Leadership gewinnen möchten.

RAin Gunilla Grosse- von Kempinski

– Rechtsanwältin bei GSKH Patent- und Rechtsanwälte mit Bearbeitungsschwerpunkt im Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht
– Gründerin GG Gunilla Grosse- von Kempinski Coaching
– durch die DGSF zertifizierter systemischer Business Coach

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

BGH und beA – so geht's!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen.
(Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?

4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätze

- Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
- Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!

5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung

6. Postausgangskontrolle

- Eingangskontrolle bei Gericht
- Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
- Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

Aktuelle Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht

16.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

I. Aktuelle Rechtsprechung

1. Mietvertragsparteien/Vertragsschluss
2. Mietgebrauch: Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag
3. Mieterhöhung
4. Betriebskosten
5. Beendigung des Mietverhältnisses; Kündigung; Abwicklung des Mietverhältnisses
6. Mietprozess und Zwangsvollstreckung

VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am OLG München (Mietenat)
- davor 10 Jahre Vorsitzender Richter einer Mietberufungskammer am LG München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete“
- Mitautor des „Beck'schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB), des „Beck'schen Online-Kommentars Mietrecht“ (MietOK), des „Beck'schen Online Großkommentars zur ZPO“ sowie des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

II. Aktuelle Gesetzesvorhaben

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Seminare für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Weitere interessante Seminare finden Sie auf folgenden Seiten:

→ S. 24 **Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig**

10.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

→ S. 25 **Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung**

05.03.2026: 10:00 bis ca. 12:30 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung

12.03.2026: 09:00 bis ca. 12:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.

Schwerpunkte:

1. Außergerichtliche Vertretung, u. a. des potentiellen Streitverkündeten
2. Anrechnung der Geschäftsgebühr – in welchen Fällen?
3. Vergütung bei Streitverkündung im selbständigen Beweisverfahren

4. Vergütung bei Streitverkündung im Hauptsacheverfahren
 5. Beitritt zum Rechtsstreit – mit und ohne Beteiligung an einem Vergleich
 6. Vergleich im privaten Bauprozess mit Regelungen im (nicht rechtshängigen) Innenverhältnis
 7. Fehlende Kostenentscheidung – Urteilsergänzungsfrist
 8. Fehlende Kostenregelung für den Streitverkündeten bei Vergleichsabschluss
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

Abrechnung in Unfallsachen

08.05.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist geprüfte Rechtsfachwirtin und Autorin sowie Herausgeberin zahlreicher Fachpublikationen zum Thema Kostenrecht. Für die Rechtsanwaltskammer München betreut sie seit 2007 die Kammermitglieder im wöchentlichen Jourdienst. Sie führt durch einen lebendigen Vortrag.

Schwerpunkte des Seminars:

1. Höhe der Geschäftsgebühr bei außergerichtlicher Vertretung
2. Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG
3. Check-Listen zur Bemessung der Gebühr
4. Differenzvergütung (Auftragswert zu Erledigungswert)

5. BGH: Werterhöhung bei Geltendmachung der Geschäftsgebühr im Klageverfahren in welchen Fällen?

6. Terminsgebühr für Erledigungsbesprechungen

7. Kostenanfall bei Erledigung der Hauptsache (RA-Vergütung und Gerichtskosten)

8. Gegenstandswert für die Einigungsgebühr

9. u. a.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten eine umfangreiche Schulungsunterlage.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Sabine Jungbauer, Gepr. Rechtsfachwirtin

BGH und beA – so geht's!

15.07.2026: 10:00 bis ca. 13:15 Uhr, **Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Referentin ist seit der ersten Stunde des beA im Jahr 2016 mit Seminaren erfolgreich in Deutschland unterwegs. Sie hat in zahlreichen Kanzleien Mitarbeiter und Anwälte geschult und kennt die Anforderungen des BGH an die Büroorganisation rund um Fristen und beA bestens. Ihr Werk beA-Buch im Deutschen Anwalt Verlag erscheint 2026 bereits in der 5. Auflage. Profitieren Sie von den fundierten Kenntnissen der Referentin, die es hervorragend versteht, die Sachverhalte verständlich und kurzweilig vorzutragen.

Das Seminar richtet sich an Teilnehmer und Teilnehmerinnen, die das Grundlagenwissen rund um den elektronischen Rechtsverkehr und das beA beherrschen.
(Kein Einsteigerseminar)

Schwerpunkte des Seminars:

1. Welche Arbeiten lassen sich auf Mitarbeiter delegieren?
2. Welche Arbeiten müssen Anwälte nach Ansicht des BGH zwingend selbst erledigen?

3. Ersatzeinreichung oder Wiedereinsetzungsantrag?

4. Vermeidbare Fehler beim Einreichen von Schriftsätze

- Gesetzliche Anforderungen und Rechtsprechung
- Checkliste der Referentin als wertvolle Praxishilfe!

5. Dateiformat ist zur Bearbeitung bei Gericht nicht geeignet? Folge und Heilung

6. Postausgangskontrolle

- Eingangskontrolle bei Gericht
- Anforderungen für Anweisungen an Mitarbeiter
- Selbstkontrolle

Die Referentin behält sich vor, weitere Themen mit aufzunehmen bzw. teilweise auszutauschen, je nach Aktualität der Rechtsprechung.

Sabine Jungbauer

- Geprüfte Rechtsfachwirtin
- referiert seit über 29 Jahren zum Gebühren- und Prozessrecht
- betreut seit mehr als 17 Jahren das Gebührentelefon der RAK München
- Autorin und Herausgeberin zahlreicher Publikationen und Fachbücher im Bereich des Kostenrechts, RVG-Kommentar, Fristentabellen, beA und ERV
- aktiv bei der RAK München u.a. als Vorsitzende im Prüfungsausschuss der Rechtsfachwirte

Teilnahmegebühr Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen siehe Seite 4/5



Sozialrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

Update BEM mit aktueller Rechtsprechung

24.02.2026: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

Viele Erkrankungen können zum Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit bis hin zu einer dauerhaften Minderung der Leistungsfähigkeit eines Arbeitnehmers führen. Wenn ein Arbeitnehmer aufgrund einer Erkrankung arbeitsunfähig war, stellt sich – gerade bei längerer Dauer der Erkrankung - in der arbeitsrechtlichen Praxis häufig die Frage, wie eine Wiedereingliederung dieses Arbeitnehmers nach einer Arbeitsunfähigkeit gestaltet werden kann und muss.

Insbesondere die Frage, ob und wie oft ein BEM vom Arbeitgeber angeboten werden muss und ob ein Anspruch von Arbeitnehmern auf Durchführung eines BEM besteht, aber die konkrete Durchführung eines BEM werden in diesem Live-Online-Seminar anhand der aktuellen Rechtsprechung behandelt.

Neben der Behandlung aller rechtlich relevanten Fragestellungen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung beinhaltet das Seminar auch eine ausführliche Darstellung der Gestaltung und Durchführung eines BEM.

Die Teilnehmer erhalten eine aktuelle Arbeitsunterlage mit ausführlicher Darstellung der aktuellen Rechtsprechung, wichtigen Praxistipps, einem BEM-Ablaufplan und Mustertexten.

1. Inhalt des betrieblichen Eingliederungsmanagements
 – persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich
 – Anforderungen der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes BEM
 – Mindeststandards

- neue Rechtsprechung des BAG zum BEM, insbesondere zu den Fragen, ob ein Anspruch des Mitarbeiters auf Durchführung eines BEM besteht, wie oft ein Arbeitgeber ein BEM anbieten muss und wie bzw. wann das BEM beendet wird
- Klärung des Restleistungsvermögens des Arbeitnehmers
- Einschaltung des Betriebsarztes
- mögliche Maßnahmen im BEM/Rehaleistungen
- Präventionsmöglichkeiten zur Vermeidung weiterer AU-Zeiten

2. Information des betroffenen Mitarbeiters und Zustimmung

3. Hinzuziehung einer Vertrauensperson zum BEM – § 167 Abs. 2 S. 2 SGB IX

4. Schweigepflichten und Datenschutz

5. Beteiligung der betrieblichen Interessenvertretungen

- Zwingende Mitbestimmung - § 87 BetrVG
- Betriebsvereinbarung

6. Einbindung der Rehabilitationsträger und des Integrationsamtes

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Förderungsmöglichkeiten durch Rehabilitationsträger und das Integrationsamt

7. Auswirkungen auf den Kündigungsschutz

- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
- Darlegungs- und Beweislast
- Kündigung nach Durchführung des BEM

8. Bedeutung für das Zustimmungsverfahren nach den §§ 168 ff. SGB IX bei Kündigung eines schwerbehinderten Arbeitnehmers

9. Ablaufplan eines BEM/Mustertexte

RAin Bettina Schmidt, Bonn

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Gestaltung und Durchführung des BEM“, (4. Aufl. 2025), C.H.Beck, „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (5. Aufl. 2025), C.H.Beck sowie zahlreicher Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebspflege durch die Rentenversicherungsträger
- Mitautorin in Schmidt / Gottbehüt / Gathmann „Schwerbehindertenarbeitsrecht“, Nomos, 4. Aufl. 2024
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

Teilnahmegebühr Live-Online-Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 135,00 zzgl. MwSt (= € 160,65)

Nichtmitglieder: € 168,00 zzgl. MwSt (= € 199,92)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Familien- und Sozialrecht – Praktiker-Seminar zu „Mein und Dein in der Ehe“ sowie zur Vermeidung sozialrechtlicher Verwertung und Zugriffe bei der Vermögensübertragung aus „warmer“ und „kalter“ Hand

25.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht, FA Familienrecht oder FA Sozialrecht

<p>Das Seminar behandelt zum Einen die zivil- und steuerrechtlichen Fragen für Vermögensübertragungen unter Ehegatten, unter Einschluss der güterstandsbezogenen Aspekte, der Wahl des geeigneten Güterstandes, der Vermeidung ungewollter Ehegattenschenkungen sowie von Zuwendungen unter Lebensgefährten.</p> <p>Das Seminar erläutert weiter den aktuellen Stand der Heranziehung von Einkommen und Vermögen, des Unterhaltsregresses gegen Eltern, Kinder, Ehegatten, des Anspruchsübereitungsregresses und des Erbenregresses für die wichtigsten steuerfinanzierten Sozialleistungen (Bürgergeld: SGB II, Rehabilitationsgesetz: SGB IX, Sozialhilfe: SGB XII) und beschäftigt sich</p>	<p>mit der möglichst sozialrechtlich günstigen Gestaltung der vorweggenommenen Erbfolge sowie letzwilliger Verfügungen (Behinderten-testament/Bedürftigentestament/Sozialhilfe-testament) nach aktuellem Stand.</p> <p>Über den unmittelbaren Regress hinaus wird auch der sonstige Gläubigerzugriff (Insolvenz/ Gläubigeranfechtung etc.) behandelt, also „asset protection“ aus Sicht des Praktikers vorgestellt.</p> <p>Ein umfangreiches Skript mit zahlreichen Formulierungsvorschlägen wird elektronisch zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.</p> <ul style="list-style-type: none"> – seit 2023 Notar a.D. in München – Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag) – Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024) – Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m. – Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung
--	--	---

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAin Petra Geißinger, Rosenheim

Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtliche Herausforderungen23.07.2026: 10:00 bis 12:30 und 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

<p>1. Einführung / Grundbegriffe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheit - Definition und Abgrenzung von Arbeitsunfähigkeit - Arbeitsunfähigkeit und Anforderungsprofil - Behinderung - Leistungsminderung <p>2. Arbeitsunfähigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeige- und Meldepflichten des Arbeitnehmenden – Anpassung der Arbeitsverträge wg. eAU seit 2023 - Ausstellung der AU mittels Telefon oder Video durch den Arzt/Ärztin - Notwendiger Inhalt einer AU - Arbeitgeberpflicht Teilnahme am eAU-Verfahren - Ablauf des eAU Verfahrens <p>3. Betriebliches Gesundheitsmanagement BGM</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlzeitenmanagement und -analyse - Arbeits- und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Überblick ArbSchG, Gefährdungsbeurteilung - Betriebliche Gesundheitsförderung nach SGB V - Überblick BEM nach § 167 Abs. 2 SGB IX Voraussetzungen und Ablauf - Abgrenzung zu Krankenrückkehrgespräch und Stufenweise Wiedereingliederung - Abgrenzung zum Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX - Unterstützung durch Inklusionsbeauftragten, EAA und EUTB <p>4. Entgeltfortzahlung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Systematik des § 3 EFZG Darlegungs- und Beweislast - Verhalten des AN während der AU einschl. AU im Urlaub - Zweifel des ArbG an AU, Auskunftsanspruch gegen AN? - Beweiswert einer AU und Erschütterung des Beweiswerts / akt. Rspr. - Ende der Entgeltfortzahlung und Erstattung über U1 Umlage nach AAG - Überblick Verfall von Urlaubsansprüchen bei Dauer-AU 	<p>5. Krankengeld und Krankentagegeld</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis - Anspruch des AN nach § 44 SGB V - Aufstockung des Krankengelds nach Vertrag oder Tarifvertrag - Sonderfall Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V <p>6. Erwerbsminderungsrente</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsgrundlage § 43 SGB VI und Grundsatz Reha vor Rente - Medizinische und versicherungsrechtliche Voraussetzungen - Antrag, Beginn, Dauer der EM, Befristung und Folgeanträge - Abgrenzung zu Renten aus privaten Berufsunfähigkeitsversicherungen und -BG-Verletztenrente nach SGB VII - Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis nach Vertrag oder Tarif <p>7. Beendigung des Arbeitsverhältnisses</p> <ul style="list-style-type: none"> - Befristung, Auflösungsvertrag, Erreichen der Regelaltersgrenze - Krankheitsbedingte Kündigung als Unterfall der personenbedingten Kündigung nach § 1 Abs. 2 KSchG - 3-Stufen-Modell negative Gesundheitsprognose, Störung der Betriebsabläufe und Interessenabwägung - Verhältnismäßigkeit der Kündigung und BEM Folgen für den Arbeitgeber - Verhältnismäßigkeit der Kündigung und Präventionsverfahren Folgen für den Arbeitgeber <p>8. Zusammenfassung Tipps für Arbeitgeber- und Arbeitnehmermandate</p> <p>Die Veranstaltung findet live-online mit einer 90-minütigen Mittags- und Erholungspause statt.</p>	<p>RAin Petra Geißinger</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachanwältin für Arbeitsrecht sowie zertifizierte Teletutorin (Onlinetrainerin) - seit 1996 selbständig in eigener Kanzlei mit dem Schwerpunkt Arbeits- und Sozialversicherungsrecht - seit 2007 Onlinetrainerin u. a. mit Themen aus dem Arbeitsrecht, SGB IX, insbesondere Schwerbehindertenarbeitsrecht - Autorin u.a. für Newsletter und Fachzeitschriften
--	--	--

Teilnahmegebühr Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Steuerrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Steuerstrafrecht

11.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Unser Referent ist seit über zwanzig Jahren im Steuerstrafrecht tätig und bildet seit 2010 angehende Fachanwälte im Strafrecht aus. Seinen Vortrag aus dem Fachanwaltskurs hält er für den MAV als fünfständiges Intensiv-Seminar.

Inhalt:

I. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

1. Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen
 - Täterkreis
 - Abweichende Rechtsauffassungen
 - Steuervermeidung, Gestaltungsmissbrauch, Steuerhinterziehung
 - Steuerliche Korrekturpflichten

2. Taterfolg

- Steuerverkürzung und nicht gerechtfertigte Steuervorteile
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Kompensationsverbot

3. Verjährung

- Festsetzungsverjährung
- Verfolgungsverjährung

4. Vorsatz und Irrtum

II. Selbstanzeige

1. Formelle und inhaltliche Voraussetzungen
2. Sperrgründe
3. Zuschlag nach § 398a AO

III. Verfahrensfragen

1. Ermittlungsanlässe
2. Umgang mit den Ermittlungsbehörden
3. Verteidigung

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr

Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M. (Michigan), Notar a.D., München

Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick

15.04.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Steuerrecht

Im Fokus stehen die Schnittstellen erbrechtlicher Fragestellungen (sowohl der vorweg-genommenen Erbfolge als auch letztwilliger Gestaltung und Abwicklung) zum Ertrag- und Transfersteuerrecht, also zum Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht einerseits, zum Schenkung-/ Erbschaftsteuer-/Grunderwerbsteuer- und Umsatzsteuerrecht andererseits.

Dabei werden sämtliche Gestaltungsaspekte steuergünstiger Gestaltung (von A wie Adoption bis Z wie Zuwendungsversprechen) sowohl zivilrechtlich auf aktueller Grundlage

behandelt, einschließlich zahlreicher Formulierungsmuster, als auch in Bezug auf einkommen- und schenkungsteuerliche Konsequenzen und Verbesserungsmöglichkeiten, denn nur in der Gesamtschau aller Anforderungen kann optimale Mandantenbetreuung gelingen.

Auch Stiftungsrechtliche Fragen (einschließlich des Gemeinnützigkeitsrechts) werden behandelt.

Ein sehr umfangreiches Skript auf aktuellem Stand wird elektronisch zur Verfügung gestellt.

Dr. Hans-Frieder Krauß, LL.M.

- seit 2023 Notar a.D. in München
- Autor des im Januar 2025 in 7. Aufl. erschienenen Werkes „Vermögensnachfolge in der Praxis – Vorweggenommene Erbfolge in Privat- und Betriebsvermögen“ (Carl Heymanns Verlag)
- Mitautor in Beck'sches Notar-Handbuch (8. Aufl. 2024)
- Mitgesamtherausgeber und Fachherausgeber „Gesellschaftsrecht“ der Beck'schen OnlineFormulare u.v.m.
- Referiert u.a. in der erb-, sozial-familien- und steuerrechtlichen Fachanwaltsfortbildung

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



RA Dr. Klaus Bauer, Pullach i. Isartal

Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln

05.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA FamilienR, FA SteuerR oder FA Handels- u. Ges.R

Aus der Praxis für die Praxis!
Optimale Bearbeitung einschlägiger Mandate
mit vielen Fällen, Musterformulierungen und
Checklisten unter Berücksichtigung der jüngsten
Rechtsprechung.

1. Angehörigenverträge

- Steuerlicher Anerkennung?
- Fälle & Fallen, ABC

2. Gesellschaftsverträge

- Personengesellschaften vs. Kapital- gesellschaften, Überblick
- Typische Klauseln, steuerliche Folgen

3. Immobilienverträge

- Kauf
- Besitz
- Verkauf

4. Familienpool

- Gesellschaftsvertrag
- Einbringungsvertrag
- Resümee

RA Dr. Klaus Bauer

- Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
- referiert seit Jahren über zivil- und steuerrechtliche Fragen
- begann als Regierungsrat z. A. in der bayer. Finanzverwaltung
- promovierte bei Prof. Tipke, Köln über ein steuerrechtliches Thema
- war steuerlicher Koautor in div. Fachbüchern, Lehrbeauftragter für Vertragsgestaltung an der LMU München und Präsident des Bayer. Anwaltsgerichtshofs

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Strafrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RA Dr. Hilmar Erb, Witzel Erb Backu & Partner Rechtsanwälte mbB, München

Steuerstrafrecht

11.03.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Steuerrecht

Unser Referent ist seit über zwanzig Jahren im Steuerstrafrecht tätig und bildet seit 2010 angehende Fachanwälte im Strafrecht aus. Seinen Vortrag aus dem Fachanwaltskurs hält er für den MAV als fünfständiges Intensiv-Seminar.

Inhalt:

I. Der Tatbestand der Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

1. Steuerhinterziehung durch aktives Tun und durch Unterlassen
 - Täterkreis
 - Abweichende Rechtsauffassungen
 - Steuervermeidung, Gestaltungsmissbrauch, Steuerhinterziehung
 - Steuerliche Korrekturpflichten

2. Taterfolg

- Steuerverkürzung und nicht gerechtfertigte Steuervorteile
- Steuerhinterziehung auf Zeit
- Kompensationsverbot

3. Verjährung

- Festsetzungsverjährung
- Verfolgungsverjährung

4. Vorsatz und Irrtum

II. Selbstanzeige

1. Formelle und inhaltliche Voraussetzungen
2. Sperrgründe
3. Zuschlag nach § 398a AO

III. Verfahrensfragen

1. Ermittlungsanlässe
2. Umgang mit den Ermittlungsbehörden
3. Verteidigung

RA Dr. Hilmar Erb

- Rechtsanwalt seit 2002
- Fachanwalt für Strafrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
- Partner der Kanzlei Witzel Erb Backu & Partner (München)
- berät und verteidigt im Steuerstrafrecht, im Steuerstreit und im Zusammenhang mit steuerlichen Selbstanzeigen
- Referent in Seminaren und auf Kongressen im In- und Ausland
- Dozent in der Fachanwaltsausbildung seit 2010

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Dr. Kai Höltkemeier, RiOLG Dr. Laurent Lafleur, Oberlandesgericht München

Update höchstrichterliche Rechtsprechung:

Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, Maßregeln nach § 63 StGB und § 64 StGB

12.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht

Anhand von aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen sollen grundlegende Probleme der Tötungsdelikte, der Straßenverkehrsdelikte sowie des Maßregelrechts (§§ 63, 64 StGB) mit den Teilnehmern gemeinsam erarbeitet, wiederholt und vertieft werden.

Dabei wird neben wichtigen Einzelfallentscheidungen der Schwerpunkt auf die Herausarbeitung von Strukturen und Argumentationsmustern gelegt werden.

Die Referenten blicken auf eine langjährige Unterrichtserfahrung zurück, u.a. aus zahlreichen gemeinsamen Fachanwaltsfortbildungen.

RiOLG Dr. Laurent Lafleur

- Richter am Oberlandesgericht München, Mitglied eines Strafsenats
- dort Leiter der Pressestelle für Strafsachen
- langjährige Tätigkeit in der Abteilung für Tötungsdelikte der Staatsanwaltschaft München I – zunächst als Staatsanwalt, später als Staatsanwalt als Gruppenleiter und stellvertretender Abteilungsleiter
- kommentiert gemeinsam mit Dr. Kai Höltkemeier die Straßenverkehrsdelikte im Kommentar zum Strafgesetzbuch von Satzger/Schluckebier/Werner (7. Auflage derzeit in Vorbereitung) und wird im neuen Beck-Online-Großkommentar die §§ 211, 212 StGB kommentieren

RiOLG Dr. Kai Höltkemeier

- Richter am Oberlandesgericht München und Mitglied eines Zivilsenats
- mehrere Jahre hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, zuvor Mitglied mehrerer Strafkammern am Landgericht Augsburg und Vorsitzender einer Hilfsstrafkammer zur Bewältigung eines Umsatzsteuerkarussell-Komplexes

Teilnahmegebühr

Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Verkehrsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiOLG Dr. Kai Höltkemeier, RiOLG Dr. Laurent Lafleur, Oberlandesgericht München

Update höchstrichterliche Rechtsprechung:

Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, Maßregeln nach § 63 StGB und § 64 StGB

12.05.2026: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FA Strafrecht oder FA Verkehrsrecht

Anhand von aktuellen höchstrichterlichen Entscheidungen sollen grundlegende Probleme der Tötungsdelikte, der Straßenverkehrsdelikte sowie des Maßregelrechts (§§ 63, 64 StGB) mit den Teilnehmern gemeinsam erarbeitet, wiederholt und vertieft werden.

Dabei wird neben wichtigen Einzelfallentscheidungen der Schwerpunkt auf die Herausarbeitung von Strukturen und Argumentationsmustern gelegt werden.

Die Referenten blicken auf eine langjährige Unterrichtserfahrung zurück, u.a. aus zahlreichen gemeinsamen Fachanwaltsfortbildungen.

RiOLG Dr. Laurent Lafleur

- Richter am Oberlandesgericht München, Mitglied eines Strafsenats
- dort Leiter der Pressestelle für Strafsachen
- langjährige Tätigkeit in der Abteilung für Tötungsdelikte der Staatsanwaltschaft München I – zunächst als Staatsanwalt, später als Staatsanwalt als Gruppenleiter und stellvertretender Abteilungsleiter
- kommentiert gemeinsam mit Dr. Kai Höltkemeier die Straßenverkehrsdelikte im Kommentar zum Strafgesetzbuch von Satzger/Schluckebier/Werner (7. Auflage derzeit in Vorbereitung) und wird im neuen Beck-Online-Großkommentar die §§ 211, 212 StGB kommentieren

RiOLG Dr. Kai Höltkemeier

- Richter am Oberlandesgericht München und Mitglied eines Zivilsenats
- mehrere Jahre hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, zuvor Mitglied mehrerer Strafkammern am Landgericht Augsburg und Vorsitzender einer Hilfsstrafkammer zur Bewältigung eines Umsatzsteuerkarussell-Komplexes

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 225,00 zzgl. MwSt (= € 267,75)

Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Versicherungsrecht

Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Karlsruhe

Das VVG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Allgemeiner Teil

16.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht

Das Versicherungsvertragsgesetz ist für den versicherungsrechtlich tätigen Berater ein umfangreich zu bespielendes Feld.
Unser Referent führt Sie in diesem Seminar zum Allgemeinen Teil des VVG gezielt und prägnant durch den Stand der Gesetzgebung und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung.

1. **Vorvertragliche Anzeigepflicht, §§ 19 ff VVG**
 - Neuere Rechtsprechung
 - Schweigepflichtentbindung und Prüfungskompetenz des VR
2. **Herbeiführung des Versicherungsfalles**
 - Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - Quotenbildung
3. **Gefahrerhöhung, §§ 23 ff VVG**
 - Grundsätze
 - Neuere Rechtsprechung

4. **Obliegenheitsverletzung, § 28 VVG**
5. **Forderungsübergang, § 86 VVG**
6. **Haftung des Versicherungsvermittlers, § 311 Abs. 3 BGB, § 63 VVG**
7. **Beratungs- und Informationspflichten, §§ 6, 7 VVG**
8. **Widerspruchsrecht des Versicherungsnehmers, § 5a VVG a.F.**
9. **Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers, §§ 8, 9 VVG**
10. **Sonstiges**

**Eine weitere Veranstaltung zum VVG
Besonderer Teil folgt am 23. März 2026.**

Prof. Dr. Christoph Karczewski

- seit 2010 Richter am Bundesgerichtshof, seit 2022 Vorsitzender Richter des schwerpunktmaßig für Versicherungsrecht und Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenats
- seit 2024 Prüfer im Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer
- Vorsitzender eines Prüfungsausschusses für das Zweite Juristische Staatsexamen in Niedersachsen
- Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum
- Vortragstätigkeit im Versicherungsrecht und Erbrecht im Bereich der Rechtsanwaltschaft und der Justiz
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Erbrecht und Versicherungsrecht und, z.B. in r+s • recht und schaden, C.H. Beck
- Mitautor u.a. in Beckmann / Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2025, C.H. Beck

Teilnahmegebühr Live-Online- Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Kompakt-Seminar

VRiBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, Karlsruhe

Das VVG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Besonderer Teil

23.03.2026: 14:00 bis ca. 16:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Versicherungsrecht

Das Versicherungsvertragsgesetz ist für den versicherungsrechtlich tätigen Berater ein umfangreich zu bespielendes Feld. Nach der Veranstaltung am 16.03.2025 führt Sie unser Referent in diesem Seminar zum Besonderen Teil des VVG wieder gezielt und prägnant durch den Stand der Gesetzgebung und die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung.

1. Unfallversicherung

- Unfallbegriff
- Ausschlüsse
- Fristen
- Anforderungen an die Invaliditätsfeststellung und deren
- Glaubhaftmachung
- Mitwirkende Ursachen, Vorinvalidität
- Tagegeld

2. Berufsunfähigkeitsversicherung

- Begriff der Berufsunfähigkeit
- Verweisung
- Anerkenntnis und individuelle Vereinbarungen
- Nachprüfungsverfahren
- Sonstiges

3. Kranken- und Krankentagegeldversicherung

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung

4. Lebens- und Rentenversicherung

5. Haftpflichtversicherung

- Umfang des Versicherungsschutzes
- Ausschlüsse
- D&O-Versicherung

6. Rechtsschutzversicherung

- Versicherungsfall
- Umfang des Versicherungsschutzes, Obliegenheiten und Risikoausschlussklauseln

7. Sachversicherung

- Einbruchdiebstahl
 - Grundsätze, Darlegungs- und Beweislast
 - Stehlglutliste
 - Umfang des Ersatzes
- Wasserschaden
- Brand
- Sturm
- Sonstiges

8. Kaskoversicherung

- Diebstahl
 - Äußeres Bild des Diebstahls
 - Erhebliche Wahrscheinlichkeit der Vortäuschung
- AKB

9. Betriebsschließungsversicherung

10. Reiserücktritts-, -abbruch- und -krankenversicherung

Eine weitere Veranstaltung zum VVG Allgemeiner Teil findet am 16. März 2026 statt.

Prof. Dr. Christoph Karczewski

- seit 2010 Richter am Bundesgerichtshof, seit 2022 Vorsitzender Richter des schwerpunktmaßig für Versicherungsrecht und Erbrecht zuständigen IV. Zivilsenats
- seit 2024 Prüfer im Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer
- Vorsitzender eines Prüfungsausschusses für das Zweite Juristische Staatsexamen in Niedersachsen
- Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum
- Vortragstätigkeit im Versicherungsrecht und Erbrecht im Bereich der Rechtsanwaltschaft und der Justiz
- Autor zahlreicher Fachbeiträge zum Erbrecht und Versicherungsrecht und, z.B. in r+s • recht und schaden, C.H. Beck
- Mitautor u.a. in Beckmann / Matusche-Beckmann, Versicherungsrechts-Handbuch, 4. Auflage 2025, C.H. Beck

Teilnahmegebühr Live-Online- Kompakt-Seminar (2,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 115,00 zzgl. MwSt (= € 136,85)

Nichtmitglieder: € 140,00 zzgl. MwSt (= € 166,60)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vors. Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht a.D.

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

19.03.2026: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Kompakt-Seminar** für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

<p>Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.</p> <p>1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme 2. Das Ablehnen von Beweisangeboten 3. Die Anordnung der Beweisaufnahme 4. Die Durchführung der Beweisaufnahme</p>	<p>5. Einzelne Beweismittel 6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung) 7. Beweiswürdigung im Urteil 8. Rechtsmittel</p> <p>Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript zum Thema als pdf.</p>	<p>Dr. Nikolaus Stackmann</p> <p>– zuletzt Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht – davor über 10 Jahre Vorsitzender diverser Zivilsenate des Oberlandesgerichts München – Autor und Co-Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht; so kommentiert er in Band I der 7. Auflage des Münchener Kommentars zur ZPO, und ist Abschnittsherausgeber (§§ 50 – 127a ZPO) und Autor im BeckOGK-Zivilverfahrensrecht</p>
--	---	--

Teilnahmegebühr Hybrid-Kompakt-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 159,00 zzgl. MwSt (= € 189,21)

Nichtmitglieder: € 196,00 zzgl. MwSt (= € 233,24)

Teilnahmebedingungen und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefo

ern bitte getrennte Anmeldungen

Ich bin Mitglied des DAV	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnung an	<input type="checkbox"/> mich	<input type="checkbox"/> die Kanzlei	MAV-Seminarvorschau bitte	<input type="checkbox"/> digital	<input type="checkbox"/> gedruckt			

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/>	O	Schmidt B., Update BEM mit aktueller Rechtsprechung	6	●	24.02.26	10:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)	
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Artz, Das neue Verbraucherkreditrecht	7	■	03.03.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	8	■	02.07.26	12:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Haumer, Verbraucherschutz im Bauvertragsrecht	9	■	25.06.26	13:00 Uhr	189,21 €	(233,24 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Jungbauer, BGH und beA – so geht's!	10	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)
<input type="checkbox"/>	P	10-stündiger Kurs zu den wesentlichen Bereichen des Berufsrechts § 43f BRAO (2 aufeinanderfolgende Präsenz-Seminartage á 5 Std.)	11	▲	09.03.26 10.03.26	10:00 Uhr 10:00 Uhr	321,30 €	(399,84 €)	
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Familien- u. Sozialrecht – Praktiker-Seminar	12	■	25.03.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick	13	■	15.04.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Krauß, Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht	14	■	19.05.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Familien- u. Sozialrecht – Praktiker-Seminar	15	■	25.03.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	16	■	05.05.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	P <input type="checkbox"/>	O	Ferschl/Siebert, Unterhaltstitel, Unterhaltsrecht, Versorgungsausgleich	17	■	21.05.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/>	O	Jungbauer, RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung	18	●	12.03.26	09:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)	

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder)

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar** ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

per E-Mail info@mav-service.de oder Fax 089 55263398

MAV Mitt. HP Jan/Feb 2026

Bei mehreren Teilnehmern bitte getrennte Anmeldungen

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
Rechnung an	<input type="checkbox"/> mich <input type="checkbox"/> die Kanzlei	MAV-Seminarvorschau bitte	<input type="checkbox"/> digital <input type="checkbox"/> gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung in Unfallsachen	19	■	08.05.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	20	■	05.05.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krauß, Gestaltungspraxis zwischen Erbrecht und Gesellschaftsrecht	21	■	19.05.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Conrad, Update: Rechtspr. u. Entwicklungen im IT- u. Datenschutzrecht	22	■	30.04.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung	23	■	01.07.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, Künstliche Intelligenz in der Anwaltskanzlei – aber richtig	24	■	10.02.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Krause, KI-Kompetenz in der Kanzlei nach der EU-KI-Verordnung	25	■	05.03.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P	Braun, Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen – Praxis...	26	▲	21.04.26	09:00 Uhr	374,85 € (466,48 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Conrad, Update: Rechtspr. u. Entwicklungen im IT- u. Datenschutzrecht	27	■	30.04.26	10:00 Uhr	136,85 € (166,60 €)
<input type="checkbox"/> P	Grosse-von Kempinski, Führung.Bewusst.Gestalten. Workshop für Anwältinnen	28	▲	06.05.26	13:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, BGH und beA – so geht's!	29	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Akt. Rechtsprechung im Wohnraum- und Gewerberaummietrecht	30	■	16.04.26	10:00 Uhr	267,75 € (333,20 €)
<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, RVG-Profi-Seminar: Abrechnung bei Streitverkündung	31	●	12.03.26	09:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Jungbauer, Abrechnung in Unfallsachen	32	■	08.05.26	10:00 Uhr	160,65 € (199,92 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) • **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

→ Fortsetzung nächste Seite

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV GmbH
Nymphenburger Str. 113 / 2. OG
80636 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefo

getrennte Anmeldungen

Bei mehreren Teilnehmern bitte

getrennte Anmeldungen

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Jungbauer, BGH und beA – so geht's!	33	■	15.07.26	10:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)
<input type="checkbox"/> O		Schmidt B., Update BEM mit aktueller Rechtsprechung	34	●	24.02.26	10:00 Uhr	160,65 €	(199,92 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Familien- u. Sozialrecht – Praktiker-Seminar	35	■	25.03.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> O		Geißinger, Update: Krankheit im Arbeitsverhältnis – rechtl. Herausforderungen	36	●	23.07.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Erb, Steuerstrafrecht	37	■	11.03.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Krauß, Schnittstellen Erbrecht/Steuerrecht – praxisorientierter Überblick	38	■	15.04.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Bauer, Steuergünstige Vertragsgestaltung – Fälle, Fallen, Faustregeln	39	■	05.05.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Erb, Steuerstrafrecht	40	■	11.03.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Höltkemeier/Lafleur, ... Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, ...	41	■	12.05.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Höltkemeier/Lafleur, ... Tötungsdelikte, Straßenverkehrsdelikte, ...	42	■	12.05.26	10:00 Uhr	267,75 €	(333,20 €)
<input type="checkbox"/> O		Karczewski, Das VVG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Allgemeiner Teil	43	●	16.03.26	14:00 Uhr	136,85 €	(166,60 €)
<input type="checkbox"/> O		Karczewski, Das VVG aus Sicht des BGH – Schwerpunkt Besonderer Teil	44	●	23.03.26	14:00 Uhr	136,85 €	(166,60 €)
<input type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> O	Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen – ...	45	■	19.03.26	14.00 Uhr	189,21 €	(233,24 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) • **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

brauche deshalb Augenmaß und mehr Klarheit in der einheitlichen Begriffsanwendung. Häufig würde es sich auch um recht kleinteilige, aber sehr praxisrelevante Fragen handeln (z.B. „an welcher Stelle muss ich denn nun das Beschwerdeformular verlinken?“). Knappstein begrüßte, dass ihre Behörde derzeit mit Augenmaß vorgehe – mit nur drei Teams und ca. 27 Mitarbeitenden setze man auf Dialog statt Sanktionen („zumindest kurzfristig sind Gespräche mit den Unternehmen extrem effektiv und der für uns zielführende Weg“). Zudem müsse schon eine kritische Masse von Nutzerbeschwerden erreicht sein, damit sich die BNetzA mit einem Unternehmen befasse (können). Das Panel war sich letztlich einig: Die europäische Digitalaufsicht bleibe „work in progress“. Statt immer neuer Vorschriften brauche es zunächst einer konsistenteren Auslegung der weit gefassten Begriffe, Koordination zwischen den Behörden und einem realistischen Evaluierungszeitraum („das hat bei der DSGVO auch Jahre gebraucht“). Für die Zukunft könne sich die Implementierung weiterer gesetzlicher Schwellenwerte anbieten.

Nach der Mittagspause folgte der zweite Impuls vortrag von Herrn Prof. Dr. Michael Denga, LL.M. (London), Maîtr. en Droit (Paris), Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht an der BSP Business and Law School Berlin, zum Thema „Datensouveränität und Sovereign Cloud“. Professor Denga beleuchtete den Begriff der Souveränität zunächst in seiner politischen und rechtstheoretischen Dimension – von Hobbes' Leviathan bis zur digitalen Selbstbestimmung – und übertrug ihn sodann auf das Daten- und Cloudzeitalter. Digitale Souveränität sei längst nicht mehr nur eine Frage staatlicher Macht („natürlich ist offensichtlich, dass die Digitalisierung den Machtanspruch des Staates herausfordert“), sondern betreffe gleichermaßen Privatpersonen, Unternehmen und Staaten als Akteure eines datengetriebenen Binnenmarkts. Aus verschiedenen Strategiepapieren der Kommission (u.a. „Digitale Agenda für Europa, 2010“ und dem „Politikprogramm 2030 für die digitale Dekade, 2022“) lasse sich entnehmen, dass die Kommission zunehmend ihrer Gestaltungsverantwortung dadurch nachkommen wolle, dass sie Europäische Werte, d.h. die Geltung europäischer Grundrechte aus dem Bereich des öffentlichen Rechts in den Bereich des Privatrechts „überführe“, um sie so zu Elementen der Binnenmarkt-Regulierung zu machen; insbesondere aus Gründen der Marktermöglichung, der Fairness (Wiederherstellung von Verhandlungssymmetrien) und letztlich zur Aufrechterhaltung des digitalen Binnenmarktes.



Anhand der jüngsten europäischen Rechtsakte – von DSGVO, Data Governance Act und Data Act bis zur KI-Verordnung – zeigte er eindrücklich auf, wie der EU-Gesetzgeber daher versuche, Souveränität über Daten über vertragliche Strukturen und Interoperabilitätsvorgaben (wieder)herzustellen. Im Sinne einer „Kontraktualisierung“ (nach Hennemann/Steinrötter) sollten es hier nun die Privaten richten; wenngleich mit den FRAND-Regelungen des Data Acts von der Privatautonomie nicht mehr viel übrig sei („Canaris würde sich wohl im Grabe umdrehen“). Besonders beim Cloud-

Computing entstünde jedoch durch proprietäre Schnittstellen, Lock-in-Effekte und US-Recht wie dem Cloud Act ein erhebliches Abhängigkeitsproblem. Der Data Act setze dem nun ein eigenes Wechsel- und Interoperabilitätsregime entgegen, indem er Datenverarbeitungsdienste gem. Art. 2 Nr. 8 DA sehr breit adressiere und ein Cloud-Switching Regime in den Art. 23 ff. DA beinhalte (insb. die Abschaffung von Wechselentgelten nach Art. 29 DA). Professor Denga schloss mit dem Appell, Datensouveränität nicht allein dem Markt zu überlassen: Der „FRANDisierung des Vertragsrechts“ stehe er zwar auch kritisch gegenüber. Man müsse Herrn Dr. Strepp vom Vormittag aber erwidern, dass das reine Managen von Abhängigkeiten zu wenig sei. Föderierte Systeme wie Gaia-X seien ein richtiger Schritt. Europa müsse ferner den Mut haben, – zumindest vorsichtig – eigene digitale Champions zu fördern. „Juristen können das (alleine) nicht lösen. Die Technologie haben wir in Europa!“

Es schloss sich das **Panel II** zum Thema „Datensouveränität und Sovereign Cloud“ an, moderiert von Herrn RA Dr. Thomas Thalhofer, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München. Gemeinsam mit Frau RAin Dr. Swantje Richters, Senior Corporate Counsel bei Microsoft, Herrn RA Tobias Röhrig, Bereichsleiter Wirtschaftsrecht bei Schwarz Digits, und Herrn Prof. Dr. Michael Denga diskutierte er die praktischen und politischen Herausforderungen einer europäischen Cloud-Souveränität. Herr Dr. Thalhofer verwies eingangs auf die zunehmenden Spannungen durch Cyberangriffe und Wirtschaftsspionage und fragte, wie Europa auf diese Entwicklungen reagieren könne.



Herr Röhrig betonte, dass es – anders als am Vormittag teilweise gezeichnet – nicht am Bewusstsein, sondern an der Umsetzung fehle: Europa müsse seinen vorhandenen „Datenschatz“ endlich nutzbar machen. Professor Denga unterstrich, dass der bestehende Rechtsrahmen mit Data Act und Data Governance Act grundsätzlich ausreiche. Er mahnte jedoch, die Akteure müssten ihn auch nutzen: „Gründen wir doch mal einen Datenintermediär!“ Aus Unternehmenssicht verwies Frau Dr. Richters u.a. auf Microsofts mehrstufiges „Defending your Data“-Konzept: Technische, organisatorische und vertragliche Maßnahmen sollten Transparenz schaffen und Vertrauen stärken. Der medial präsente Cloud Act spiele in der Praxis kaum eine Rolle. Er wirke zwar extraterritorial, beziehe sich aber nur auf strafrechtlich relevantes Verhalten. Und die Statistik zeige: Im Zeitraum Juli 2024 bis Dez. 2024 hätte es 173 behördliche Anfragen in Bezug auf weltweite Unternehmenskunden gegeben. Davon habe man nur in fünf Fällen Inhaltsdaten herausgegeben müssen. Zudem gehe die Abhängigkeit in beide Richtungen: so investiere Microsoft massiv in den europäischen Markt – bis 2027 solle die Zahl der Rechenzentren innerhalb der EU auf über 200 steigen (dies entspreche 40 Prozent mehr Rechenzentrumskapazität). Ferner suche man sich nationale Partner, wie bei der Delos Cloud mit SAP oder der Cloud Bleu in Frankreich von Orange und Capgemini. Herr Röhrig betonte, Datensouveränität

lässe sich nicht allein durch nationale Infrastruktur sichern, sondern entstehe vor allem durch faire Wettbewerbsbedingungen und verlässliche Partner. Der „Kill-Switch“ bleibe auch beim Betrieb von US-Software auf deutscher Infrastruktur eine Gefahr. Beim Thema Vergaberecht und IT-Infrastruktur solle europäische Souveränität zudem eine gewichtige Rolle spielen („der Staat als Nachfrager hat hier -vor allem in regulierten Bereichen- einen gewichtigen Impact“). Von einer Beschränkung auf rein europäische Anbieter halte er jedoch nichts.



22



Professor Denga warnte schließlich vor einer überzogenen Regulierungsdichte („die berühmte Gesetzes-Tapete von Kai Zenner könnte erstmal noch größer werden“, in Anspielung an die sog. „blue wall of EU digital regulation, vgl. www.kaizenner.eu/post/digital-factsheet-vol-3) und erinnerte an die nachteiligen ökonomischen Effekte: Mehr Interoperabilität sei zwar wünschenswert, doch zu strenge FRAND-Pflichten könnten Produkte auch schlicht verteuern. In den Abschlussstatements blickten die Panelisten vorsichtig optimistisch auf 2030: Datensouveränität werde bis dahin selbstverständlicher Bestandteil digitaler Wertschöpfung sein – und Europa könne, so der Tenor, nur souverän werden, wenn es lerne, seine eigenen Datenräume mutig zu gestalten.

Im Anschluss an die wohlverdiente Kaffeepause folgte mit „Datenschutz & Informations-sicherheit als Garanten Digitaler Souveränität“ der Impuls vortrag III von Herrn RA Dr. Thomas Lapp, IT-Kanzlei dr-lapp.de GbR, Frankfurt am Main.

Als Vorsitzender der Nationalen Initiative für Informationssicherheit (NIFIS) hob er hervor, dass Datenschutz keine Innovationsbremse, sondern die Grundlage digitalen Vertrauens sei – „digitale Aufklärung im besten Sinne“.



Ausgehend vom Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zeichnete er die Entwicklung vom Hessischen Datenschutzgesetz 1970 bis zur DSGVO nach und betonte: Datenschutz sei kein Verhinderungsrecht, sondern die Voraussetzung einer freien, mündigen Gesellschaft. Informationssicherheit ergänze dieses Fundament mit ihren Schutzz Zielen Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit. Anhand der geplanten EU Digital Identity Wallet (Europäische Brieftasche für die Digitale Identität, Art. 3 Nr. 42 eIDAS-VO) zeigte Herr Dr. Lapp auf, wie Datenschutz, Authentifizierung und Datensouveränität künftig ineinander greifen sollen: Bürgerinnen und Bürger sollen über die Preisgabe ihrer digitalen Identitätsattribute – vom Geburtsdatum bis zur Berufsqualifikation oder dem Führerschein – selektiv und datenschutzkonform selbst bestimmen können. So werde Vertrauen geschaffen „ohne Big Tech“; mit klaren Regeln für öffentliche und private Anbieter. Der Zeitplan sei indes ambitioniert: Bis Ende 2026 solle das EUDI-Wallet europaweit eingeführt sein und es solle sich um das Wallet ein Identitätskosystem mit verschiedenen Akteuren herausbilden (u.a. Nutzer und vertrauende Beteiligte, Art. 5b eIDAS-VO). Sein Fazit: Datenschutz „Made in Europe“ sei kein Selbstzweck, sondern das Qualitätsmerkmal einer souveränen, wertebasierten EU-Digitalpolitik. Bspw. sei bei den IHK's bereits eine Business-Wallet in Planung und für private Anbieter mit der Pflicht zu einer starken Nutzerauthentifizierung oder aber öffentlichen Stellen, die eine elektronische Identifizierung verlangen, bestehen auf Verlangen des Nutzers eine Akzeptanzpflicht hinsichtlich dieser zukünftigen EUDI-Wallets (Art. 5f eIDAS-VO).

Im letzten Panel III mit dem Titel „Sicherstellung digitaler Souveränität durch Haftung, Datenschutz und Cybersecurity“ diskutierten unter der Moderation von Frau RAin Yvonne Roßmann, JUN Legal GmbH, Würzburg, Frau RAin Dr. Christiane Bierekoven, Dr. Ganteführer, Marquardt & Partner, Düsseldorf, Frau Sophie Sohm, Privacy Policy Manager, Meta und Frau Dr. Ann-Kristin Mayrhofer, Akademische Rätin a. Z., Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht, LMU München die Frage, wie Regulierung, Verantwortung und Innovation in Europa in Einklang gebracht werden können.



Frau Dr. Bierekoven betonte zu Beginn, digitale Souveränität setze die Kontrolle über die eigenen Daten sowie eine belastbare Cybersicherheit und funktionierende Infrastruktur voraus – nicht zwingend gegen, aber doch unabhängig von Big Tech. Frau Sohm hob die Bedeutung von Vertrauen, Transparenz und granularer Nutzerkontrolle hervor und verwies auf Metas „Trust, Transparency & Control“-Labs in Irland, wo man die Themen Datenschutz, Produktdesign und Aufklärung miteinander verzahne („denn die Produktdesigner leben meist in einer ganz anderen Welt“). Der privacy-by-design-Ansatz sei vielleicht die größte Errungenschaft der DSGVO und inzwischen auch in den USA angekommen. Gerade in Deutschland sei das Bewusstsein für diese Balance besonders ausgeprägt, weshalb man den Dialog mit zahlreichen Stakeholdern suche und bspw. 20 Vollzeitstellen allein für das Thema Datenschutz in Europa bereitstelle. Man müsse aber auch die technische Entwicklung im Blick behalten („in Zeiten aufkommender AI driven Wearables ohne Display können Privacy Policies eben nicht 2 Seiten lang sein“).



Frau Dr. Mayrhofer beleuchtete die Haftung als zentrales Steuerungsinstrument: Sie diene zum einen der Durchsetzung bestehender Standards, etwa infolge privater Rechtsdurchsetzung bei einem Verstoß gegen das Produktsicherheitsrecht (neue ProdHaft-RL) oder über die Verbandsklagerichtlinie. Zum anderen diene sie der Weiterentwicklung des Rechts sowie der Verbesserung von Standards, indem – gerade falls noch keine spezifische Regulierung bestehe und das Produkt dennoch „fehlerhaft“ sei – zumindest nachträglich eine Kompensation möglich werde. Sie könnte aber zugleich Innovation hemmen, wenn ihre Sanktionen überzogen seien. Daher plädiere sie für ein kohärentes, autonomes und EU-weites Haftungsrecht, was zu weniger Marktbarrieren sowie einer Stärkung des Digitalen Binnenmarktes führen würde. Im Diskurs zeigte sich zudem, dass private Klagen – etwa beim Thema „Loss of Control“ oder wegen Art. 15 DSGVO – einerseits als Geschäftsmodell (bspw. gegen Meta) genutzt würden, andererseits aber auch spürbare Verbesserungen in den Prozessen der betroffenen Unternehmen bewirkt hätten. Frau Dr. Bierekoven plädierte abschließend für eine pragmatische, risikobasierte Sicht auf kollektive digitale Souveränität: Europa verfüge über großes Potenzial, müsse Abhängigkeiten aber realistisch bewerten und vor allem Cyberrisiken ganzheitlich betrachten („selbst wenn

Sie eine Lösung on premise lassen, bringt ihnen das bei einem Hackerangriff aus Fernost auch nichts. Hier brauchen wir eine realistische Risiko-Abwägung aller (!) Risiken“). Die bestehende Regulierung sei im Grunde geeignet, wenn sie richtig umgesetzt würde; viele KI-Systeme seien bspw. ohnehin nicht „High-Risk“, und übermäßige Vorsicht sollte Innovation grds. nicht ausbremsen.



In der abschließenden Diskussion „Digitale Souveränität im internationalen Vergleich“ lenkte die Moderatorin Frau RAin Marieke Merkle, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, München den Blick auf die unterschiedlichen Verständnisse digitaler Eigenständigkeit weltweit. Während sie in der EU vor allem als Ausdruck regulatorischer Autonomie verstanden werde, stehe sie in den USA für Marktführerschaft und in China für (staatliche) Kontrolle. Frau RAin Dr. Swantje Richters, Senior Corporate Counsel, Microsoft, stellte in diesem Kontext die im April 2025 veröffentlichten Digital Commitments ihres Unternehmens vor, mit denen Microsoft auf geopolitische Unsicherheiten reagiere: dazu gehörten der Ausbau von über 200 Rechenzentren in Europa, gestärkte Datenschutzstrukturen in den Verträgen („Defend Your Data“), Cybersecurity-Maßnahmen – etwa die Hilfe für die Ukraine, ihre Daten in die EU zu migrieren – sowie die Förderung von Open Source und fairen Schnittstellen. Das vielzitierte „Pull-the-Plug“-Szenario sei zwar nicht gänzlich ausschließlich, praktisch aber unwahrscheinlich. Gleichwohl gelte „Safety



first“ beim Thema Betriebskontinuität, weshalb sie nochmal auf die Partnerschaften etwa bei der neuen Delos-Cloud verwies.

Frau Steup beleuchtete die praktische Wirkung der europäischen Digitalrechtsakte und machte deutlich, dass deren Einfluss teilweise weit über die EU hinausreiche. Es sei jedoch zwischen Regelungen zu unterscheiden, die primär der EU-Kommission zur Erkennung systemischer Risiken dienen sollten, etwa Transparenzpflichten, und solchen, die unmittelbar an Produkte anknüpfen und daher tief in unternehmerische Entwicklungsprozesse eingriffen. Hier entfaltete der europäische Rechtsrahmen erhebliche extraterritoriale Wirkung über die Grenzen des Binnenmarkts hinaus („ein Lieblingsthema von Herrn Professor Bräutigam“, wie Frau Merkle anmerkte). Dies führe jedoch zu einer weltweiten Fragmentierung, da Unternehmen ihre Produkte regional unterschiedlich anpassen müssten. Dieses Phänomen des „Regulatory Forking“ verursache insbesondere bei global agierenden Plattformen wie TikTok zusätzlichen Aufwand, etwa bei Risikoanalysen, die sich nicht auf einzelne Produkte, sondern auf ganze Systemstrukturen bezögen. Frau Dr. Ann-Kristin Mayrhofer wies darauf hin, dass die extraterritoriale Wirkung solcher Normen auch zu Konflikten mit internationalem Privatrecht führen könne: Digitale Souveränität erscheine hier ebenfalls als Machtfrage. Allerdings sei auch im IPR das Konzept der Auswirkung auf einen Menschen sowie das „Anbieten“ oder „in Verkehr bringen“ inzwischen anerkannt. Am Beispiel der KI-VO erläuterte sie, dass es hier zwar einen Aufschrei wegen ihrer potenziell globalen Geltung gegeben habe; sie gehe aber insgesamt von einer restriktiven Auslegung aus. Andernfalls dürften sich allein praktisch viele Probleme ergeben, wie man etwa bei Deepseek und dem dortigen Versuch sehe, DSGVO-Standards durchsetzen zu wollen („Man erreicht schon gar keinen Vertreter in Europa!“). Zugleich warnte auch Frau Steup davor, bei aller berechtigten Diskussion über Souveränität den Aspekt der Cybersicherheit nicht aus den Augen zu verlieren – sie bleibe entscheidend für jegliche digitale Eigenständigkeit, wie Frau Dr. Richters ergänzte: „Allein bei Microsoft sehen wir 600 Mio. Attacken pro Tag.“

Mit diesem gemischten Ausblick und einem klaren Aufruf, in Europa (endlich) selbst tätig zu werden, bedankte sich Frau Dr. Bierekoven im Namen der davit bei allen Teilnehmenden und ihrer Co-Host Marieke Merkle sowie bei dem gesamten Team um Frau Baral von der MAV GmbH.

Bis zum nächsten Jahr am Donnerstag, den 29.10.2026 in München!

Simon Tannen, LL.M. (CGSL)



Ehrung für Engagement, Rechtsstaat und Demokratie –

Max-Friedlaender-Preis 2025 des BAV an DAV-Präsidentin a.D. RAin Dr. h.c. Edith Kindermann verliehen



Im feierlichen Rahmen wurde kürzlich der nach Dr. Max Friedlaender benannte Preis an Dr. Edith Kindermann verliehen – ein undotierter Preis für Menschen, die sich in besonderer Weise um Justiz, Anwirtschaft oder Gesellschaft verdient gemacht haben.

Begrüßt wurden die Gäste durch den Präsidenten des Bayerischen Anwaltverbandes (BAV) Michael Dudek sowie den Ehrenpräsidenten des BAV, Anton Mertl, der an die Entstehungsidee des Preises erinnerte. Seit 25 Jahren steht die Auszeichnung für glanzvolle Veranstaltungen und stets aktuelle, gesellschaftlich relevante Impulse – heute mehr denn je auch mit Blick auf neue Wege, etwa über soziale Medien, um mehr Menschen zu erreichen.

Dr. Max Friedlaender war der erste Vorsitzende des Bayerischen Anwaltverbands. Sein Leitmotiv war die Freiheit der Advokatur: unabhängig vom Staat, aber klar dem Rechtsstaat und dem Rechtsschutz der Bürger verpflichtet. **Dr. Georg Eisenreich, Bay. Staatsminister der Justiz** mahnte in seinem Impuls zur Veranstaltung eindringlich, diese Werte aktiv zu verteidigen. Er erinnerte an die Emigration jüdischer Rechtsanwälte 1938 und stellte dem das heutige Glück eines funktionierenden Rechtsstaats in einer liberalen Demokratie gegenüber – einer Demokratie, die weltweit unter Druck steht. Dialog auf Augenhöhe und die Rolle der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege seien dabei unverzichtbar.

Im Rahmen weiterer Impulse berichtete **Dr. Fabian Widder, Vizepräsident des DAV** über prägende Reformen und Entwicklungen im DAV. **Renate Maltry, Vorsitzende des LV Bayern im Deutschen Juristinnenbund** hob Frauenrechte als Prüfstein von Recht und Gerechtigkeit hervor. **Michaela Landgraf, Vorsitzende des Münchener Anwaltvereins** rief zu Mut, Widerstand und gelebter Demokratie auf. **Florian Günther, Regisseur, Schauspieler, Autor** schließlich betonte die Macht der Sprache und die Verantwortung, ihr nicht den Boden der Demokratie zu entziehen.

In seiner Laudatio würdigte der **Präsident der BRAK, Dr. Ulrich Wessels** die Preisträgerin als außergewöhnliche Persönlichkeit mit großer Strahlkraft, klarer Haltung und unermüdlichem Engagement für Rechtsstaat und Anwaltschaft. Kindermann stellte in Ihrer Dankesrede den Teamgedanken in den Mittelpunkt, sprach über Demut, Verantwortung und die Aufgabe, Recht verständlich und zugänglich zu machen. Ihr Appell: Anwälte und Richter müssen gemeinsam, respektvoll und mutig für Gerechtigkeit eintreten – heute und in Zukunft.

Bundesverfassungsgericht feiert 75-jähriges Jubiläum

Vor 75 Jahren, am 28. September 1951 wurde das Bundesverfassungsgericht feierlich eröffnet. Das Jahr 2026 steht dehhalb ganz im Zeichen dieses Jubiläums und soll mit vielseitigen Veranstaltungen über das ganze Jahr hinweg begangen werden.

Am 28. September 2026 wird zum Eröffnungs-Jubiläum ein Festakt in der Stadthalle im Kongresszentrum Karlsruhe stattfinden. Zu dieser Feierlichkeit wird auch Bundespräsident Dr. Frank-Walter Steinmeier erwartet, der sich mit einer Rede an die Festgesellschaft wenden wird.

Zudem öffnet das Bundesverfassungsgericht am 16. Mai 2026 an seinem Sitz im Schlossbezirk in Karlsruhe seine Türen für die Bürgerinnen und Bürger. Diese können sich bei vielfältigen Programm punkten über die Aufgaben und Organisation des Bundesverfassungsgerichts informieren. Dabei kann nicht nur ein Blick auf, sondern auch in das vom Architekten Paul Baumgarten entworfene und im Jahr 1969 fertiggestellte Gerichtsgebäude geworfen werden.

Ebenfalls im Mai 2026 findet im Rahmen des alljährlichen Karlsruher Verfassungsgesprächs die Vorstellung der Studie über die frühen Jahre des Bundesverfassungsgerichts statt.

Gefeiert wird aber nicht nur in Karlsruhe, sondern im ganzen Land. Mit einer Geburtstagstorte im Gepäck wird jede und jeder der sechzehn Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts jeweils eines der sechzehn Bundesländer besuchen. Dort werden sie an Schulen bei einem Stück Torte mit Schülerinnen und Schülern ins Gespräch kommen und hierbei insbesondere die Arbeitsweise des Bundesverfassungsgerichts erläutern.

Weitere Hinweise und Details zu den über das ganze Jubiläumsjahr verteilten Veranstaltungen und Projekten folgen im Laufe der nächsten Monate, auch auf der Homepage des Bundesverfassungsgerichts.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/75_Jahre_BVerfG/75_Jahre_Bundesverfassungsgericht_node.html

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 1/2026 v. 12.01.2026; https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/75_Jahre_BVerfG/75_Jahre_Bundesverfassungsgericht_node.html, letzter Zugriff 12.01.2026)

Aus dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz

Staatsministerium der Justiz sieht rechtspolitischen Handlungsbedarf bei Entschädigungsregeln

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz sieht aufgrund des sog. „Badewannen-Mordes“ von Rottach-Egern Reformbedarf beim Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

Der Freistaat Bayern hat sich mit dem zu Unrecht Inhaftierten auf einen Gesamtvergleich über alle Ansprüche aus seiner Verurteilung, seiner Haft und aus dem Wiederaufnahmeverfahren geeinigt. Insgesamt zahlt der Freistaat Bayern unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Beträge 1.310.000 Euro Entschädigung. Damit wurden die beiden bisher am Landgericht München I anhängigen Verfahren einvernehmlich beendet. Am 17. Januar 2012 hatte das Landgericht München II den Beschuldigten wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Aufgrund eines erfolgrei-

chen Wiederaufnahmeverfahrens hat ihn das Landgericht München I am 7. Juli 2023 freigesprochen.

Die aktuelle Regelung im Bundesrecht zur Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft ist aus Sicht des Ministeriums unangemessen. Die Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft sollte nach einem in der letzten Legislaturperiode vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des StrEG und zur Änderung weiterer Gesetze (Strafverfolgungsentschädigungsreformgesetz) zukünftig entfallen. Der Gesetzentwurf wurde jedoch nicht mehr verabschiedet. Diese Forderung wird von Bayern auch weiterhin unterstützt.

Darüber hinaus sieht Bayern Änderungsbedarf bei den Regelungen zur finanziellen Wiedergutmachung im StrEG. Bereits im Juni 2018 fasste der Bundesrat auf Initiative Bayerns eine Entschließung "Für eine Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen". Mit Inkrafttreten des Dritten Gesetzes zur Änderung des StrEG am 8. Oktober 2020 wurde der pauschale Entschädigungsbetrag für einen immateriellen Schaden aufgrund zu Unrecht erlittener Haft von 25 Euro auf 75 Euro je Hafttag angehoben (vgl. § 7 Abs. 3 StrEG). Zur Stärkung des Genugtuungs- und Anerkennungsgedanken unterstützt Bayern eine Erhöhung der Pauschale für die immaterielle Entschädigung nach § 7 Abs. 3 StrEG auf 100 Euro pro Hafttag.

(Quelle: Bay. Staatsministerium der Justiz, PM Nr. 3/26 v. 14.01.2026)

25

Personalia

Direktorenwechsel an den Amtsgerichten Dachau und Erding

Bereits am 1. August 2025 trat **Aksel Kramer** sein Amt als Direktor des Amtsgerichts Erding an. Er folgte auf **Ingrid Kaps**, die nach 12 Jahren als Direktorin in den Ruhestand ging. Mit Kaps, die zuvor Richterin am Amtsgericht München und zugleich dortige Pressesprecherin war, übernahm 2013 erstmals eine Frau die Leitung in Erding.

Direktor Aksel Kramer, zuvor Direktor des Amtsgerichts Dachau, übernimmt ein Gericht, dass als erheblich belastet gilt. Neben Fluggästeklagen ist Erding eines der Gerichte, dass für Abschiebeverfahren zuständig ist.

Nach dem Wechsel Kramers nach Erding blieb der Direktorenstuhl in Dachau vorerst unbesetzt. Umso größer dürfte die Freude sein, dass mit **Christiane Karrasch** die Nachbesetzung zum 1. Dezember 2025 erfolgen konnte. Die 57-jährige war seit September 2021 als aufsichtsführende Richterin und Abteilungsleiterin des Nachlassgerichts am Amtsgericht München tätig. Sie wird neben der Leitung des Amtsgerichts Dachau für Zivil- und Nachlasssachen zuständig sein.

RA Dr. Thomas Kuhn im Amt des Präsidenten des Verbands Freier Berufe in Bayern bestätigt

Rechtsanwalt Dr. Kuhn wurde am 19. November 2025 einstimmig von der Delegiertenversammlung in München wiedergewählt und steht damit weiterhin als Präsident an der Spitze des Verbandes Freier Berufe in Bayern (VFB). Dr. Kuhn ist seit 2023 Präsident und war zuvor seit 2016 erster Vizepräsident des Verbandes, der mit 32 Mitgliedsorganisationen die Interessen von fast einer Million selbstständig und angestellten Freiberuflern in Bayern vertritt.

Als Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen in ihren Ämtern allesamt einstimmig bestätigt wurden der Arzt Dr. Markus Beck als 1. Vizepräsident, Zahnärztin Dr. Andrea Albert, Steuerberater Prof. Dr. Hartmut Schwab, Psychotherapeut Dr. Bruno Waldvogel, Künstler Christian Schnurer, Ingenieur Alexander Lyssoudis, Apothekerin Franziska Scharpf sowie Physiotherapeutin Eva Maria Reichart. Neu im zehnköpfigen Präsidium des VFB ist die Architektin Alexandra Heese. Sie folgt auf den Architekten Karlheinz Beer, der nicht mehr zur Wahl antrat.

Dr. Kuhn zeigte sich berührt von der Bestätigung für die Arbeit des Präsidiums, die durch die einstimmige Wahl des Präsidiums zum Ausdruck gebracht wurde. Er werte dies als Zeichen dafür, dass das Präsidium mit Schwung in die Zukunft gehen solle und freue sich auf die nächsten vier Jahre.

(Quelle: Verband Freier Berufe in Bayern e.V. (VFB), News, Delegiertenversammlung und Wahl des Präsidiums 2025, Veröffentlicht VFB, 20.11.2025)

Verkehrsanwälte Info



E-Scooter-Unfall: Keine Halterhaftung nach § 7 StVG

Das LG Braunschweig (Urt. v. 20.12.2024 – 4 O 6/24) hat nach einem Unfall zwischen einem 14-jährigen E Scooter Fahrer und einem innerorts mit circa 100 km/h fahrenden Pkw eine Haftungsquote von 60% zulasten der Kfz Seite (Beklagter) und 40% zulasten des Jugendlichen angenommen.

Der Jugendliche überfuhr bei Rot eine Ampel, der Pkw Fahrer überschritt die zulässigen 50 km/h massiv; bei Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit wäre der Unfall vermeidbar gewesen. Dass der Beklagte Pkw-Fahrer zudem unter dem Einfluss von Amphetamin stand, fällt demgegenüber für das Gericht nicht mehr ins Gewicht. Der Beklagte konnte den Unfall aufgrund seiner erhöhten Geschwindigkeit ohnedies nicht mehr verhindern. Weiter: Für E Scooter gilt wegen § 8 Nr. 1 StVG keine Halterhaftung nach § 7 StVG, sodass die Abwägung allein nach § 9 StVG, § 254 BGB erfolgt und Minderjährige ab 14 voll für ihr verkehrswidriges Verhalten einzustehen haben.

<https://bit.ly/3XwIkzf>

Fiktive Reparaturkosten: Zeitnah ermittelte Referenzwerkstattpreise sind maßgeblich

Das AG Limburg (Urt. v. 11.11.2025 – 4 C 728/23) verurteilte einen Kfz-Haftpflichtversicherer zur Zahlung weiterer 641,11 € an den Geschädigten eines Verkehrsunfalls. Streitig war die Höhe der fiktiven Reparaturkosten.

Das Gericht folgte dem Gutachten eines Sachverständigen, wonach die Stundenverrechnungssätze der benannten Referenzwerkstatt zum Entscheidungszeitpunkt bei 153 € für Karosserie- und 169 € für Lackarbeiten lagen. Diese Werte seien auch bei fiktiver Abrechnung maßgeblich, da sie den tatsächlichen, regional üblichen Kosten entsprächen. Ein Abzug „neu für alt“ für den ersetzen Reifen wurde mangels nachweisbarer Vorschädigung abgelehnt. Das Urteil betont die Bedeutung einer zeit- und realitätsnahen Ermittlung von Referenzwerkstattpreisen bei fiktiver Schadensabrechnung (§ 249 BGB). Es stärkt die Position Geschädigter, indem es klarstellt, dass auch während des Prozesses geänderte Werkstattpreise und marktübliche Sätze anzusetzen sind, solange sie objektiv belegbar sind.

<https://bit.ly/4orR5FJ>

Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

26



MAV-Workshop – Die Kanzlei als Start-up

Live-Online
Freitag, 13. März 2026, 13.00 - 17.00 Uhr

Programm:

MODUL I: Die KLAISIKER

RAin Michaela Landgraf –
Raus aus dem Ref, rein in die Selbstständigkeit

RA Dr. Max Greger –
Raus aus der Anstellung, rein in die Selbstständigkeit

MODUL II: DIE INDIVIDUALISTEN

RAin Babette Klaer – the captain
RAin Dr. Nicole Haaf – the transformer

Moderation: Dr. Marie-Theres Boetzkes
(Gründerin Podcast „Mit Jura kannst Du alles machen!“)

Ausführliche Informationen zu Programmablauf und Anmeldung
finden Sie in Kürze auf der Homepage des MAV und bei LinkedIn.

Verfrühte Klageerhebung: Warnung vor kostenrechtlichen Risiken

Das OLG Zweibrücken (Urt. v. 26.11.2025 –1 W 15/25) bestätigt die erstinstanzliche Kostenentscheidung nach einem Verkehrsunfallvergleich zulasten des Klägers, weil die Klage verfrüht erhoben wurde.

Das Gericht betont, dass die Haftpflichtversicherung bei Verkehrsunfällen regelmäßig einer Prüf- und Regulierungsfrist von vier bis sechs Wochen unterliegt, deren Länge sich an den Umständen des Einzelfalls bemisst, hier insbesondere an der Beteiligung eines ausländischen Versicherers und dem Zeitraum um den Jahreswechsel. Mangels Verzugseintritts oder Leistungsverweigerung lag bei Klageeinreichung weder Zahlungsverzug noch Klageanlass vor; die spätere Regulierung ist kostenrechtlich wie ein sofortiges Anerkenntnis nach § 93 ZPO zu behandeln. Es zeigt sich: Eine voreilige Klageerhebung – ohne vorherige (erneute) Nachfrage oder Mahnung und vor Ablauf der zugesprochenen Prüfungsfrist – birgt das Risiko, dass die Klägerseite trotz nachfolgender Regulierung die gesamten Verfahrenskosten zu tragen hat und eine kostengünstige Klagerücknahme nach § 269 Abs. 3 Satz 3 ZPO verspielt.

<https://bit.ly/456SwTa>

Um den Newsletter aktuell und interessant zu halten bittet die AG Verkehrsanwälte um Übersendung von aktuellen Urteilen und Entscheidungen zur Veröffentlichung an Tim Sander, Littenstr. 11, 10179 Berlin, sander@anwaltverein.de.

Neues vom DAV

Schöne, falsche Wirklichkeit

Deepfakes sind kaum von der Realität zu unterscheiden. Politiker waren bereits Opfer der KI-generierten Fälschungen. Sophie Garbe, Redakteurin des SPIEGEL, fordert eine Debatte über die Folgen, die gesellschaftlichen Grenzen und die rechtlichen Regelungen. Lesen Sie den Kommentar im Anwaltsblatt:

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/deepfakes-schoene-falsche-wirklichkeit>

Hochrisiko-KI: Stärkere Folgenabschätzung für Grundrechte

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat am 4. Dezember 2025 einen Bericht zum Einsatz von Hochrisiko-KI-Systemen veröffentlicht und fordert eine stärkere und systematischere Berücksichtigung von Grundrechten. Der Bericht hebt insbesondere Risiken für den Datenschutz, das Diskriminierungsverbot sowie den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen hervor und betont die Bedeutung frühzeitiger und fortlaufender Grundrechts-Folgenabschätzungen über den gesamten Lebenszyklus von KI-Systemen. Besondere Herausforderungen sieht die FRA etwa bei Hochrisiko-Anwendungen in sensiblen Bereichen wie der Justiz oder im Beschäftigungskontext. Kritisiert werden ferner Defizite bei Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie bei der praktischen Ausgestaltung menschlicher Aufsicht. Zudem weist die FRA auf Risiken unzureichender Kontrollmechanismen hin, die dazu führen können, dass KI-gestützte Ergebnisse nicht ausreichend hinterfragt werden. Diese Einschätzung deckt sich mit der Position des DAV. In seiner jüngsten Stellungnahme Nr. 38/25



Münchener Juristische Gesellschaft e.V.



Im monatlichen Rhythmus organisiert die MJG Veranstaltungen für ihre Mitglieder. Die Inhalte sind jeweils hochaktuell, die Referierenden kompetent und erfahren und es gibt Gelegenheit zu kollegialer Begegnung und persönlichem Austausch.

Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.m-j-g.de.

Münchener Juristische Gesellschaft e.V.
c/o Münchener Anwaltverein e.V.
Prielmayerstr. 7, Zimmer 63, 80335 München
Telefon (089) 55 86 50, Telefax: (089) 55 02 70 06,
e-mail: info@m-j-g.de, www.m-j-g.de

27

zu Leitlinien der EU-Kommission in Bezug auf Hochrisiko-KI hat der DAV insbesondere Klarstellungsbedarf bei der Einstufung solcher Systeme angemahnt und die Bedeutung einer menschlichen Letztentscheidung hervorgehoben (s. EiÜ 28/25). Gerade im Bereich der Justiz warnt der DAV vor dem sog. „automation bias“ (d.h. der Neigung, Vorschläge automatisierter Entscheidungssysteme zu bevorzugen) und begleitet die Umsetzung der KI-Verordnung weiterhin kritisch (vgl. auch EiÜ 22/25 und 31/24).

Anhörungen zu E-Evidence und zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter mit DAV-Beteiligung

Am 12. Januar 2026 ging es im Rechtsausschuss des Bundestags um E-Evidence sowie das Anfechtungsrecht leiblicher Väter. In beiden öffentlichen Anhörungen waren Vertreter des DAV anwesend. Aus dem Ausschuss Strafrecht war Rechtsanwalt Kai Kempgens in Sachen E-Evidence vor Ort und forderte, den Rechtsschutz für Betroffene zu verbessern. Dagegen äußerte Dr. Marko Oldenburger, Mitglied des Ausschusses Familienrecht, Kritik am vorliegenden Regierungsentwurf zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter. Dieser bleibe an vielen Stellen hinter den Erwartungen des DAV zurück.

Bisher konnte ein leiblicher Vater die Vaterschaft des rechtlichen Vaters nicht anfechten, wenn der rechtliche Vater eine sozialfamiliäre Beziehung zum Kind hat. Das Bundesverfassungsgericht fordert eine Neuregelung, die die Rechte des leiblichen Vaters stärkt. Dr. Christian Rath, rechtspolitischer Korrespondent u. a. der taz und des Kölner Stadtanzeigers, berichtet von der Anhörung der Sachverständigen im Rechtsausschuss.

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/recht-gesetz/vaterschaftsanfechtung>

Reformbedarf im Anwaltsrecht – Vorschläge für die 21. Legislaturperiode

Ende letzten Jahres fand das Symposium des Instituts für Anwaltsrecht der Universität zu Köln statt. Unter dem Eindruck des Referentenentwurfs des BMJV „Gesetz zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren des Rechts der rechtsberatenden Berufe sowie zur Änderung weiterer Vorschriften“ diskutierten Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Gesetzgebung, Berufsverbänden und Anwaltschaft über den Reformbedarf. Maximilian Bräutigam und Thomas Sossna von der Universität zu Köln berichten im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/rechtsgesetz/reformbedarf-im-anwaltsrecht>).

Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern

Mit seiner Stellungnahme 83/25 äußert sich der DAV zum Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern (<https://anwaltverein.de/newsroom/sn-83-25-gesetzesentwurf-des-bundesrats-zur-verbesserung-des-strafrechtlichen-schutzes-von-ams-und-mandatstraegerinnen-und-traegern>). Nach Ansicht des DAV stellt dieser Schutz zwar ein berechtigtes Anliegen dar, der vorgelegte Entwurf geht jedoch mit seinem § 106a StGB-E über das erforderliche Maß

hinaus. Der Norm begegnen verfassungsrechtliche Bedenken, da sie teils sozialadäquate Alltagsverhaltensweisen kriminalisiert und unbestimmte Tatvarianten enthält. Hinsichtlich des tatbestandlichen Erfolges sind Normtext und Begründung inkonsistent. Die auf dieser Ebene vorgesehene Zurechnung des Verhaltens „Dritter“ wird nicht nachvollziehbar begründet; zudem ist die Berücksichtigung auch künftigen Verhaltens Dritter nicht überzeugend.

Der Newsroom – alle Informationen des DAV auf einen Klick.

<https://anwaltverein.de/de/newsroom>

Buchbesprechungen

Arbeitsrecht

Prof. Franz Josef Düwell und Prof. Dr. Gert-Albert Lipke (Hrsg.)
ArbGG, Arbeitsgerichtsgesetz
Kommentar zum gesamten Arbeitsverfahrensrecht
Buch. Hardcover, 1932 S.
6. Auflage. 2025
Luchterhand Verlag, Euro 189,00
ISBN: 978-3-472-09751-8



Mit der nunmehr 6. Auflage ihres Kommentars zum Arbeitsgerichtsgesetz legen Franz Josef Düwell und Gert-Albert Lipke ein überarbeitetes Werk vor, das sich dem arbeitsgerichtlichen Verfahrensrecht mit systematischer Tiefe und hoher Praxisrelevanz widmet.

Das rund 1.250 Seiten starke Werk erscheint erneut im Luchterhand Verlag und richtet sich an alle Akteure, welche an arbeitsgerichtlichen Verfahren beteiligt sind – insbesondere an Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Personalverantwortliche.

Der Kommentar behandelt nicht nur das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG). Einschlägige Vorschriften aus Zivilprozessordnung (ZPO), Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), Gerichtskostengesetz (GKG), Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) sowie dem Mediationsgesetz (MediationsG) werden dort berücksichtigt, wo sie für das arbeitsgerichtliche Verfahren von Bedeutung sind – etwa im Zusammenhang mit gerichtskostenrechtlichen Fragen, dem Verfahren der gütlichen Streitbeilegung § 54b Arbeitsgerichtsgesetz oder der subsidiären Anwendung der ZPO gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG. Eine eigenständige Kommentierung dieser Gesetze erfolgt nicht, bzw. in nur geringem Umfang als Anhang, sondern die Einordnung erfolgt kontextbezogen.

Herausstechend ist die Aktualität der Kommentierung. Berücksichtigt sind unter anderem:

- das Gesetz zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten (Juli 2024),
- das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz,
- sowie die durch die COVID-19-Pandemie angestoßenen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Die Pandemie hat nicht nur neue Streitgegenstände vor die Arbeitsgerichte gebracht – etwa zu Kurzarbeit, Homeoffice, Quarantäne oder Kündigungen wegen Hygieneverstößen –, sondern auch das Verfahren selbst verändert. Diese Veränderungen finden im Kommentar angemessene Berücksichtigung.

Schwerpunkte der 6. Auflage haben sich im Vergleich zur Voraufgabe nicht geändert:

1. Allgemeine Vorschriften

Dieses Eingangskapitel enthält grundlegende Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG), die für das gesamte arbeitsgerichtliche Verfahren von Bedeutung sind. Hervorzuheben ist hier insbesondere die Umsetzung des Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik. Die im Jahr 2024 eingefügten Änderungen finden im Kommentar eine praxisnahe und – soweit dies bei einem neuen Gesetz möglich ist – bereits überzeugende Kommentierung. Damit trägt das Werk der zunehmenden Digitalisierung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens angemessen Rechnung.

2. Aufbau der Gerichte für Arbeitssachen

Die Organisation und Zuständigkeiten der drei Instanzen werden differenziert dargestellt, einschließlich verfahrensrechtlicher Besonderheiten.

3. Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen

Das Urteilsverfahren bildet mit fast 500 Seiten den Schwerpunkt des Kommentars. Die Kommentierung ist umfassend, gut strukturiert und praxisorientiert. Sie behandelt sowohl die verfahrensrechtlichen Grundlagen als auch aktuelle Entwicklungen. Besonders hervorzuheben ist die Einbindung der Gesetzesänderungen zur weiteren Förderung der Digitalisierung der Justiz sowie des Einsatzes von Videokonferenztechnik. Diese Neuregelungen wurden teils erst kurz vor Redaktionsschluss verabschiedet oder traten erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft – dennoch gelingt es dem Kommentar, sie bereits fundiert und anwendungsnahe einzuordnen. Das Beschlussverfahren wird in bewährter Tiefe und Klarheit dargestellt, mit besonderem Augenmerk auf kollektivrechtliche Streitigkeiten und Verfahrensbesonderheiten.

4. Weitere Kapitel:

In weiteren Teilen des Kommentars werden die Zulässigkeit und Grenzen von Schiedsvereinbarungen im Arbeitsverhältnis bearbeitet, sowie die Regelungen zur Anwendbarkeit und zum Inkrafttreten neuer Normen.

Zusätzlich enthält der Kommentar ein Streitwertlexikon, das sowohl für das Urteils- als auch für das Beschlussverfahren praxisrelevante Informationen zur Streitwertfestsetzung bietet.

Fazit

Der Düwell/Lipke überzeugt auch in der 6. Auflage durch seine präzise, gut strukturierte und aktuelle Kommentierung des Arbeitsgerichtsgesetzes. Die praxisnahe Einbindung angrenzender Regelwerke, die Berücksichtigung jüngster Entwicklungen und die sachkundige Autorenhandschrift machen das Werk zu einem unverzichtbaren Begleiter für alle, die regelmäßig mit dem arbeitsgerichtlichen Verfahren befasst sind.

RAin Gabriele Leucht, München
FAin für Arbeitsrecht, FAin für Medizinrecht

Betreuungsrecht

Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht Kommentar
Buch. Hardcover (Leinen)
8. Auflage 2025, XXVIII, 1213 S.
gebunden mit Schutzumschlag
Verlag C.H.Beck, Euro 89,00
ISBN 978-3-406-82028-1



Mit den zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderungen des Betreuungsrechts wurden die Berücksichtigung von Wunsch und Wille eines Betroffenen, sein selbstbestimmungsrecht und der Grundsatz der „Erforderlichkeit“ einer Betreuung zum zentralen Maßstab für das Handeln von Betreuer, Betreuungsgericht und weiteren im Betreuungsrecht Beteiligten. Die Vorauflage des Praxiskommentars erschien

rechtzeitig zu diesem Datum. Die hier besprochene 8. Auflage berücksichtigt Literatur und Rechtsprechung ab Oktober 2022 bis Ende 2024. Die 9. Auflage ist inzwischen angekündigt für voraussichtlich September 2026.

In der vorliegenden 8. Auflage werden noch einmal umfassend alle Änderungen, die ab dem 01.01.2023 in den §§ 1814 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu finden sind, ausführlich vorgestellt und erläutert. Dies gilt insbesondere für die sog. „Magna Charta“ des Betreuungsrechts, dem § 1821 BGB. Schließlich finden „die beiden wesentlichen Funktionen der Betreuung im Rechtssystem ...“, nämlich

1. die **Herstellung der rechtlichen Handlungsfähigkeit** von Menschen mit Unterstützungsbedarf und
2. der **Schutz** der Unterstützungsbedürftigen vor erheblichen Schädigungen, die diese **wegen fehlender Eigenverantwortlichkeit** nicht erkennen können ...in dieser Vorschrift ihren Ausdruck“, Loer in Jürgens, § 1821, RdNr. 1.

Zentrales Leitbild des Betreuungsrechts ist der Vorrang des Wunsches eines Betreuten. Ein Betreuer hat das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten zu wahren und es zu verwirklichen. Eine Betreuung darf nur angeordnet werden, soweit sie erforderlich ist.

Ein Betreuer hat während der gesamten Dauer des Betreuungsverfahrens den Betreuten zu unterstützen, seine Angelegenheiten nach seinen Vorstellungen selbst zu erledigen. Von dieser „Wunschbefolgsungspflicht“ kann nur in Ausnahmefällen § 1821 III BGB abgewichen werden. Der persönliche Kontakt zwischen Betreuer und Betreutem ist für den Betreuer verpflichtend, § 1821 IV BGB. Die Überschrift des Paragraphen § 1821 BGB, der den alten § 1901 BGB a.F. ersetzt lautet: „Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten“. Ein Betreuer kann einen Betreuten nur im Rahmen der ihm ausdrücklich übertragenen Aufgabenkreise vertreten. Das kommt auch in der Überschrift des neuen § 1823 BGB „Vertretungsmacht des Betreuers“ zum Ausdruck. § 1823 BGB ersetzt § 1902 BGB a.F., dessen Überschrift lautete: „Vertretung des Betreuten“.

Vor der Kommentierung der „Magna Charta“ stellen die Autoren wie schon in Vorauflage Regelungen aus dem Allgemeinen Teil des BGB und dem Recht der Schuldverhältnisse zu Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Willenserklärungen, Vertretung und Vollmacht, Einwilligung und Genehmigung, Fristen und unerlaubten Handlungen vor.

Ausführlich kommentiert werden erneut die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG),

soweit die Änderungen des Betreuungsrechts eingeflossen sind, sowie das Betreuungsorganisationsgesetz für Behörden, Betreuungsvereine und rechtliche Betreuer (BtOG). Es ersetzt zum 01.01.2023 das bisherige Betreuungsbehördengesetz (BtBG). Es regelt die Rechtstellung und Aufgaben von Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und rechtlicher Betreuer und beinhaltet u.a. das **Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer** sowie Datenschutzregelungen. Die Registrierung und der Nachweis einer ausreichenden Sachkunde werden von Berufsbetreuern für ihre Bestellung und Tätigkeit vorausgesetzt. Der Text der **Betreuerregistrierungsverordnung – BtRegV** ist – verbunden mit einer erläuternden Einführung und der Heraushebung einzelner Aspekte – ist abgedruckt.

Für alle Berufsbetreuer nützliche Kenntnis des Vergütungsrechts folgt die umfassende und äußerst praxisbezogene Darstellung des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG).

Hinweisen möchte ich auf die Darstellung des Betreuer-Inflationsausgleichs-Sonderzahlungsgesetzes, (BetrInsASG). Vom 01.01.2024 – 31.12.2025 erhalten Berufsbetreuer einen Inflationsausgleich in Höhe von € 7,50 je Betreuung und Betreuungsmonat.

Zitierte Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von September 2024.

Höchstrichterliche Rechtsprechung ist noch kaum vorhanden oder veröffentlicht.

Aus dem Autorenteam ist Herr Dr. Andreas Jürgens mit der 7. Auflage ausgeschieden. Der Kommentar trägt jedoch mit seinem Einverständnis weiterhin seinen Namen, hat er doch als Herausgeber maßgeblich zum Erfolg des Werks beigetragen, so die weiteren Autoren in ihrer Würdigung in ihrem Vorwort zur 7. Auflage.

Alle Autoren wünschen sich noch einmal mehr, dass dieser Kommentar Ziele und Anliegen des Betreuungsrechts in die Praxis trägt. In jedem Fall ist es ihnen wiederum gelungen, ihren Lesern eine „kompetente und praxistaugliche Kommentierung an die Hand zu geben, die für sie in der täglichen Arbeit nutzbringend sein kann“ (Vorwort der 6. Auflage).

RAin Kerstin Elsdörfer, Krailling

Mietrecht

Börstinghaus / Lindner
Schlagwortkommentar Mietrecht
Problem und Lösung von A bis Z
Lexikon/Wörterbuch
Buch, Hardcover
2025, XXV, 1240 S.
C.H.BECK, Euro 149,00
ISBN 978-3-406-79450-6



30

Die Idee, einen Kommentar einmal nicht von oben, also vom Paragrafen her aufzubauen und zu sortieren, sondern nach den in der Praxis häufig gestellten Fragen und den damit verbundenen Schlagworten zu verfassen, ist nicht neu, auch wenn es im Vorwort so anklingt. Es gibt bereits das Mieterlexikon und das Vermieterlexikon, die sich beide bewährt haben. Neu ist die Kombination von Erläuterung der Schlagwörter in Verbindung mit entsprechenden ausführlichen Kommentierungen und den zugehörigen Fundstellen. Damit geht der Schlagwortkommentar über den ersten Zugang hinaus und liefert ein schlagkräftiges Instrument zur schnellen Lösung, die auf rechtlich solider Basis steht. Diese Herangehensweise orientiert sich am Fall ohne aber unser Rechtssystem links liegen zu lassen. Um mit den Worten der Autoren zu sprechen wird mit dem Ansatz „case-law“ das deutsche Rechtssystem – hier im Mietrecht – erschlossen.

Die in dem Schlagwortkommentar als digitale Denkweise bezeichnete Vorgehensweise verbindet die hergebrachte Herangehensweise mit den Möglichkeiten der fallbezogenen Suche in Datenbanken ggf. auch mit Hilfe von KI.

Bekanntlich ist die KI insbesondere bei der Lösung rechtlicher Probleme (suchen im Internet oder „googeln“) hilfreich, bedarf aber der kritischen Überprüfung. Der Schlagwortkommentar bietet eine fallorientierte Herangehensweise und liefert zur Prüfung die Quellen mit, sodass die Ergebnisse schnell gefunden aber trotzdem

fundiert präsentiert werden können.

Führende Mietrechtlerinnen und Mietrechtler erläutern die wesentlichen Schlagwörter zum sich laufend verändernden Mietrecht. Das Werk bietet einen ebenso profunden wie schnellen Zugriff auf alle im Mietrecht wesentlichen Schlagwörter. Von »Abschlussgebühr«, über »Airbnb«, »Baulärm«, »Indexmiete«, über »Mietspiegel«, »Minderung«, »Räumungsklage«, »Schimmel«, »Schönheitsreparaturen«, »Schriftform«, »Tapetenklausel« bis »Untervermietung«, »Vermieterpfandrecht«, »Wärmecontracting« und »Zweitwohnung«. Jedes Stichwort wird in einem eigenständigen Beitrag dargestellt. Dabei werden alle relevanten tatsächlichen und rechtlichen Aspekte des Themas erläutert.

Wie bei herkömmlichen Kommentaren folgt einer Einführung die Darstellung der gesetzlichen Regelung mit anschließenden Erläuterungen mit Verweis auf die einschlägigen prozessualen Regeln. Ein Inhaltsverzeichnis zu jedem Schlagwort sichert hierbei den optimalen Überblick und Zugriff. Dabei folgen die Darstellungen einer einheitlichen Struktur, die ein schnelles Zurechtfinden ermöglicht. Hilfreich sind die Darstellungen mit besonderen Hinweisen für die Vermieter- und die Mieterseite, aber auch für die Gewerberäummiere und für die vermietete Eigentumswohnung. An geeigneten Stellen finden sich auch Formulare die praxistauglich übernommen werden können.

Der Schlagwortkommentar ist ein zuverlässiger Helfer für den schnellen Zugriff zur Lösung mietrechtlicher Probleme. Schade nur, dass er in Softcover gekleidet ist, auch wenn es natürlich nur auf den „handfesten“ Inhalt ankommt.

RA Peter Irrgeher, Puchheim

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Michaela A.E. Landgraf
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m.,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.600 Exemplare | 6 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.

Die Geschäftsstellen:

1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München
Mo / Mi: 8.30-12.00 Uhr
Telefon 089 29 50 86
Telefondienst Mo / Mi: 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 29 16 10 46
E-Mail geschaefsstelle@muenchener-anwaltverein.de
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Donnerstag 8.30-13.00 Uhr
Telefon 089 55 86 50
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr
Fax 089 55 02 70 06
E-Mail info@muenchener-anwaltverein.de
www.muenchener-anwaltverein.de

Bankverbindung:

Münchener Anwaltverein e.V.
Raiffeisen Bank München Süd eG
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27
BIC GENODEF1M03

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Nymphenburger Str. 113/2, OG, 80636 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für die Ausgabe des darauf folgenden geraden Monats.



Münchener AnwaltVerein e.V.



Die Weiße Rose, ein Freundeskreis um die Studenten Hans Scholl und Alexander Schmorell, rief ab Sommer 1942 in München mit Flugblättern zum Widerstand gegen die NS-Diktatur und zur Beendigung des Krieges auf. Auch in anderen deutschen Städten schlossen sich HelferInnen der Widerstandsgruppe an, darunter Ende 1942 auch Professor Kurt Huber. Vom Widerstandskreis der Weißen Rose wurden sieben Personen von der NS-Justiz ab Februar 1943 zum Tode verurteilt und hingerichtet. Rund 60 Mitstreiter werden in mehreren Prozessen angeklagt und zum Teil zu langen Haftstrafen verurteilt.

Die Weiße Rose ist eine der bedeutendsten deutschen Widerstandsgruppen gegen die NS-Diktatur. Ihr Denken und ihre Taten stehen für die Achtung der Menschenwürde, für Freiheit, Gerechtigkeit und verantwortliches Handeln nach eigenem Gewissen.

Die Vorsitzende der Weiße Rose Stiftung e.V., Dr. Hildegard Kronawitter, führt uns durch die Dauerausstellung, die einen umfassenden Blick auf

MAV-Führung:

DenkStätte Weiße Rose

am Lichthof der LMU
Geschwister-Scholl-Platz 1, 80539 München

Montag, 02. März 2026 um 17:00 Uhr

Führung mit Dr. Hildegard Kronawitter

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.weisse-rose-stiftung.de/denkstaette-weisse-rose-am-lichthof-der-lmu-muenchen/>

Abbildungen:
DenkStätte München | oben: Stelen Graf, S. und H. Scholl,
DenkStätte München | unten: Stelen Schmorell, Probst, Huber et. al.,
Bildrechte: Weiße Rose Stiftung e.V. / Catherina Hess

die Geschichte der Weißen Rose bietet und deren Widerstand in den Kontext von NS-Terrorherrschaft und verbrecherischem Krieg stellt.

Den Flugblättern gilt ein besonderes Augenmerk in der Ausstellung wie auch den ideengeschichtlichen Einflüssen, die in den Widerstandshandlungen zu erkennen sind. In neun interaktiven Medienstationen werden die Biografien der Protagonisten der Widerstandsbewegung vermittelt und die Ausweitung des Widerstands über München hinaus erklärt.

Ein eigener Abschnitt ist der Erinnerungsgeschichte der Weißen Rose von 1943 bis heute gewidmet.

Mit ihrer hellen und klaren Ästhetik entspricht die zweisprachige Ausstellung dem neuesten Forschungsstand und aktuellen museumsdidaktischen Standards.

Text: Flyer Weiße Rose Stiftung e.V.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

DenkStätte Weiße Rose

Führung am 02. März 2026, 17:00 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

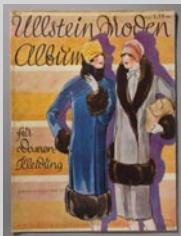
PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



Abbildungen von oben nach unten rechts:
1. Salon mit Blick in die Bibliothek, Münchner Stadtmuseum, © Florian Holzherr;
2. Hermine von Parish jun., Fotopostkarte, unbekannter Fotograf, 1930-1932;
3. Ullstein Moden Album für Damenkleidung, Nr. 17, Herbst-Winter 1926-27, Berlin, 1926

MAV-Führung:

Historismus trifft Jugendstil. Die Von Parish Kostümbibliothek

Von Parish Kostümbibliothek
Kemnatenstraße 50, 80639 München, Nymphenburg

Mittwoch, 11. März 2026, um 16:45 Uhr

MAV-Führung mit Kunsthistorikerin Karin Schatke

Die Teilnehmerzahl ist stark begrenzt. Wir bitten um verbindliche Anmeldung und rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können. Teilnahme nur nach Bestätigung durch den MAV möglich.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.muenchener-stadtmuseum.de/sammlungen/modetextilien-kostuembibliothek/von-parish-kostuembibliothek>

32

Die Bezeichnung "Kostümbibliothek" lässt kaum erahnen, welche Vielfalt sich dahinter verbirgt. Allein das Haus, in dem sich die Sammlung befindet, eine in Nymphenburg, unweit des Schlosses befindliche Jugendstilvilla, ist mit seinen musealen Räumen eine Besonderheit dieser Institution. Mit der Von Parish Kostümbibliothek ist ein heute seltenes Zeugnis der Raumkunst des Münchner Jugendstils zugänglich, das unter vielen Schichten noch in seiner Erstfassung erhalten war und rekonstruiert werden konnte. Das Ergebnis überrascht in seiner Schönheit und Originalität der Farbgebung. Baugestalt und Inhalt gehen eine perfekte Symbiose ein und schaffen eine Atmosphäre von Tradition und Erneuerung. Das Haus steht in seiner Besonderheit gleichwertig neben der Villa Stuck, dem Lenbachhaus und dem Hildebrandhaus – den anderen städtischen historischen Häusern, die kulturell genutzt werden.

Die Von Parish Kostümbibliothek ist mit ihren fünf Sammlungsbereichen –

Bücher und Zeitschriften, Grafik, Fotografie und Dokumentation – nicht nur eine der vielfältigsten Kollektionen des Münchener Stadtmuseums, sondern zählt auch international zu den bedeutendsten Spezialbibliotheken für Kostümgeschichte, von denen es weltweit nur rund 20 gibt. Gesammelt werden bildliche Darstellungen und Texte zur Bekleidung und Mode aus allen Epochen und Ländern – angefangen von steinzeitlichen Fertigungsverfahren bis zur aktuellen Laufsteg- oder Alltagsmode. Modedesign und Haute Couture stehen gleichberechtigt neben Berufs- und Sportbekleidung, Jugendmode, Volkstrachten, Handarbeitstechniken, Accessoires oder angrenzenden Gebieten wie Textilkunde und -handel, Hygiene, Kosmetik und Etikette. Es ist ein weites Feld, das die Begründerinnen der Institution, Hermine von Parish und ihre gleichnamige Mutter, geradezu manisch zu beherrschen suchten.

(Quelle: Münchner Stadtmuseum, Von Parish Kostümbibliothek)

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person)

Historismus trifft Jugendstil. Die Von Parish Kostümbibliothek

am Mittwoch, 11. März 2026, um 16.45 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



MAV-Führung:

Sweeter than Honey. Ein Panorama der Written Art

Pinakothek der Moderne, Barer Str. 40, 80333 München

Donnerstag, 26. März 2026 um 18:00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmaier-Müller

Wir bitten um rechtzeitige Absage bei Verhinderung, damit ggf. Interessierte von der Warteliste nachrücken können.

Aktuelle Informationen des Museums zu Ihrem Besuch finden Sie unter <https://www.pinakothek-der-moderne.de/besuch-planen/>

Abbildungen:

Ausstellungsansichten „Sweeter than Honey. Ein Panorama der Written Art“ in der Pinakothek der Moderne, 11.12.2025–12.4.2026,
Foto: Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Haydar Koyupinar

Die Written Art Collection ist künstlerischen Positionen von der Mitte des 20. Jahrhunderts bis zur Gegenwart gewidmet, die unterschiedliche Kulturräume durch Sprache, Schrift und Bild verbinden. Das Phänomen der Schrift im Bild wird im handschriftlichen Ausdruck, in Kalligrafie und Typografie erkundet. Die Sammlung ist von der Idee getragen, nicht nur interkulturelle Zusammenhänge, sondern auch deren kritisches Potenzial durch politische Konflikte aufzuzeigen. Im Mittelpunkt stehen expressive, konzeptuelle, poetische oder spirituelle Gesten – in Europa und den USA, im Nahen und Mittleren Osten sowie in Ostasien.

Ausgehend vom Informel der 1950er-Jahre und der gestischen Abstraktion stellen die über 100 präsentierten Werke die Kontinuität der Bedeu-

tung geschriebener Kunst über Generationen und Kulturen hinweg vor. Künstler:innen erfinden fantasievolle Alphabete und abstrakte Zeichensprachen, schreiben Gedichte und Kalendereinträge, zitieren aus Literatur und politischen Dokumenten, übersetzen Gedanken und Gespräche in gesprayte, grafische, gestische oder gestickte Botschaften. Die Performativität des Schreibens wird in materiellen und körperlichen Spuren in der Malerei und Fotografie sowie in raumgreifenden Werken erfahrbar.

Der Ausstellungstitel ist inspiriert von dem Werk „Mashrabiya - Knowledge is Sweeter than Honey“ (2012) der ägyptisch-deutschen Künstlerin Susan Hefuna. Er reflektiert die poetische Kraft der Kunst in der Vermittlung und Weitergabe von Wissen.

Anmeldung

bitte nur per E-Mail: info@muenchener-anwaltverein.de

für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person, zzgl. Eintritt)

Sweeter than Honey. Ein Panorama der Written Art

Führung am 26. März 2026, 18:00 Uhr für _____ Person/en

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

Social Media News

In unserer Rubrik Social Media News, teilen wir Einblicke in unsere Arbeit, berichten von Veranstaltungen und zeigen, was uns aktuell bewegt.

Diesmal haben wir u.a. von der Kammerversammlung der RAK München berichtet, bei der neben dem Bayerischen Anwaltverband auch örtliche Anwaltverein vor Ort waren, um zu zeigen, wie wichtig ein starkes Netzwerk für die Unabhängigkeit der Rechtsanwaltschaft ist. Mit der 1. Weihnachtsfeier für die Mitglieder des MAV e.V., die am 4. Dezember 2026 in die zweite Runde gehen soll (Termin unbedingt schon jetzt vormerken) haben wir das Vereinsjahr stimmungsvoll beendet.

Das neue Jahr begann mit einer wichtigen Botschaft des DAV, der sich der MAV anschließt, dem Neujahrsempfang des Anwaltverein Aschaffenburg und dem Jahresaufakt des DAV, der die Weichen für 2026 stellte. DAV-Präsident Stefan von Raumer und Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig stellten klar, dass sich der Rechtsstaat gegen die Feinde der Demokratie zur Wehr setzt.

Auch im MAV wurden die Weichen für 2026 gestellt. Bei der ersten Vorstandssitzung des Jahres wurde das Vereinsjahr geplant.

34

Bleiben Sie auf dem Laufenden, [➡](#) Schauen Sie doch mal vorbei – und folgen Sie uns, wenn Sie noch nicht dabei sind!

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV) 384 Follower:innen 1 Tag · [...](#)

Cheers to a fresh start and new beginnings ✨

Heute fand die erste Vorstandssitzung des **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** im Jahr 2026 ✨ statt.

Unsere Vorstandsmitglieder **Michaela A.E. Landgraf, Julia Scheidt, Alexander Klein, David-Joshua Grziwa** und **#MichaelDudek** trafen sich in entspannter Atmosphäre im MAV-Büro, um das kommende Vereinsjahr 🎉✍️ zu planen.

Freut euch auf ein aufregendes und dynamisches Jahr 2026 im Verein. Es wird lebendig 🎉, interessant 😊, modern 💡 und alles andere als langweilig 😊❤️!

#2026istjetzt #Vereinsjahr #Netzwerk #NewBeginnings



Post LinkedIn vom 14.01.2026

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV) 372 Follower:innen 7 Min. · [...](#)

DAV-Aufakt im neuen Jahr ✨

Der **Deutscher Anwaltverein (DAV)** stellt die Weichen für 2026 und setzt seinen Kampf für den Rechtsstaat fort. DAV Präsident **Stefan von Raumer** und Bundesjustizministerin Dr. Stefanie Hubig **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz** stellten klar, dass sich der Rechtsstaat gegen die Feinde der Demokratie zur Wehr setzt.

Der **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** ist on Board

Deutscher Anwaltverein (DAV) 22.750 Follower:innen 1 Tag · [...](#)

DAV-Aufakt 2026

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist in Anwesenheit von Bundesjustizministerin Stefanie Hubig, DAV-Präsident **Stefan von Raumer** und DAV-Hauptgeschäftsführerin **Dr. Sylvia Ruge** ins neue Jahr gestartet.

Vor Gästen aus Politik, Anwaltschaft und Medien unterstrich Ministerin Hubig die große Aufgabe, den Rechtsstaat und die Rechtsstaatlichkeit zu schützen. „Nicht Macht und Einfluss im internationalen Raum bestimmen das staatliche Handeln, nicht das Recht des Stärkeren ist unsere Richtschnur, sondern das Recht“, sagte Hubig. „Das Grundgesetz hat der Politik Mittel an die Hand gegeben, sich gegen die Feinde der Demokratie zu wehren. Das sage ich auch ganz besonders mit Blick auf die Landtagswahlen, die in diesem Jahr anstehen.“ Doch auch ins Ausland blickte die Ministerin angesichts jüngster Ereignisse mit Sorge.

DAV-Präsident Stefan von Raumer berichtete außerdem aus Silivri vom Prozess gegen die Istanbuler Anwaltskammer, dem er als Prozessbeobachter mit anderen Kolleg:innen beiwohnte. Am Freitag waren die Angeklagten in erster Instanz überraschend freigesprochen worden. „Daraus nehme ich mit, wie toll Anwaltschaft funktionieren kann, selbst in Verhältnissen, wo keiner mehr an Rechtsstaatlichkeit glaubt“, so von Raumer. „Es gab lauter Angeklagte, die sich getraut haben, im Gerichtssaal Dinge zu sagen, für die sie in Haft kommen können, es gab Verteidiger, die sich selbst exponieren und die internationale Community von Anwälten, die angereist ist. Die Mutigen sind jedoch die Kollegen. Dass sie sich in solch schwierigen rechtstaatlichen Verhältnissen durchsetzen, beweist mir, was für ein toller Beruf wir sind.“

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz




Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)363 Follower:innen
17 Std. •

Rundum gelungen, der Neujahrsempfang des Anwaltsvereins Aschaffenburg 🎉歌舞升平

Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)229 Follower:innen
17 Std. •

■ Neujahrsempfang Anwaltsverein Aschaffenburg am 8. Januar 2026 im Hofgarten Kabarett 🎉

Der BAV war dieses Jahr zu Gast beim AV Aschaffenburg in der Wirkstätte des Kult-Kabarettisten der Stadt #UrbanPriol 🎉歌舞升平

In feierlicher Atmosphäre 🎉 eröffnete Vorsitzender Thomas Goes den Empfang und moderierte durch den Abend. Starke Impulse 🎉 setzten dabei die Grußworte von

■ Präsidentin des Landgerichts Aschaffenburg Dr. Sabine Lange zur neuen Streitwertgrenze und der damit einhergehenden Herausforderung für die Amtsgerichte sowie zu dem Problem, dass gerichtliche Entscheidungen für die BürgerInnen immer weniger verstanden werden

und

■ Präsident des @Bayerischer Anwaltverband #MichaelDudek über das Verhältnis von Macht 🎉 und Recht 📚:

„Große wirtschaftliche Macht einzelner schwächt den Rechtsstaat. Große wirtschaftliche Macht von Staaten schwächt die Menschenrechte.“

„Ohne moralischen Kompass und ohne Verantwortungsbewusstsein sind wir den Feinden des Rechtsstaats ausgeliefert. Es darf kein Primat des Wirtschaftswachstums geben! Die Entwicklung unserer moralischen Koordinaten und der unserer Kinder liegt in der Verantwortung jedes und jeder Einzelnen.“

Ehe dann
■ der Präsident des Deutscher Anwaltverein (DAV) Stefan von Raumer mit seinem Festvortrag

„Rechtsstaatlichkeit unter Druck – die Rolle der Anwaltschaft in bewegten Zeiten“

vor allem ein Zeichen dafür setzte, dass Solidarität in der Anwaltschaft 🎉 über alle Grenzen hinweg maßgeblich dazu beiträgt, Rechtsstaatlichkeit 🏛️ zu bewahren und zu verteidigen. Seine Schilderungen als Prozessbeobachter im Istanbuler Verfahren gegen die dortigen Anwälte der Rechtsanwaltskammer gingen unter die Haut 😱, ebenso wie die anschauliche Zusammenfassung der derzeitigen Situation 🎉 der Anwälte in den USA.

Die Reden boten nach dem offiziellen Teil viele Anreize für intensive Gespräche 🙋 nicht zuletzt über die gemeinsame Verantwortung 🏴 für den Rechtsstaat, für ihn einzustehen, ihn zu verteidigen und zu leben ✌️歌舞升平

Schön, dass die befreundeten bayerischen Anwaltsvereine Münchener Anwaltverein e.V. (MAV) und #AnwaltsvereinBamberg mit ihren jeweiligen anwesenden Vorsitzenden zeigten was den BAV ausmacht:

⭐ Bayerns Anwaltvereine - gemeinsam stark! ⭐

Dabei untermalte Klaus Appel den Abend musikalisch am Saxofon 🎤🎶 und lieferte den besten Ohrenschmaus! Für die Gäste, die sich aus dem Kreis der Anwaltschaft,

Berufsverbände, Justiz und Politik (Landtagsabgeordneter Prof. Winfried Bausback, OB Jürgen Herzing und BMin Jessica Euler) zusammensetzten ergab sich mit dieser wunderbaren Möglichkeit zur Stärkung der Verbundenheit, ein ganz besonderer Start ins neue Jahr 2026! Prosit Neujahr 🎉🍀🌟

Michaela A.E. Landgraf

Ilona Treibert

Dr. Sylvia Ruge

Rechtsanwaltskammer Bamberg

Meryem Dağ

#AnwaltsvereinAschaffenburg

#RechtsstaatbrauchtRückgrat

#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk

#Anwaltschaft #Solidarität #Neujahrsempfang



Post LinkedIn vom 11.01.2026

35

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)363 Follower:innen
5 Tage •

Gleich mal die erste wichtig Botschaft des Deutscher Anwaltverein (DAV) im neuen Jahr 🎉

Dem schließen wir uns in München uneingeschränkt an 🏛️💪🏆

**Deutscher Anwaltverein (DAV)**22.706 Follower:innen
5 Tage •

+ Folgen

Europäische Verantwortung der Anwaltschaft

Der Deutsche Anwaltverein versteht sich als Stimme einer freien, unabhängigen und verantwortungsvollen Advokatur. Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte verlangen nach ständiger Behauptung. Stefan von Raumer – Präsident des DAV – betont die Aufgaben zum Schutz der Menschenrechte und zur Behauptung des Rechtsstaats.

➡️➡️➡️ ZUM BEITRAG: <https://lnkd.in/dfFGtXg>

NEU im

Anwaltsblatt

Post LinkedIn vom 07.01.2026

Fortsetzung des Posts nächste Seite

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
348 Follower:innen
1 Tag • ④

Es weihnachtet im MAV 🎄

Jedes Jahr am Freitag vor dem 2. Advent wollen wir künftig beim **Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)** mit unseren Mitgliedern Weihnachten feiern 🎅👍

Selbstverständlich dürfen Weihnachtsleckerien 🍪🍪 Glühwein 🍷🍷 und ganz viel Gemütlichkeit 🎄🌟🎅 für's gesellige Beisammensein nicht fehlen. So wollen wir das Vereinsjahr mit euch ausklingen lassen 😊👍

Den Auftakt zum „1. Weihnachten im MAV“ gab's am 5. Dezember in unserer Geschäftsstelle im Justizpalast und im „Partyraum“ der JuPa-Kantine 🎄🌿🎄 Die Spezialität unserer Geschäftsstelle dieses Jahr:

Die Weihnachts **#VereinsSocke** 🎄😊🎅

Fazit:
Unser X-Mas wird fortgesetzt ➡ 4.12.2026 (schon mal vormerken 🎅)

Michaela A.E. Landgraf
Alexander Klein
David-Joshua Grziwa
Julia Scheidt
Sabine Prinz
#MichaelDudek

Post LinkedIn vom 07.12.2025

Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
348 Follower:innen
2 Wochen • ④

Die Unabhängigkeit der Anwaltschaft 🤖🤖🤖

zeigt sich in ihrer Selbstverwaltung 🤝🛡️
Was nach langweiligem „Verwaltungsgedöns“ klingt, ist in Wahrheit alles andere als out!
Denn eine starke Anwaltschaft, die sich selbst verwaltet, ist Teil des Rechtsstaates und für die Demokratie unabdingbar 🤝

Die Kammersammlung der **Rechtsanwaltskammer München** hat heute gezeigt wie wichtig der Einsatz von Kammern, Vereinen und Verbänden ist, zusammenzustehen und gemeinsam ein starkes Netzwerk zu bilden.

We are all in 👍

AugsburgerAnwaltVerein e.V.
FORUM Junge Anwaltschaft
Passauer Anwaltverein e.V.
Ingolstädter Anwaltsverein (IAV)
Bayerischer Anwaltverband e.V. (BAV)
Münchener Anwaltverein e.V. (MAV)
Deutscher Anwaltverein (DAV)
#AnwaltvereinKaufbeuren

#RechtsstaatbrauchtRückgrat
#RechtsstaatbrauchteinstarkesNetzwerk
#Selbstverwaltung #StarkeAnwaltschaft

Post LinkedIn vom 24.11.2025

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen	37
Bürogemeinschaften	37
Kooperation/Mitarbeit	37
Vermietung	37
Kanzleinachfolge gesucht	37
Kanzleiverkauf	38

Kanzleiankauf.....	38
Termine-/Prozessvertretung	38
Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	38
Schreibbüros	38
Dienstleistungen	38
Übersetzungsbüros.....	39
Anzeigeninformationen und Anzeigenannahme	39

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter www.muenchener-anwaltverein.de.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen März/April 2026: 05. März 2026

Stellenangebote an Kolleginnen und Kollegen

Die Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte sucht ab sofort einen Rechtsanwalt (m/w/d) zur selbstständigen Bearbeitung kollektivarbeitsrechtlicher Mandate auf freiberuflicher Basis.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner



Rechtsanwälte

Arbeitsrechtskanzlei Pfitzner – Rechtsanwälte
z.Hd. Frau Verena Lederer
Romanstraße 14 A
80639 München
Telefon: 089 32162560
E-Mail: verena.lederer@arbeitsrechtsjurist.de
Web: www.arbeitsrechtsjurist.de

Kooperation/Mitarbeit

Medizinrecht – Kanzleiräume, Kooperation bzw. Mitarbeit

Qualifizierter und erfahrener Fachanwalt für Medizinrecht (1. und 2. Staatsexamen gut, Promotion magna cum laude, über 40 Jahre Berufserfahrung), jahrzehntelange Spezialisierung auf Ärztliches Vertragsrecht, Vertragsarztrecht, Krankenhausrecht, Ärztliches Berufsrecht, Ärztliches Vergütungsrecht und Mediation im Medizinrecht, früher Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der AG Medizinrecht und des Fachausschusses Medizinrecht der RAK München, jahrelange Beratungs-, Verhandlungs-, Vertragsgestaltungs-, Prozess- und Vortrags erfahrung, nachhaltige Bearbeitung anspruchsvoller, aufwendiger und komplizierter Mandate, sucht Kanzleiräume, Kooperation bzw. Mitarbeit mit bzw. bei medizinrechtlichen Kollegen, zeitliche und räumliche Flexibilität und vielseitige Einsetzbarkeit.

Kontakt unter Chiffre-Nr. 11/Januar/Februar 2026 an den MAV.

Vermietung

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten -
Mitte Schwabing, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollegen/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 400 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 10 / Januar/Februar 2026 an den MAV.

Büro Raum für 2 Tage/Woche zur Nutzung in alteingesessener Rechtsanwaltskanzlei im Asamhof

Vorzugsweise Montag und Mittwoch
Sendlingerstraße, 17,8 qm, 2. OG mit Lift
Einzug nach Rücksprache
Ansprechpartner: Sekretariat Frau Klein,
Kanzlei Holterman & Kollegen
Tel: 089/23 88 800, Email: info@ra-hk.de

Kanzleinachfolge gesucht

Kanzleinachfolger/in gesucht

suche Nachfolger/in für Einzelkanzlei in München, auch für Berufseinsteiger geeignet. Kanzlei besteht seit 1995, konstant stabiler Mandantenstamm, jährlich 600-700 neue Mandate.

Übergang kann flexibel gestaltet werden.

Interessenten melden sich bitte über Email
Kanzleinachfolgergesucht@gmx.de

Bürogemeinschaften

Büroräume/Bürogemeinschaft in München Solln

Bürogemeinschaft (ca. 105 m²) aus einem Patentanwalt und einem Rechtsanwalt/ Patentanwalt in München Solln möchte sich erweitern und bietet zwei (nach Wunsch möblierte) Büroräume mit ca. 9 m² oder ca. 12 m² zum Untervermieten an Rechtsanwälte (m/w/d), Patentanwälte (m/w/d), Steuerberater (m/w/d) und Wirtschaftsprüfer (m/w/d) an.

- Gehobene Umgebung im Stadtteil Alt-Solln in München
- Mitbenutzung Konferenzzimmer mit Großbildschirm und IT-Zugang
- Mitbenutzung Empfang nach Abstimmung
- Mitbenutzung IT und IP-Telefonanlage nach Abstimmung möglich
- Verkehrsgünstige Lage für PKW; Gute Anbindung an ÖPNV mittels zwei S-Bahn-Linien (S7/S20), zweier Bahnlinien und mehreren Buslinien
- Das größere Büro mit 12 m² kann ggf. von zwei Personen besetzt werden

44 €/m² des Zimmers netto zzgl. MWST. je nach Intensität der Nutzung und der gewählten Optionen;
Entfall Mitbenutzung Besprechungszimmer: -20 %; Mitbenutzung Empfang: +10 %;

Kontakt: mail@wh-ip.de, 089-55 05 218-0

Kanzleiverkauf

Nachfolger/in gesucht

Suche Nachfolger/in für sehr gut laufende Anwaltskanzlei im Speckgürtel von München. Die Kanzlei besteht seit 1995. Mandate kommen aus dem Bereich Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrechts, Strafrecht, Mietrecht und Arbeitsrecht. Der Jahresumsatz beträgt derzeit 300 TEUR mit weiter steigender Tendenz.

Der Gründer verkauft die Kanzlei aus Altersgründen. Für den Übergang wird er eingeschränkt freiberuflich weiter mitarbeiten, um den Bestand der Altmmandate zu gewährleisten.

Interessenten über e-mail BrunoBratke@gmx.de

Kanzleiankauf



Wir sind eine mittelstandsorientierte Wirtschaftskanzlei aus Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern (www.bbt-partner.de). Zum Ausbau unseres Rechtsbereiches suchen wir im Großraum München eine Rechtsanwaltskanzlei oder rechtliche Einzel-Mandate zum Erwerb.

Bei Interesse schreiben sie bitte an Herrn Dr. Michael Lingenberg unter m.lingenberg@bbt-partner.de

38

Termins- und Prozessvertretung

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de

web: <http://www.cllb.de>

BELGIEN UND DEUTSCHLAND

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 45 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSEESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be

INTERNET: www.peterdecock.be

Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advaware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@t-online.de

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Schreibservice (digital)

Tel: 0160 - 97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Juristisches Schreibbüro ✓ Brigitte Gadanecz

Professionalität. Auch für Ihre Kanzlei.

➤ **Forderungsmanagement.** Von ersten Recherchen über Titulierung bis hin zu hochkomplexen Vollstreckungsmaßnahmen. Kreativ. Erfolgsorientiert. Effizient. Ich unterstütze Sie umfassend bis zur vollständigen Realisierung der Ansprüche.

➤ **Schreibarbeiten.** Zuverlässig. Schnell. Perfekt.

➤ **Gebührenrecht.** Abrechnung. Kostenfestsetzung. In jede Richtung.

➤ **RA-MICRO-Anwenderin.** Schulungen. Tipps und Tricks.

➤ **Professionalität.** Profitieren Sie z. B. als Berufsanhänger (zu Sonderkonditionen), Einzelanwalt o. ä. von Ihrem eigenen Datenpool in meinem RA-MICRO-System und dem damit verbundenen besonders professionellen Auftreten nach außen.

Brigitte Gadanecz

Juristisches Schreibbüro ✓

www.recht-schreiben.com

info@recht-schreiben.com

Mobil 0163 364 26 56

Tel. 089 897 125 27

Fax 089 897 125 28

Dienstleistungen

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

Strategische Kommunikation für Anwältinnen & Anwälte
Klar positionieren, sichtbar werden & qualifizierte Mandate gewinnen

Überlassen Sie passende Mandate nicht dem Zufall, sondern sprechen Sie sie gezielt an.

Einführungsangebot für Kanzleien:

Positionierung, Blogartikel als Referenzstück, weitere Themenvorschläge & praxistauglicher Fahrplan für das kommende Halbjahr – zum Festpreis.

Mehr Infos & Erstgespräch
bit.ly/kanzleien

Margret Meincken
 Kommunikationsberatung
hello@margret-meincken.de



Steuerfachgehilfe/Bilanzbuchhalter (IHK)

Profitieren Sie von meiner langjährigen Berufserfahrung in allen steuerlichen und buchhalterischen Bereichen im Alltagsgeschäft von RA, PA, StB und WP.

Digitalisierung Ihrer Buchhaltung, Mahnwesen, Zahlungsverkehr, Amtsgebührenkonten – gerne unterstütze ich Sie hier alleine oder mit einer Kollegin mit Datev-Software. Kurz- und/oder langfristig.

Lassen Sie uns 1-2 virtuelle Kaffeetreffen zum Kennenlernen vereinbaren.

Mail: kennenlernenkaffee@ma2g.de, Mobil +49 176 38890986.

Übersetzungsbüros



Sprachendienstleistungen Betül Kılıç (M.A., aiic, VKD)
Deutsch – Englisch – Kurdisch

Simultandolmetscherin und Übersetzerin für Englisch/Deutsch
 Akkreditierte EU-Dolmetscherin für Kurdisch
 Öffentlich bestellt u. allg. beeidigte Dolmetscherin/Übersetzerin (LG Ingolstadt)
 M: 0176 32005924 E: info@bk-simultan.com W: www.bk-simultan.com

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN
ITALIENISCH / DEUTSCH
Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)
 Rindermarkt 7, 80331 München
 Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH
Fachübersetzungen
Begläubigte Übersetzungen & Dolmetschen
SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU
Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)
 Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,
 Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München
 Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400
 Fax: 089-36 10 60 41
[E-mail: info@trans-italiano.de](mailto:info@trans-italiano.de) - Web: www.trans-italiano.de

Anzeigeninformationen

Anzeigenpreise

(Auszug, gültig ab 01.01.2024)

Kleinanzeigen

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 29,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 3,5 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 43,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 5,0 x 8,7 cm

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 58,00 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt

Größe ca. 7,0 x 8,7 cm

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerbliche Anzeigen

Anzeige viertelseitig, 4c 290,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig, 4c 520,00 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig, 4c 860,00 EUR zzgl. MwSt.
 (Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
 (Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Mediadaten

Format **Din A 4, Satzspiegel 180 mm x 257 mm,**
 Anzeigenteil: 2-spaltig, Spaltenbreite 87,5 mm
 Redaktionsteil 2- und 3-spaltig,
 Spaltenbreite 87,5 bzw. 56 mm

Farbe 4c (gewerblich), Kleinanzeigen 1c (schwarz),
 farbig auf Anfrage gegen Mehrpreis

Daten für Kleinanzeigen: Text per Fax oder eMail,
 pdf (Graustufen, CMYK bei Farbanzeigen, hoch-
 aufgelöst, mind. 300 dpi, Logos u. Schriften einge-
 bettet), jpg, tif, andere Formate auf Anfrage.

Anzeigenschluss ist jeweils der 10. Kalendertag eines ungeraden Monats für den nächsten geraden Monat.

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme und Chiffre-Zuschriften

MAV GmbH, Claudia Breitenauer
 Nymphenburger Str. 113 / 2. OG, 80636 München
Tel 089 55263396, **Fax** 089 55263398
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

Anzeigenschluss für die Mitteilungen
März/April 2026: 05. März 2026

Di. 16. und Mi. 17. Juni 2026, je 14:00 – 17:00 Uhr

8. Schweizer Zukunftsforum

Legal Tech | Live-Online

KI in der Rechts- und Steuerberatung – Innovationen, Chancen und Best Practices

Spannende Vorträge von 10 hochkarätigen Referierenden erwarten Sie.

Bisher zugesagt:

Patrick Prior (Legal Tech Verzeichnis)
René Fergen (JUPUS GmbH)
Roxana Sharifi (CMS LEGAL)
Dr. Daniel Halft (AnwaltsCampus)
Durica Radenovic (ETL HERATAX)

SAVE THE DATE!



Infos + Anmeldung

Weitere Informationen unter
www.schweizer-online.de/go/Zukunftsforum